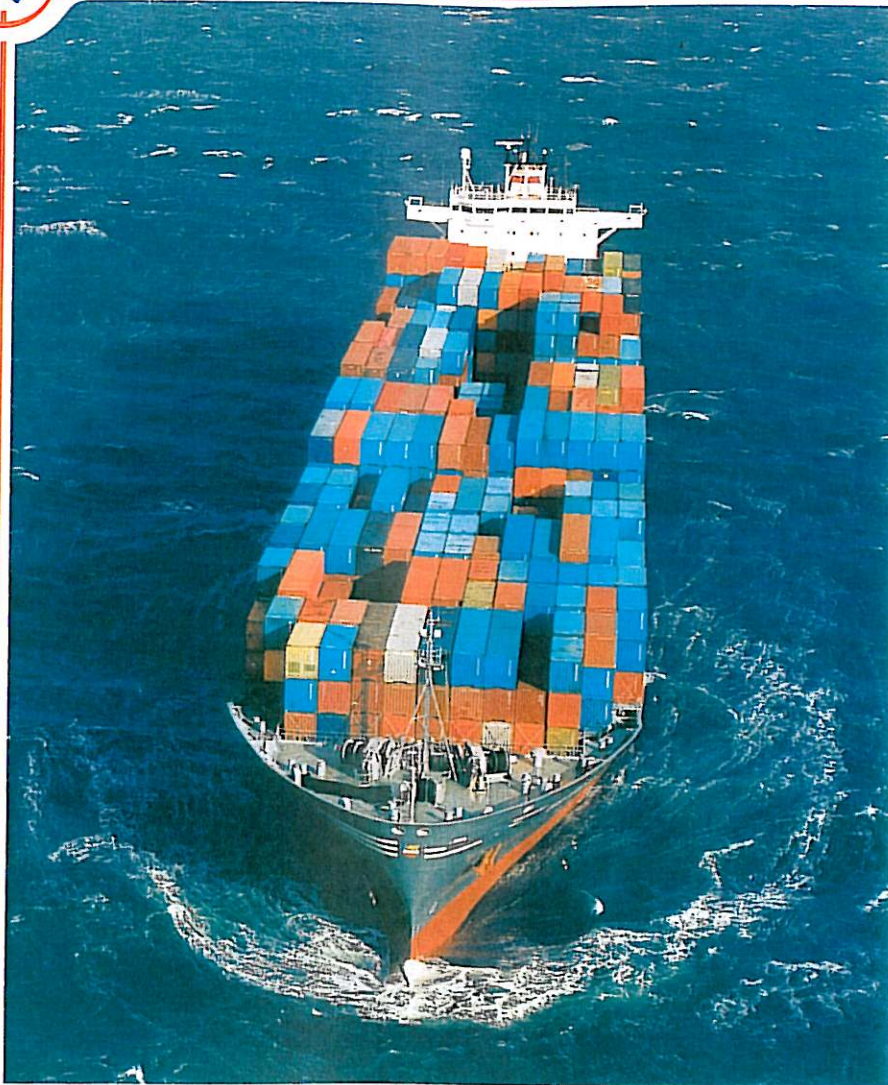




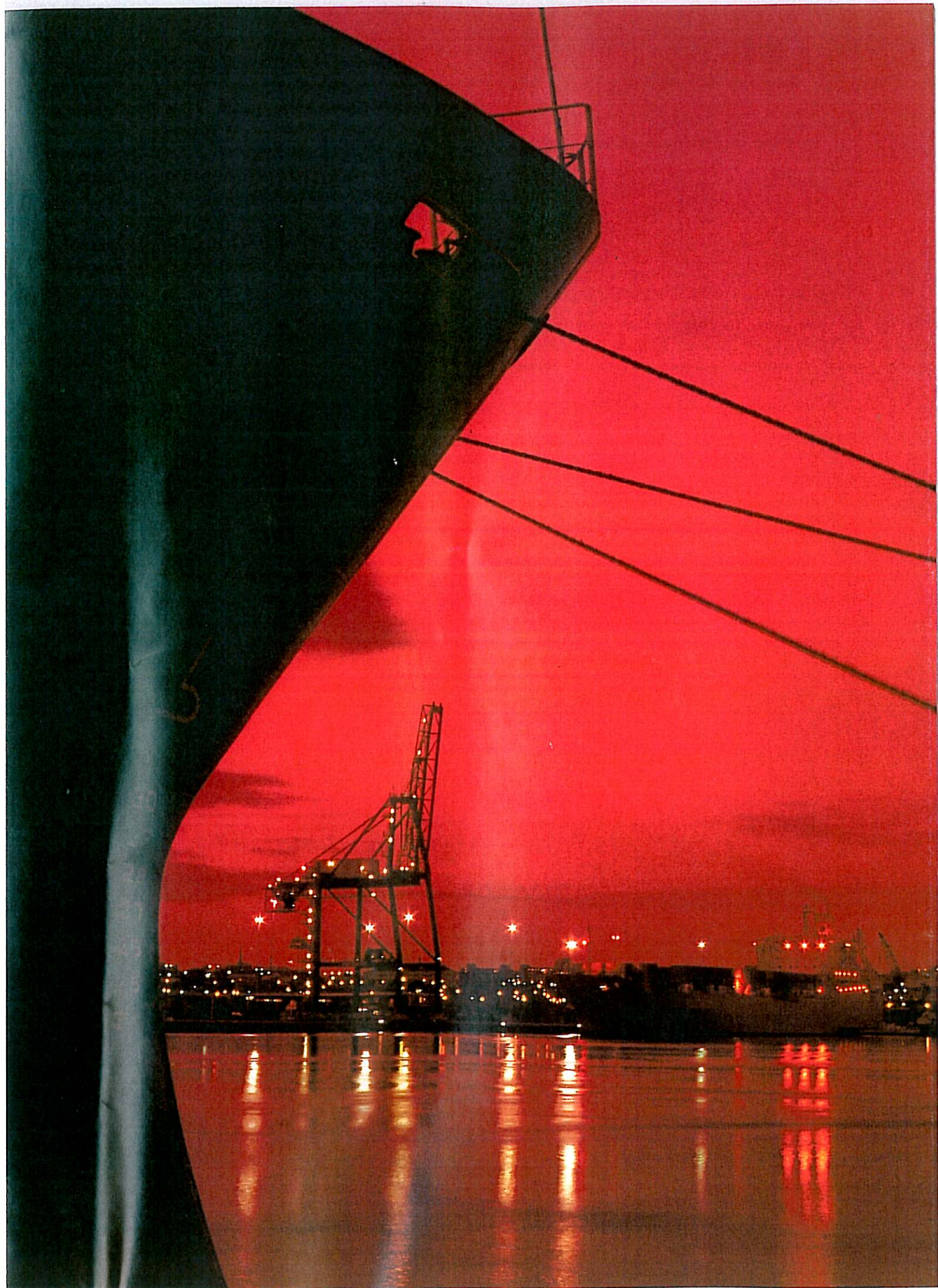
MS "Paradip"



HAMBURGISCHE  SEEHANDLUNG

EIN BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN DER
M.M. WARBURG BANK GRUPPE

Das vorliegende, gemäß Prognoserechnung sehr rentable Beteiligungsangebot wurde von erfahrenen Experten für einkommensstarke Anleger sorgfältig konzipiert. Diese unternehmerische Beteiligung ist nur für solche Kapitalanleger geeignet, die Chancen wahrnehmen möchten, hierfür aber auch das Risiko möglicher negativer Abweichungen von der Erfolgsprognose in Kauf nehmen.



1	Beteiligungsprofil	6
2	Vorab	
2.1	SEEHANDLUNG - Ein Name, der verpflichtet.....	10
2.2	Schiffsfonds - Kapitalanlagen mit Tradition.....	10
2.3	Unsere Leistungen für den Anleger	11
2.4	Unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken	11
3	Vertragspartner und Grundlagen des Fonds	
3.1	Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick	12
3.2	Fondsgesellschaft.....	14
3.3	M.M.Warburg Bank Gruppe	16
3.3.1	Treuhänder	16
3.3.2	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	17
3.3.3	Mittelverwendungskontrolle.....	18
3.4	Konzernholding Deutsche Seereederei GmbH	18
3.5	Kauf des Schiffes	18
3.5.1	Verkäufer.....	18
3.5.2	Kaufvertrag.....	18
3.6	Beschäftigung.....	19
3.6.1	Charterer	19
3.6.2	Chartervertrag	21
3.7	Bereederung.....	22
3.7.1	Bereederer/Bereederungsvertrag.....	22
3.8	Plazierungsgarantie und Finanzierungsvermittlung	22
3.8.1	Garant	22
3.8.2	Sicherstellung der Gesamtfinanzierung	23
4	Beteiligungsobjekt	
4.1	Volkswirtschaftliches Umfeld.....	24
4.2	Containermarkt	24
4.3	Das MS "Paradip"	26
4.4	Technische Daten	29
5	Wirtschaftlichkeitsrechnung	
5.1	Investitionsplan	30
5.2	Renditekomponenten des Fonds im Überblick.....	33
5.3	Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene	36
5.4	Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers	42
6	Steuerliche Grundlagen	
6.1	Einkommensteuer	46
6.2	Steuerliche Ergebnisse.....	48
6.3	Solidaritätszuschlag.....	53
6.4	Kirchensteuer.....	53
6.5	Vermögensteuer	53
6.6	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	53
6.7	Gewerbesteuer	55
6.8	Umsatzsteuer.....	55
6.9	Steuerliches Gutachten	55
7	Wichtige Hinweise	56
8	Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken	58
9	Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen	66
10	Übersicht der Vertragspartner	68
11	Wichtige Verträge	70
	Anlage: Beitrittserklärung	

FAKTEN

Angebot

Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der MS "Paradip" GmbH & Co. KG.

Beteiligung soll DM 50.000,- + 5 % Agio nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von DM 5.000,- möglich.

Beteiligungshorizont 10,5 Jahre.

Prospektherausgeber

Hamburgische Seehandlung, Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, eine 50%-ige Beteiligung der M.M.Warburg Bank Gruppe (Privatbank seit 1798).

Reedereigruppe

Enge Kooperation mit der Deutschen Seereederei, deren Konzernunternehmen wesentliche Aufgaben im Rahmen dieses Konzeptes übernehmen.

Treuhänderische Verwaltung

Beteiligung erfolgt treuhänderisch über die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg.

Mittelverwendungskontrolle

Bankhaus M.M.Warburg & CO KGaA.

BEDEUTUNG

Als Teilhaber an einem Wirtschaftsunternehmen – und damit als ein Reeder des MS "Paradip" – partizipieren Sie an den Chancen der internationalen Schifffahrt. Die Risiken sind auf die Höhe Ihrer Beteiligung begrenzt.

Begrenzter Gesellschafterkreis.

Überschaubarer Planungszeitraum.

Gesellschafterkreis des Initiators spricht für eine solide und kontinuierliche Betreuung.

Sie können auf jahrzehntelange fundierte und umfassende Erfahrung der Partner in diesem Geschäftszweig vertrauen.

Ihr Engagement wird mit Sorgfalt begleitet.

Ihr Zeichnungskapital wird erst nach korrekter Erfüllung der Anforderungen aus dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle für den Fonds freigegeben.

FAKTEN

BEDEUTUNG



Schiff

Fertigstellung 1992 auf deutscher Bauwerft, seitdem im Einsatz.

Vollcontainerschiff mit 2680 TEU (20-Fuß-Containerstellplätze) bzw. 2459 TEU à 14 t homogen. Ca. 92 % aller Container-Stellplätze können mit durchschnittlich 14 Tonnen schweren Containern besetzt werden.

Kaufpreis DM 59,5 Mio. für das voll ausgerüstete und einsatzbereite Schiff (bzw. DM 24.197 pro TEU, 14 t homogen).

Ausgerichtet für folgende Geschwindigkeiten: beladen 19 kn, unbeladen 20 kn.

Es gibt kein Werftablieferungsrisiko. Das Schiff hat sich im bisherigen Einsatz gut bewährt.

Hohe Transportkapazität des Schiffes reduziert den Anschaffungspreis pro beladenem Container auf DM 24.197,- (denn: nur mit vollen Containern wird Geld verdient).

Sonstige bei Neubauprojekten übliche Nebenkosten, wie Zinsen auf Anzahlungen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht fallen nicht an.

Wirtschaftliches Motorisierungskonzept, wartungsfreundliche Motorenanlage, ausgerichtet auf geringen Treibstoffverbrauch, nicht maximale Geschwindigkeit.

Beschäftigung

7-jähriger Bareboat-Chartervertrag auf DM-Basis mit der Reederei Hansescan GmbH, einem 100 %-igen Tochterunternehmen der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., die für ihre Tochtergesellschaft eine Performance-Garantie abgegeben hat.

Bareboat-Charter heißt: Schiffsbetriebskosten und Beschäftigungsrisiko trägt während der Dauer des Chartervertrages der Charterer – und nicht der Fonds. DM-Charter heißt: Dollarschwankungen während des Chartervertrages haben keinen Einfluß auf Ergebnisse.

Finanzierung

Kommanditkapital der Anleger: DM 32.900.000,-¹⁾
Reeder- und Initiatorenbeteiligung: DM 4.200.000,-²⁾
Schiffshypothekendarlehen: DM 31.500.000,-

1) zuzüglich 5 % Agio

2) zuzüglich 5 % Agio (ohne festverzinsliches Reederkapital)

Die Finanzierung des Vorhabens ist bereits vor der Plazierung des Fonds sichergestellt.

Die Einwerbung des gesamten Eigenkapitals ist mit Plazierungsgarantien einer Konzerntochter der Deutschen Seereederei unterlegt, für das Fremdkapital liegt die Finanzierungszusage eines Bankenkonsortiums vor.



FAKTEN

Reedereibeteiligung

Reeder- und Initiatorenbeteiligung über 11 % des Eigenkapitals.

Wirtschaftliche Flexibilität

Das Angebot ist von den steuerlichen Restriktionen bei Anwendung der Sonder-AfA nicht betroffen, da konventionell degressiv abgeschrieben wird.

Einzahlung und Steuervorteile

Beteiligung erfolgt bis zum 27.06.1997

BEDEUTUNG

Derjenige, der mit seiner Einlage „mit im Boot sitzt“, ist am Gelingen des Projektes und an einem guten Pflegezustand des Schiffes natürlicherweise interessiert.

Eine Veräußerung des Schiffes oder eine Ausflagung kann auch vor Ablauf von 8 Jahren dann vorgenommen werden, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist.

Gemäß Prognose Gesamtverlustzuweisung i. H. v. ca. 125,8 %, davon ca. 102 % in 1997 mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.



	1997		1998	1999	gesamt
Einzahlungstermine	27.06.	03.11.	–	–	
Einzahlung	75 % ¹⁾	25 %	–	–	100 % ¹⁾
Verlustzuweisung (auf Eigenkapital ohne Agio), mit anderen Einkünften sofort ausgleichsfähig	102,0 %		3,0 %	–	105,0 %
Weitere Verlustzuweisung (auf Eigenkapital ohne Agio), verrechenbar mit Einkünften aus dieser Beteiligung	–		14,5 %	6,3 %	20,8 %
Gesamte Verlustzuweisung	102,0 %		17,5 %	6,3 %	125,8 %

¹⁾ zuzüglich 5 % Agio auf das nominelle Kommanditkapital

FAKTEN

Geplante jährliche Auszahlungen

Gem. Prognose innerhalb von 10,5 Jahren Auszahlungen in Höhe von 83 % auf das Nominalkapital.

Renditeprognose

Bei planmäßigem Verlauf sowie Spitzensteuersatz incl. KiSt beträgt die Rendite nach Steuern ca. 13,3 %, wenn das Schiff zu 45 % des heutigen Handelswertes veräußert wird. Bei 55 % wären es ca. 14,6 % nach Steuern.

Die Renditeprognose basiert auf den wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes sowie auf der heute gültigen steuerlichen Rechtslage. Zu möglichen steuerlichen Änderungen im Rahmen der zur Zeit diskutierten "Großen Steuerreform" wird auf die Ausführungen "Große Steuerreform" (Seite 52) verwiesen. Die diskutierten steuerlichen Änderungen können sich positiv und negativ auf die Renditeprognose des Beteiligungsangebotes auswirken.

Chancen und Risiken

Schiffsfonds sind unternehmerische Beteiligungen mit Chancen und Risiken, die bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung grundsätzlich schwer planbar sind.

BEDEUTUNG

Die hohe anfängliche Ausschüttung begünstigt die zügige Rückführung einer möglichen Anteilsfinanzierung.

Eine vergleichbare Anlage müßte soviel erbringen, daß sich das gebundene Kapital nach Steuern mit den genannten Werten rentiert. (Berechnet nach der Methode „interner Zinsfuß“)

Die Entwicklung kann deutlich positiver als prospektiert verlaufen, aber auch deutlich schlechter. Ein schlechter Verlauf kann beispielsweise aus einer Reduzierung der Nettochartererträge oder des geplanten Veräußerungserlöses resultieren. Hierzu könnten beispielsweise Charterausfälle durch Leistungsstörungen beim Charterer beitragen. Die Anlegerergebnisse können sich ebenso durch Veränderungen der wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen verändern.

Voraussetzungen und Bedingungen für das Eintreten obiger Darstellungen werden auf den folgenden Seiten dargestellt.



2 Vorab

2.1 SEEHANDLUNG - Ein Name, der verpflichtet.

Als Friedrich der Große 1772 die Preußische Seehandlung gründete, wollte er zunächst nur die Wirtschaft Preußens durch Schaffung einer Handelsgesellschaft stärken, wie die Einleitungsformel des Gründungspatentes zum Ausdruck bringt:

"Indem Wir unablässig bemühet sind für das Glück und den Wohlstand Unserer Untertanen zu sorgen, so bemerken Wir, wie vorteilhaft es Ihnen sein würde, unmittelbar und unter Unserer Flagge von Unseren Häfen die Häfen von Spanien und alle anderen Plätze zu beschiffen, wo sich vernünftige und sichere Aussichten zu einem tüchtigen Gewinn von Aus- und Einfuhr für Unsere Staaten vorfinden möchten."

Zahlreiche Schiffe fuhren unter der Flagge dieser bedeutenden Gesellschaft. 1820 wurde sie zu einem selbständigen Geld- und Handelsinstitut des Staates umgestaltet. Unter dem Staatsminister Ch. Rother erhielt sie als Preußische Staats-



Friedrich der Große: Gründer der Preußischen Seehandlung

bank (Seehandlung) eine überragende Stellung im Geldwesen und im gewerblichen Leben Preußens. Ihre unterschiedlichen Aktivitäten reichen bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts. Unser Unternehmen - gegründet von dem alteingesessenen Hamburger Bankhaus Warburg und anderen Hamburger Kaufleuten - greift bewußt den Traditionsnamen "Seehandlung" auf, um damit die empfundene Verantwortung und Verpflichtung gegenüber unseren Geschäftspartnern auf Seiten der Kapitalanleger und der Reeder zu dokumentieren.

2.2 Schiffsfonds - Kapitalanlagen mit Tradition

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG knüpft mit den von ihr aufgelegten Schiffsfonds an eine jahrhundertealte Tradition an:

Da die Finanzkraft der Reeder auch früher nur selten ausreichte, um ein ganzes Schiff zu finanzieren, schlossen sich Geldgeber zusammen und schafften Schiffe gemeinsam an, um damit Erträge zu erwirtschaften. Die Idee des Schiffsfonds war geboren und hat sich bis heute bewährt. Waren es damals vor allem Partenreedereien, dominiert heute die Kommanditgesellschaft mit dem Vorteil der auf die Einlage begrenzten Haftung für die meist branchenfremden Anleger.

Schiffsneubauten für deutsche Reedereien werden heute überwiegend über Fonds finanziert. 1996 beteiligten sich private Investoren mit über DM 2 Milliarden an Schiffsfonds und profitierten dabei von einem expansiven Markt und günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen. Der Staat fördert diese Anlageform durch umfassende Steuervorteile, um für die Exportnation Deutschland den Erhalt einer konkurrenzfähigen Handels-

flotte zu unterstützen. Diese Steuervorteile erhöhen in erheblichem Umfang den wirtschaftlichen Nutzen von Kapitalanlegern, die mit ihrer Mittelbereitstellung günstige Rahmenbedingungen für die Reedereien schaffen.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG bietet Anlegern die Möglichkeit, sich an Schiffsfonds zu beteiligen. Die Beteiligungsbeträge sollten dabei TDM 50 möglichst nicht unterschreiten.

2.3 Unsere Leistungen für den Anleger

Mit der Beteiligung an einem Schiffsfonds der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG bietet sich dem Anleger die Möglichkeit, die Vorteile der Investition in ein Schiff zu realisieren, ohne die Nachteile einer eigenen Direktinvestition in Kauf nehmen zu müssen. Denn das Fondsmanagement und unsere Kooperationspartner erbringen die gesamten Vorleistungen zur Analyse der Märkte und der Nutzungskonzepte, zur Beschaffung und Vercharterung des Schiffes, Abgabe von Plazierungsgarantien und Finanzierungsvermittlung, organisieren die Verwaltung und kümmern sich am Ende um den Verkauf des Schiffes.

Die HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG analysiert sorgfältig die Chancen und Risiken des Vorhabens und ermöglicht dem Anleger über einen detaillierten und transparenten Prospekt eine Einschätzung darüber, ob Beteiligungsangebot und persönliche Zielsetzung übereinstimmen. Die vom Gesetzgeber bewußt eingeräumten steuerlichen Vorteile – insbesondere bei der Einkommensteuer – können so konsequent genutzt werden. Vorteile können sich aber auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ergeben.

2.4 Unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken

Schiffsfonds als unternehmerische Beteiligungen bieten Chancen und Risiken, die im Prospekt bei den jeweiligen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Darstellungen und in Kapitel 8 erörtert werden.

Wirtschaftliche Chancen für den Anleger bestehen im wesentlichen darin, daß prosperierende Schifffahrtsmärkte zu besseren als den prospektierten Ergebnissen führen.

Wirtschaftliche Risiken ergeben sich vor allem aus der Möglichkeit, daß der Chartervertrag mit dem Charterer Reederei Hansescan GmbH (mit Performance-Garantie der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., einer Verpflichtung, den Charterer so auszustatten, daß er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft jederzeit nachkommen kann) nicht oder nur teilweise erfüllt wird oder nach dessen Auslaufen nur schlechtere als die prospektierten Erträge erzielbar sind. Solch ein Risiko könnte verstärkt werden, wenn beispielsweise der jetzige Subcharterer des Schiffes seine Verpflichtungen gegenüber dem Charterer nicht mehr erfüllen würde. Das Schiff müßte dann anderweitig beschäftigt werden. Ebenso könnte der Verkauf des Schiffes nur zu sehr ungünstigen Bedingungen möglich sein.

Es ist dann nicht auszuschließen, daß dies auch den Verlust des eingesetzten Eigenkapitals für den Anleger zur Folge hat.

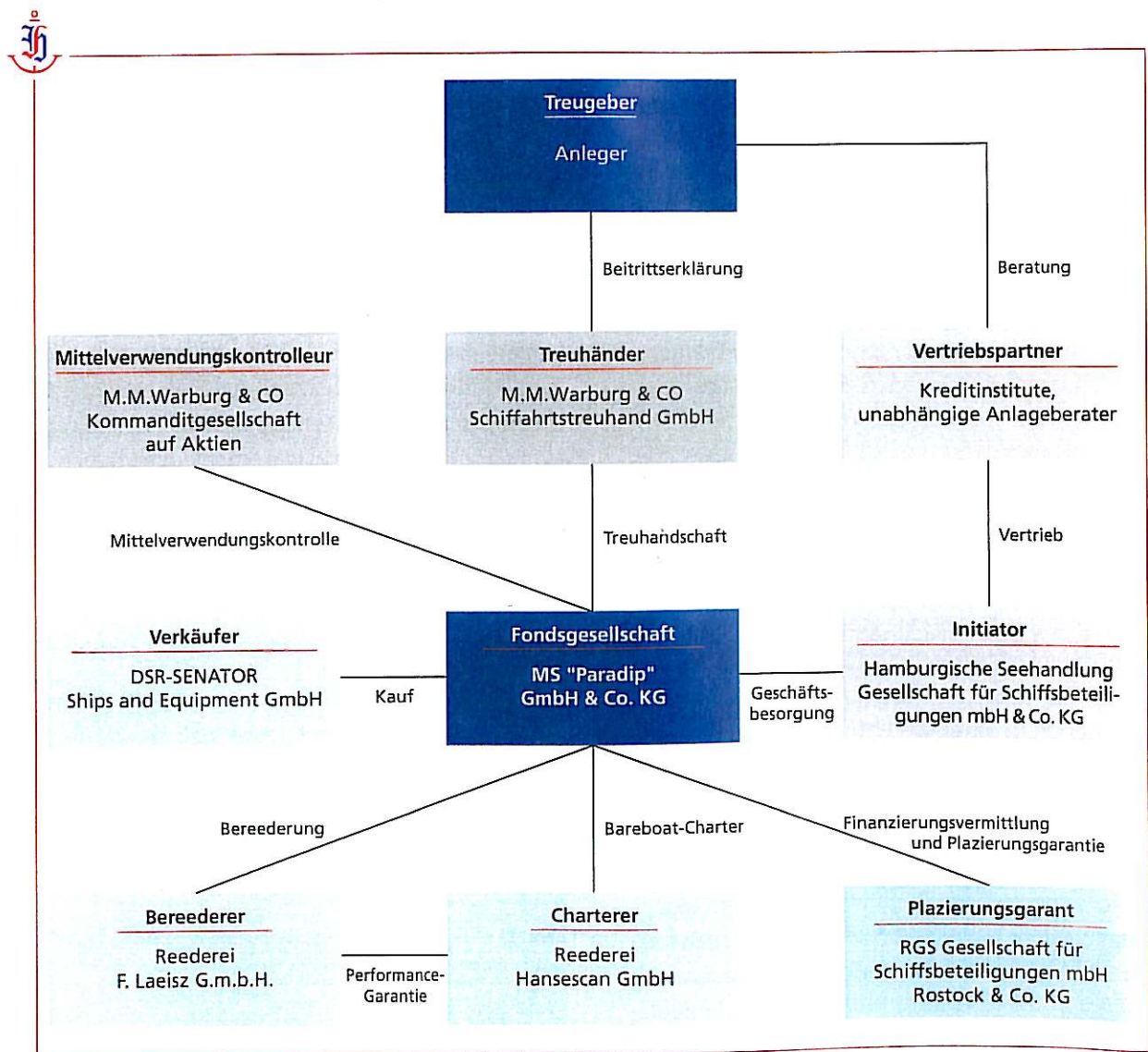
Eine sorgfältige Durcharbeitung des Prospektes, insbesondere auch des Kapitels 8 (Chancen und Risiken), ermöglicht dem Anleger eine Einschätzung darüber, ob die Struktur dieses Beteiligungsangebotes und die eigene Anlagezielsetzung zusammenpassen.

3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds

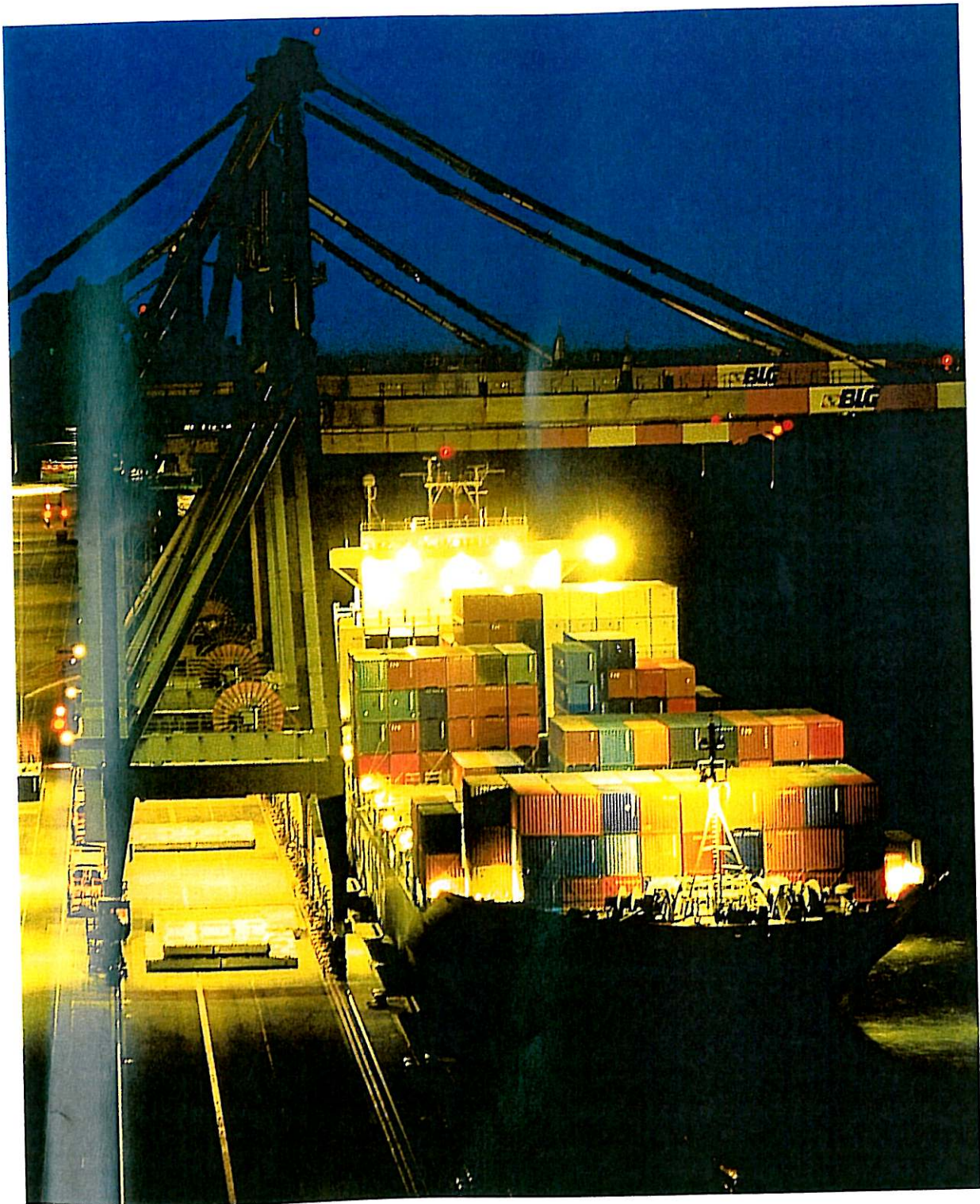
Nachfolgend werden die für das Anlagekonzept wesentlichen Vertragspartner sowie die Inhalte der mit ihnen geschlossenen Verträge dargestellt.

Alle Angaben erfolgen auf Basis von Verträgen, Registerauszügen und Selbstauskünften. Eine systematische Darstellung wichtiger Daten der Beteiligten findet sich auch unter Kapitel 10 „Übersicht der Vertragspartner“.

3.1 Leistungsprofil der wichtigsten Partner auf einen Blick



3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds



Containerterminal in Bremerhaven

3.2 Fondsgesellschaft

Gesellschaft

Die Zeichner beteiligen sich an der MS "Paradip" GmbH & Co. KG als Treugeber über die Treuhandkommanditistin M.M. Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Die Gesellschaft (Fonds) wurde am 04.07.1995 beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRA 1155 eingetragen und nahm am 01.01.1996 ihre Geschäftstätigkeit auf. Die Geschäftskonten werden am Sitz der Gesellschaft geführt.

Unternehmenszweck

Unternehmenszweck des Fonds ist der Erwerb des MS "Paradip" (ex MS "DSR-Atlantic"), die Durchführung von Seetransporten sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft MS "Paradip" mbH als persönlich haftende Gesellschafterin. Sie ist seit dem 06.09.1994 im Handelsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nr. HRB 5624 eingetragen. Sie leistet keine Kapitaleinlage. Für ihre Geschäftsführungstätigkeit sowie für die Übernahme der Haftung steht der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung gemäß § 17 Ziff. 1 des in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu. Sie erhält neben Aufwendungsersatz jährlich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Chartereinnahmen und für die Übernahme der Haftung jährlich DM 29.750. Bei einer Veräußerung des Schiffes erhält sie 2 % des Nettoveräußerungserlöses.

Zeichnungskapital und Einzahlung

Vom Gesellschaftskapital in Höhe von DM 37,1 Mio. werden DM 32,9 Mio. durch die Anleger aufgebracht. Die Mindestbeteiligung sollte DM 50.000,- nicht unterschreiten. Beteiligungen sind in Schritten von DM 5.000,- möglich. Neben dem Beteiligungsbetrag ist ein 5 %iges Agio zu entrichten.

Der Treuhandkommanditist und die anderen Gründungskommanditisten werden mit Hafteinlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen. Ab 1999 besteht für jeden Anleger die Möglichkeit, sich an Stelle des Treuhandkommanditisten selbst in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung wird empfohlen.

Der erste Einzahlungsbetrag in Höhe von 75 % der Beteiligung zzgl. 5 % Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung sowie schriftlicher Aufforderung durch den Treuhänder, spätestens jedoch am 27.06.1997, 12.00 Uhr, auf das in der Beitrittserklärung genannte Treuhandkonto zu leisten. Die zweite Einzahlungsrate in Höhe von 25 % wird am 03.11.1997, 12.00 Uhr zur Zahlung fällig.

Eine verspätete Einzahlung kann zu steuerlichen Nachteilen für den einzelnen Anleger führen.

Rechte der Anleger

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen, haben aufgrund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des ebenfalls vereinbarten Treuhandvertrages umfangreiche Kontroll-, Mitwirkungs- und Informationsrechte. Anleger, die

3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds

Kapitalanteile von mindestens 20 % auf sich vereinigen – auch wenn ihre Anteile treuhänderisch gehalten werden – sowie der Beirat können jederzeit verlangen, daß eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Stimmrechte stehen jedem Gesellschafter und Treugeber direkt zu, ebenso wie die Kontrollrechte gemäß §§ 164, 166 HGB.

Beirat

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden aus dem Kreis der Anleger von der Gesellschafterversammlung gewählt, ein Mitglied wird von der Komplementärin benannt. Die Vergütung des Beirates wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Der Beirat wirkt bei zustimmungsbedürftigen Geschäften mit, vertritt laufend die Interessen der Anleger, überprüft den Treuhänder bezüglich der Ausführung von Weisungen und berät die persönlich haftende Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte zu unterrichten, insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten. Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie einen zusammenfassenden Bericht erstellen, der einen Einblick in alle wichtigen Kennzahlen der Gesellschaft bietet.

Dauer und Beendigung der Gesellschaft, Kündigung

Die Gesellschaft wird durch den Verkauf des

Schiffes bzw. einen Liquidationsbeschluß beendet. Hierfür ist ein Beschluß der Gesellschafterversammlung (qualifizierte Mehrheit) sowie die Zustimmung der Komplementärin erforderlich (§ 27 i. V. m. § 21 Ziff. 3, § 13 Ziff. 2 h, § 11 Ziff. 3 und § 9 Ziff. 4 a des Gesellschaftsvertrages). Die Folgen der Beendigung der Gesellschaft ergeben sich aus § 27 i. V. m. § 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages. Der Liquiditätsüberschuß ist nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen an die Kommanditisten nach den Vorschriften über die Gewinnverwendung auszuzahlen. Dabei haben die Gewinnansprüche bzw. Kapitalrückzahlungsansprüche der Anleger Vorrang vor denen der an der Gesellschaft beteiligten Reederei. Im einzelnen wird auf § 21 Ziff. 3 verwiesen. Jeder Anleger ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2007 zu kündigen. Bezüglich des Abfindungsguthabens bei einer Kündigung wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft verwiesen.

Übertragung der Beteiligung

Eine Übertragung oder Belastung – auch teilweise – von Kommanditanteilen ist mit schriftlicher Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft möglich, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen kann. Bei der Abtretung müssen Anteile entstehen, die durch 5000 teilbar sind und eine Mindesthöhe von jeweils DM 50.000,- möglichst nicht unterschreiten. Außerdem ist erforderlich, daß der Erwerber dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht übergibt, die zu verschiedenen Anmeldungen gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt. Bei einer Übertragung ist zu

beachten, daß der steuerliche Totalgewinn nicht gefährdet wird.

Ergebnis- und Liquiditätsverteilung

Am Ergebnis werden die Kommanditisten bzw. Anleger entsprechend ihrer Einlage gem. § 19 des Gesellschaftsvertrages beteiligt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Großteil des Kommanditkapitals der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. in Höhe von DM 4,05 Mio. zunächst, nach Maßgabe der Regelungen im Gesellschaftsvertrag, nicht am Ergebnis beteiligt ist, sondern eine feste Verzinsung in Höhe von 4,5 % p. a. erhält, die nachrangig nach der Bedienung des Zeichnerkapitals ausgezahlt wird. Die Behandlung freier Liquidität ist im Gesellschaftsvertrag in § 21 Ziff. 3 dargestellt.

Anzuwendendes Recht / Schiedsgericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Gründungsgesellschaftern untereinander oder zwischen Gründungsgesellschaftern und der Gesellschaft entstehen können, gilt eine Schiedsgerichtsvereinbarung.

Der Gesellschaftsvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.3 M.M.Warburg Bank Gruppe

Die M.M.Warburg Bank Gruppe übernimmt bei diesem Beteiligungsangebot eine Reihe von Aufgaben. Mit einer fast zweihundertjährigen Geschichte kann das 1798 gegründete Bankhaus auf eine lange Erfahrung und Tradition im Geld- und Kreditwesen sowie im Bereich der Anlageberatung, der Vermögensverwaltung und des In-

vestmentgeschäfts zurückblicken.

Die Bank mißt auch heute dem Kerngeschäft die größte Bedeutung bei. Hierzu zählt insbesondere das kommerzielle Kreditgeschäft, aber auch die umfassende Beratung und Betreuung der privaten Kundschaft in allen Geld- und Vermögensangelegenheiten. Derivative Finanzinstrumente werden konservativ und in erster Linie im kommerziellen Bereich eingesetzt.

M. M. WARBURG & CO

KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

Privatbankiers seit 1798

Zugleich hat die Bank ihre Aktivitäten auf neue Geschäftsfelder ausgeweitet. Hierzu zählt die Mitwirkung bei der Gründung der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG, die das Angebot der Gruppe an steuerbegünstigten Kapitalanlagen abrundet.

Das Bankhaus in Zahlen

31.12.1995	Mio. DM
Bilanzsumme	4.570
Haftendes Eigenkapital	449
Konzern-Bilanzsumme	5.859
Haftendes Eigenkapital im Konzern	461
Mitarbeiter der Bank im Jahresdurchschnitt	390
Zusammen mit den konsolidierten Tochter- und Beteiligungsgesellschaften	622

3.3.1 Treuhänder

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH gehört zum Konzernbereich der M.M.Warburg & CO KGaA. Ihr Unternehmensgegenstand ist das treuhänderische Halten und Verwalten von Beteiligungen an Schiffsfonds für Dritte.

3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds

3.3.2 Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Der Treuhänder hält die von den Anlegern (Treugebern) übernommenen Beteiligungen im eigenen Namen aber für deren Rechnung nach Maßgabe des Treuhandvertrages und unter Berücksichtigung des Gesellschaftsvertrages des Fonds.

Der zwischen Fonds und Treuhänder abgeschlossene Treuhandvertrag regelt die Rechtsverhältnisse zwischen:

- dem Treuhänder und den Treugebern
- den Treugebern untereinander
- dem Treuhänder und dem Fonds.

Der Treuhänder führt die kaufmännische und steuerliche Beteiligungsverwaltung treuhänderisch durch und steht den Anlegern für Rückfragen und Auskünfte zur Verfügung. Er übt die Rechte der Zeichner (Treugeber) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Er vertritt die Treugeber in der Gesellschafterversammlung und übt deren Stimmrecht weisungsgemäß aus, wenn diese nicht selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen wollen.

Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen; er ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und der Fondsgesellschaft berechtigt.

Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen, wenn

diese die Rechte nicht selbst oder durch Dritte wahrnehmen wollen. Der Treuhänder legt den Treugebern den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß des Fonds sowie einen Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft vor. Er sorgt im Namen des Fonds für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeber, entwickelt die steuerlichen Kapitalkonten und übernimmt darüber hinaus die Verteilung der auf die einzelnen Anleger entfallenden Auszahlungen.

Die Stellung der Treugeber entspricht grundsätzlich wirtschaftlich der von direkt eingetragenen Kommanditisten des Fonds, wobei steuerlich allerdings die Restriktionen des § 15a EStG zu beachten sind.

Anteilszeichner, die mit Wirkung ab dem 01.01.1999 empfehlungsgemäß eine **direkte Eintragung als Kommanditist** in das Handelsregister wünschen, müssen dem Treuhänder eine Handelsregistervollmacht nach einheitlichem Muster mit notariell beglaubigter Unterschrift erteilen (vgl. hierzu Kapitel 6.2 "Auszahlungen an Mitunternehmer"). Sie tragen die hierfür entstehenden Kosten.

Der Treuhänder verwaltet die Beteiligungen der direkt beteiligten Kommanditisten in gleicher Weise wie die Kapitalanteile der Treugeber.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft im Jahr 1997 sind gem. § 8 des Treuhandvertrages Gebühren in Höhe von insgesamt TDM 283 zu entrichten. Diese Zahlung ist am 15.07.1997 zuzüglich Umsatzsteuer fällig.

Vom Zeitpunkt der Übergabe des Schiffes an die Fondsgesellschaft erhält der Treuhänder M.M.Warburg & CO Schifffahrtstreuhand GmbH eine Vergütung von insgesamt jährlich 0,475 %

des verwalteten nominellen Kommanditkapitals. Die Vergütung kann jeweils nach Ablauf von drei Jahren in Abstimmung mit dem Beirat bei gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung.

Der Treuhandvertrag ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.3.3 Mittelverwendungskontrolle

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg ist eine Mittelverwendungskontrolle bei der Abwicklung der Investition sichergestellt. Die Freigabe der Mittel erfolgt auf Basis eines Zahlungsplanes in Übereinstimmung mit der in diesem Prospekt abgedruckten Anlage 2 (Mittelherkunft / Mittelverwendung) zum Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist am Ende dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

3.4 Konzernholding Deutsche Seereederei GmbH

Die Deutsche Seereederei GmbH, Rostock, ist die Holdinggesellschaft einer Reihe von Partnergesellschaften dieses Fonds. Sie wurde im Jahre 1993 durch Verkauf an Gesellschaften der Familien Horst Rahe und Nikolaus W. Schües privatisiert. Der Konzern beschäftigt zur Zeit etwa 3.000 Mitarbeiter. Das Stammkapital beträgt

DM 300 Mio.

Unter dem Dach der Deutsche Seereederei GmbH existieren heute operative Gesellschaften, die voneinander unabhängig in den Bereichen Linienschiffahrt, Fährschiffahrt, Tramp- und Bulkschiffahrt, Reederei, Maklerei, Immobilien, Tourismus und Dienstleistungen tätig sind.

DEUTSCHE SEEREEDEREI

Die Deutsche Seereederei führt eine umfassende Neustrukturierung des Konzerns durch. Ein Teil der erforderlichen Mittel wird durch die Einbringung von geeigneten Schiffen in Schiffsfonds beschafft.

3.5 Kauf des Schiffes

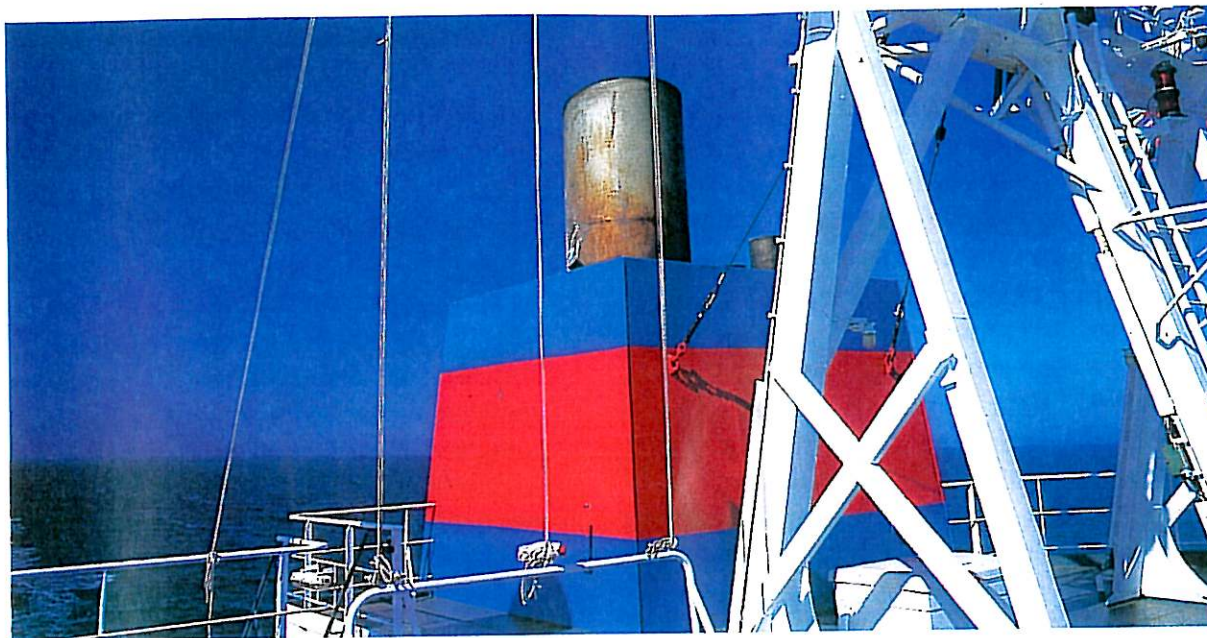
3.5.1 Verkäufer

Verkäufer des Schiffes ist die DSR-SENATOR Ships and Equipment GmbH. Gesellschafter dieses Unternehmens sind zu 50 % die Deutsche Seereederei GmbH und zu 50 % die Hanseatische Industriebeteiligungsgesellschaft mbH (HIBEG), Bremen. Diese Gesellschaft hält zur Zeit mehrere Schiffe in ihrem Eigentum, von denen das MS "Paradip" nun zur Plazierung angeboten wird.

3.5.2 Kaufvertrag

Die Fondsgesellschaft hat das MS "Paradip" mit dem "Memorandum of Agreement" (Kaufvertrag) vom 15.01.1997 vom Verkäufer zum Preis von DM 59,5 Mio. inklusive der Erstausrüstung, Laschmaterial, etc. erworben. Der Kaufpreis pro Containerstellplatz beträgt DM 22.201,- bzw. der Preis pro durchschnittlich mit 14 t beladenem Container DM 24.197,- (14 t homogen).

3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds



Zur Bewertung der Angemessenheit der Anschaffungskosten wurde das Gutachten eines renommierten und anerkannten, von der Handelskammer Hamburg beeidigten Schiffsschätzers eingeholt. Der Sachverständige hat im Januar dieses Jahres den Handelswert des Schiffes auf USD 40,0 Mio. geschätzt. Bei einem Wechselkursverhältnis von 1 USD = 1,54 DM entspricht dies einem DM-Handelswert von DM 61,6 Mio.

Das "Memorandum of Agreement" enthält die in der Schifffahrt üblichen Klauseln. Die Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von TDM 59.500 ist wie folgt vorgesehen: Mit Übergabe des Schiffes am 27.06.1997 erfolgt die Mittelbereitstellung in Höhe von TDM 31.500 durch das finanzierende Bankenkonsortium und die Zahlung der Kaufpreiskursrate in Höhe von TDM 19.750.

Am 03.11.1997 erfolgt dann die Restzahlung in Höhe von TDM 8.250, die mit einem Zinssatz von 6 % p. a. gestundet wird.

Mit Übergabe wird das MS "Paradip" gleichzeitig

in Charter gegeben.

Bei Nichteinhaltung des Vertrages steht dem Fonds ein Rücktrittsrecht zu. Ferner sieht der Vertrag die Anwendung deutschen Rechts mit Gerichtsstand Hamburg vor.

3.6 Beschäftigung

3.6.1 Charterer

Charterer des MS "Paradip" ist die Reederei Hansescan GmbH in Rostock (Hansescan).

Hansescan hat ein Stammkapital von DM 1 Mio. und ist eine 100 %ige Tochter der renommierten Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Hansescan ist eine reine Chartergesellschaft und hat bereits drei Schiffe unter Charter, während die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. die Bereederungs- und Befrachtungsgeschäfte nicht nur für die Schiffe der Hansescan, sondern auch für den gesamten Konzern der Deutsche Seereederei GmbH, Rostock, durchführt.

Zur Absicherung der von Hansescan zu zahlenden Bareboat-Charterraten hat die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. eine Performance-Garantie abgegeben. Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. hat darin gegenüber der Fondsgesellschaft die uneingeschränkte Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, daß die Reederei Hansescan GmbH in der Weise geleitet und finanziell ausgestattet wird, daß Hansescan stets in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft fristgerecht nachzukommen. Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Deutsche Seereederei GmbH. Sie ist mit einem Stammkapital von DM 50 Mio. ausgestattet und verfügt darüber hinaus über eine Kapitalrücklage in Höhe von DM 20 Mio. Das Geschäftsfeld der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. umfaßt das klassische Reedereigeschäft, insbesondere die Bereederung und Befrachtung von Schiffen. In der weltweiten Trampfahrt setzt die Reederei 16 eigene Schiffe ein, davon 6 Bulkschiffe, einen Gascarrier, 6 Minibulker und 3 RoRo-Schiffe. Das Anlagevermögen der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. als Teilkonzern beträgt per 31.12.1996 DM 138,8 Mio.



REEDEREI F. LAEISZ

Als Besitzgesellschaften für die Schiffe fungieren 2 Tochtergesellschaften, die Deutsche Seereederei Bulkschiffahrtsgesellschaft mbH sowie die Deutsche Seereederei Küstenmotorschiffahrtsgesellschaft mbH. Die Reederei hat am 19. Dezember 1995 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit diesen Tochtergesellschaften geschlossen. Angabegemäß liegt der Marktwert der eigenen Schiffe in etwa bei insgesamt DM 168,8 Mio.

Neben der eigenen Tonnage bereedert die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. auch Schiffe Dritter, so z. B. die Schiffe anderer Unternehmen der Deutschen Seereederei sowie die Schiffe anderer Eigentums- bzw. Fondsgesellschaften. Insgesamt werden über 50 Schiffe aller Schiffstypen betreut.

Ein besonderer Bereederungsvertrag konnte im Oktober 1995 mit dem Alfred-Wegener-Institut, Bremerhaven über die Bereederung des Polarforschungs- und Versorgungsschiffes "POLARSTERN" für zunächst 5 Jahre abgeschlossen werden.

Zur Bemannung der Schiffe und zur Erfüllung der Bereederungsaufgaben stand in der Reedereigruppe per 31.12.1996 ein Personal von 1.126 Seeleuten und 145 Landbeschäftigten zur Verfügung. Die Reederei bildet im Land- und im Seebetrieb aus.

Mit dem ab 1996 möglichen Einsatz der alten Schiffe unter ausländischer Flagge sowie der Eintragung der neuen Schiffe in das Internationale Seeschiffsregister und der damit möglichen Rationalisierung vor allem im personellen Bereich wurde die Voraussetzung geschaffen, die Kosten der bereederten Schiffe weiter zu verbessern.

Die Unternehmensplanung sieht eine weiterhin positive Ergebnisentwicklung auf Grundlage der heute schon weitgehend abgeschlossenen Verträge vor. Hierzu gehören u. a. 10 Containerschiffe à 4.500 TEU, die auf einer koreanischen Werft von Investitionsgesellschaften bestellt wurden. Für diese Schiffe, die im Zeitraum 1997/1998 geliefert werden sollen, wird die Bereederung übernommen. Für 2 weitere Containerschiffe sind gegen entsprechende Beteiligungen ebenfalls langfristige Bereederungsverträge abgeschlossen worden.

Zur Erneuerung der Bulktonnage wurden außer-

3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds

dem bei der indonesischen Werft P.T. Pal 4 mittelgroße Bulkcarrier mit einer Tragfähigkeit von je 45.000 tdw bestellt (davon 2 als Festbestellung und 2 als Option). Diese Schiffe sollen ebenfalls 1997/98 in Dienst gestellt werden. Ein weiterer langfristiger Bereederungsvertrag wurde für einen Bulkcarrier mit einer Tragfähigkeit von 317.000 tdw, im Bau ebenfalls bei einer koreanischen Werft, unterzeichnet. Für dieses größte deutsche Schiff, das MS "PEENE ORE", ist ein 10jähriger Zeitchartervertrag mit der traditionsreichen Krupp Seeschiffahrt GmbH abgeschlossen worden.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. absolvierte 1996 die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9002 sowie des Safety Managementsystems nach ISM Code vor dem Germanischen Lloyd. Die Landbereiche der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. in Rostock und der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft m.b.H. + Co. in Hamburg sowie 8 Schiffe sind bereits erfolgreich ISO und ISM auditiert. Die Zertifizierung erfolgte am 01. Oktober 1996.

Die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. ist eine Schwester-gesellschaft der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH + Co., Hamburg, - Nachfolgerin der Firma F. Laeisz, die seit dem Jahre 1839 Schiffahrt betreibt. Seit dieser Zeit wird die weiße Flagge mit den roten Buchstaben FL - heute mit drei Sternen im oberen Feld der Flagge - auf allen Weltmeeren gesichtet.

3.6.2 Chartervertrag

Der Fonds MS "Paradip" GmbH & Co. KG hat mit der Reederei Hansescan GmbH einen 7-jährigen Bareboat-Chartervertrag auf DM-Basis abgeschlossen, der am 27.06.1997 mit Übergabe des Schiffes beginnt. Die vereinbarten Charraten betragen während der ersten 12 Monate DM

17.260,- pro Tag und danach DM 20.000,- pro Tag, zahlbar für 14 Tage im voraus. Dem Charterer steht das Recht zu, das Schiff bis zu 45 Tage vor dem 27.06.2004 an den Fonds zurückzuliefern. Nach Ablauf dieser Festcharter hat keine der Vertragsparteien eine Option auf Verlängerung. Für den Fall der Nichterfüllung des Kaufvertrages besteht für die Fondsgesellschaft ein Rücktrittsrecht vom Chartervertrag.

Der Charterer hat das Schiff zur Zeit auf Time-Charter-Basis an die DSR-Senator-Lines GmbH weiterverchartert, die das Schiff gegenwärtig im America-Mediterranean-Asia-Dienst (AMA) einsetzt.

Beim Bareboat-Chartervertrag trägt der Charterer alle Schiffsbetriebskosten, ebenso das Risiko von off-hire-Zeiten. Da die Charraten in DM vereinbart wurden, besteht während der Bareboat-Vercharterung auch kein Währungsrisiko für die Fondsgesellschaft.

Der Charterer ist verpflichtet, das Schiff während der gesamten Charterperiode in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Übliche Abnutzungen, die sich aus dem Betrieb des Schiffes ergeben, sind ausgenommen. Der Charterer beabsichtigt, das Schiff unter ausländischer Flagge zu betreiben. Nach Beendigung des Chartervertrages ist das Schiff mit mindestens 6 Monate gültigen Klassifikationszertifikaten zurückzuliefern. Nach Ablauf des Bareboat-Chartervertrages trägt der Fonds das Beschäftigungsrisiko.

Versicherung

Auf Kosten des Bareboat-Charterers wird das Schiff gegen die in der Seeschiffahrt üblichen Risiken wie Kaskoschäden, Haftpflicht gegenüber Dritten, Havarie und Untergang versichert, so daß die spezifischen Risiken nach den betriebsüb-

lichen Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes abgedeckt sind.

Durch die Kaskoversicherung sind das Schiff, dessen Maschine und die Ausrüstung versichert. Versichert sind alle Schäden am Schiff, die z. B. durch eine Kollision mit einem anderen Schiff entstehen, sowie das Risiko des Unterganges des Schiffes und Haftpflichtansprüche des Kollisionsgegners. Der Versicherungsschutz umfaßt auch Kosten für "Hilfsleistungen", z. B. den Transport von Ersatzteilen, wenn das Schiff fahruntüchtig auf See liegt oder auch Bergungskosten. Die Deckungssumme der Seekaskoversicherung, die von Jahr zu Jahr auf ihre Angemessenheit hin überprüft wird, deckt bei Totalverlust das gesamte Eigenkapital und die Restvaluta des gesamten Kredites sowie eine Reserve ab.

Weiterhin besteht auf Kosten des Charterers die P & I-Versicherung, die die Ersatzansprüche Dritter, ausgenommen Kollisionsschäden, oder auch Ansprüche aus Personenhaftpflicht besatzungsfremder Personen durch Unfall oder Ansprüche der eigenen Besatzung wegen Krankheit abdeckt.

Darüber hinaus hat der Charterer auf seine Kosten eine Betriebsunterbrechungsversicherung (Loss-of-hire) abgeschlossen, die die Einnahmen des Charterers z. B. für den Fall sichert, daß das Schiff aufgrund von Kasko-Schäden in der Werft repariert wird. Weiterhin besteht eine besondere Versicherung gegen Kriegsrisiken.

3.7 Bereederung

3.7.1 Bereederer/Bereederungsvertrag

Nach Ablauf des Bareboat-Chartervertrages muß für das Schiff eine neue Beschäftigung gefunden

werden. Sofern ein Zeitchartervertrag abgeschlossen wird, trägt dann die Fondsgesellschaft das Währungs-, Schiffsbetriebskosten- und Off-hire-Risiko.

Die Fondsgesellschaft MS "Paradip" GmbH & Co. KG hat aus Vorsichtsgründen mit der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. einen Bereederungsvertrag abgeschlossen, der bereits jetzt die Bereederung und Befrachtung des Schiffes nach Ablauf der Bareboat-Charter regelt.

Der Bereederer erhält dann zur Abgeltung aller Aufwendungen eine Vergütung von 4 % der Chartereinnahmen. Der Vertrag wird für die Dauer der Beteiligung des Bereederers an der Fondsgesellschaft geschlossen und erlischt mit Verkauf oder Totalverlust des Schiffes.

3.8 Plazierungsgarantie und Finanzierungsvermittlung

3.8.1 Garant

Die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG hat die Garantie für die Plazierung des Fondskapitals übernommen. Das Unternehmen fungiert sowohl für die Deutsche Seereederei Gruppe als auch für fremde Dritte als Finanzdienstleister. Die Tätigkeiten sind schwer-



punktmäßig auf die Beratung von Unternehmen im Hinblick auf die Konzeption und Durchführung von Investitionen in der Seeschifffahrt gerichtet. So werden u. a. für Beteiligungsgesellschaften Plazierungsgarantien gestellt und die Fremdfinanzierung vermittelt. In diesem Rahmen

3 Vertragspartner und Grundlagen des Fonds

ist die RGS maßgeblich oder über geringe Beteiligungen mit entsprechendem unternehmerischen Einfluß an verschiedenen deutschen Schifffahrtsunternehmen beteiligt. Darüber hinaus hält sie Anteile an verschiedenen Partenreedereien. Das Unternehmen hat ein Kommanditkapital von DM 10 Mio. und ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der Deutsche Seereederei GmbH.

3.8.2 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG hat gem. § 17 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages auf Basis eines abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages dafür zu sorgen, daß die für den Ankauf des MS "Paradip" notwendigen Fremdfinanzierungsmittel in

Höhe von DM 31,5 Mio. beschafft, bzw. vom Verkäufer auf die Fondsgesellschaft übertragen werden. Dabei übernimmt die RGS weiterhin die völlige Neustrukturierung des Gesamtkredites. Die RGS hat weiter gegenüber der Fondsgesellschaft für das gesamte noch einzuwerbende Kommanditkapital eine Plazierungsgarantie übernommen. Die Werthaltigkeit dieser Garantie ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt.

Für die Übernahme dieser beiden Leistungen erhält der Garant Vergütungen in Höhe von insgesamt TDM 1.413. Die Vergütung ist spätestens am 15.07.1997 zur Zahlung fällig. Im Garantiefall fließen der RGS auch die anteiligen Vergütungen für den Vertrieb des Eigenkapitals nebst Agio zu.



Hamburger Hafen

4 Beteiligungsojekt

Nachfolgend wird das MS "Paradip" in seinem wirtschaftlichen Bezugsrahmen dargestellt.

4.1 Volkswirtschaftliches Umfeld

Die Belebung der Weltkonjunktur in den Jahren 1994/1995 führte zu einem deutlichen Anstieg des Welthandels. 1996 flachte diese Entwicklung leicht ab. Führende Wirtschaftsinstitute prognostizieren für die kommenden Jahre eine Beschleunigung des gesamtwirtschaftlichen Produktionsanstieges.

Nach 9 % im Jahre 1994 und 8,5 % im Jahre 1995 verringerte sich die Wachstumsrate des Welthandels 1996 auf 6,1 %. In einem aktuellen Ausblick rechnet die OECD für 1997 und 1998 mit einem Anstieg dieser Wachstumsraten auf 6,7 % bzw. 7,3 % (vgl. OECD Economic Outlook, No. 60, Paris, Dezember 1996).

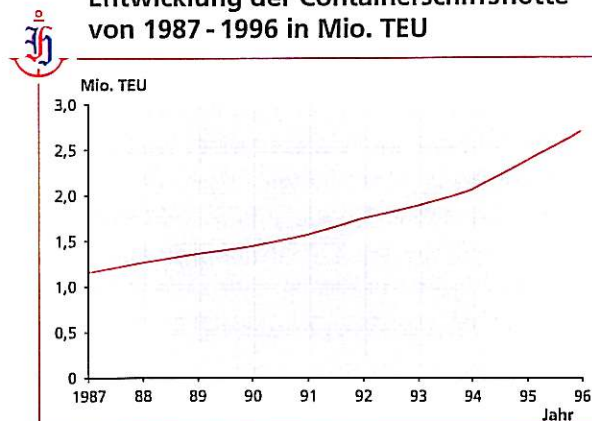
Die wesentlichen Gründe für den internationalen Warenaustausch liegen in der fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels, den zunehmenden Produktionsverlagerungen in Niedriglohnländern (als Stichworte seien hier "Logistikeffekt" und "Global Sourcing" genannt) sowie dem Aufstieg von bisherigen Schwellenländern zu Industrienationen, verbunden mit einer wachsenden Weltbevölkerung.

So tragen neben den klassischen Industrieregionen Europa, Nordamerika und Japan insbesondere auch die boomenden südostasiatischen Volkswirtschaften mit ihrer fehlenden länderübergreifenden Verkehrsinfrastruktur dazu bei, daß der interkontinentale Warenaustausch zu rund 97% über See erfolgt.

4.2 Containermarkt

Einen wahren Siegeszug hat insbesondere im Stückgutverkehr die Containerschifffahrt erlebt, wie nachfolgendes Schaubild verdeutlicht. Es zeigt die Entwicklung der Containerschiffsflotte, gemessen in Containerstellplätzen (TEU = twenty feet equivalent unit), also der Maßeinheit für einen 20-Fuß-Standardcontainer

Entwicklung der Containerschiffsflotte von 1987 - 1996 in Mio. TEU



näherungsweise schematische Darstellung

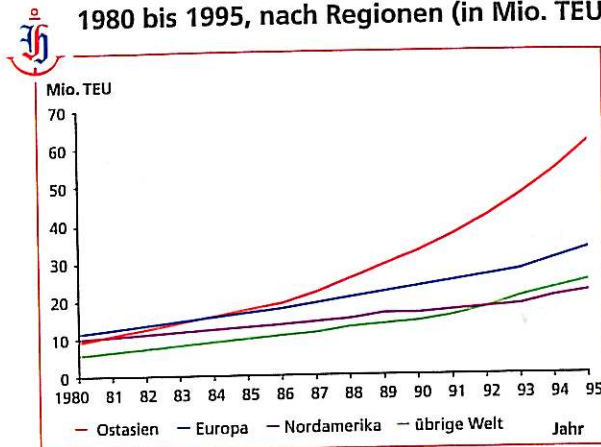
Quelle: (ISL) Shipping Statistics and Market Review, Juni 1995/Februar 1996

Zur Messung des weltweiten Transportbedarfes wird aus pragmatischen Gründen üblicherweise der Containerumschlag von Häfen herangezogen. Dies ist auch sinnvoll, da der Hafenumschlag die Nachfrageseite nach Containertransporten widerspiegelt.

Wie aus der graphischen Umsetzung der Umschlagszahlen ersichtlich, sind die drei großen Wirtschaftsregionen Asien (Ferner Osten u. Südostasien), Nordamerika und Westeuropa für den Anstieg des Weltcontainerumschlages verantwortlich. Der treibende Motor in dieser Entwicklung ist dabei die asiatische Region.

4 Beteiligungsobjekt

Containerumschlagsentwicklung von 1980 bis 1995, nach Regionen (in Mio. TEU)



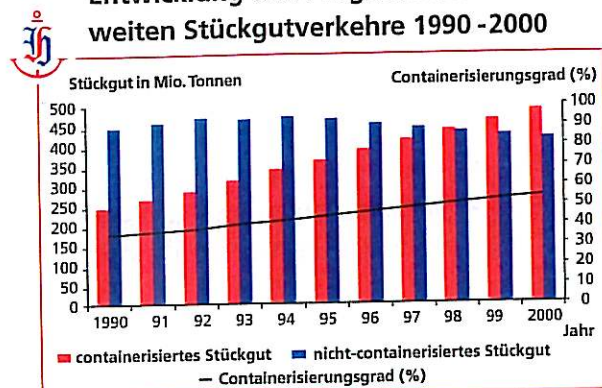
näherungsweise schematische Darstellung; 1995 geschätzt
Quelle: Drewry Shipping Consultants Ltd. 1996

Der Containerumschlag stieg in den letzten 15 Jahren durchschnittlich um jährlich 8,8% (eigene Berechnungen, basierend auf Drewry Shipping Consultants; Global Container Markets, London 1996, Seite 40). Um dieses Transportaufkommen zu bewältigen, war der Ausbau der Containerflotte erforderlich.

Die aktuellen Prognosen für den containerisierten Transport stellen sich ebenfalls günstig dar: Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, Bremen, erwartet in den Jahren 1995 - 2000 eine jährliche Steigerung des Containerumschlags um 6,2%. Die britische Beraterfirma Drewry Shipping Consultants, London, rechnet in einer aktuellen Studie damit, daß der Containerumschlag weltweit bis zum Jahr 2000 jährlich um durchschnittlich 7,5% wachsen wird. Diese positiven Erwartungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, daß zum einen von einer generellen Zunahme des Containerisierungsgrades auf den bereits existierenden Container Routen ausgegangen wird, zum anderen aber auch zunehmend neue Fahrtgebiete durch den kostengünstigen Con-

tainertransport erschlossen werden. Positiv auf die Tonnagenachfrage wirkt sich die steigende Nachfrage der Verlager (Reedereikunden) nach einem noch dichteren Liniennetz aus.

Entwicklung und Prognose der weltweiten Stückgutverkehre 1990 - 2000



näherungsweise schematische Darstellung
Quelle: Drewry Shipping Consultants Ltd. 1996

Es kann also davon ausgegangen werden, daß zukünftig weitere Neubautonnage benötigt wird, insbesondere, da auch ein Teil der Altflotte in den nächsten Jahren zu verschrotten ist. Immerhin sind mehr als 30% aller Containerschiffe älter als 15 Jahre. Sofern das Neubauvolumen bei Containerschiffen also in einem ausgewogenen Verhältnis zum erwarteten Anstieg beim Containertransport steht, ist mit einem weiterhin stabilen Markt zu rechnen.

Zur Zeit ist das Wachstum der internationalen Containerflotte allerdings etwas größer als der Anstieg des Containertransportes. Dies führte 1996, nach einem 95er Charterraten-Boomjahr, in vielen Marktsegmenten bei schwächerer Nachfrage zu einer Reduktion der Charterraten.

Parallel zum Anstieg des Containertransportvolumens ist der Wettbewerb unter den Containerschiff-Operatoren gewachsen. So sind die Erträge

pro transportiertem Container in den letzten Jahren ständig gesunken, ohne daß es zu einem entsprechenden Rückgang der Charrerraten kam. Der dadurch verursachte Kostenreduktionsdruck führt zu erheblichen Umstrukturierungen bei den Linienreedereien. So bildeten sich 1995/1996 mehrere weltweit operierende Allianzen, bestehend aus jeweils einigen der größten Linienreedereien.

Es ist möglich, daß sich diese Entwicklungen negativ auf die Nachfrage nach Chartertonnage und somit direkt auf die Charrerraten auswirken.

Worauf ist der Erfolg des Prinzips "Containertransport" zurückzuführen?

Durch den Einsatz weltweit standardisierter "Normkisten", die üblicherweise 20 oder 40 Fuß lang sind, kann Ware sicher verpackt auf unterschiedlichen Transportsystemen wie Lastwagen, Eisenbahn oder Schiff vom Absender zum Empfänger transportiert werden, ohne daß kostenintensives Umladen erforderlich wird. Dies führt zu einer enormen Kostenreduktion gegenüber herkömmlichem Stückgutverkehr, deutlich erhöhter Transportsicherheit und zur Verkürzung der Transportdauer.

Der Einsatz immer größerer Containerschiffe führt zu einer Reduktion der Transportkosten insbesondere auf den Rennstrecken im weltweiten West-Ost-Verkehr. Grenzen für das Größenzwachstum werden durch die Zahl der Häfen gesetzt, in denen solche Schiffe noch abgefertigt werden können, durch die erforderliche landseitige Infrastruktur und durch die Zahl der Linien, in denen solche Schiffe sinnvoll eingesetzt werden können.

Mit 2680 Containerstellplätzen ist das MS "Paradip" ein Schiff der Sub-Panmax-Größe (2000 TEU - 2999 TEU), d.h. es kann den Panama-Kanal noch durchfahren. In dieser Klasse fuhren im Oktober 1996 weltweit 314 Schiffe. Auch hier sind 30 % der Tonnage über 15 Jahre alt.

4.3 Das MS "Paradip"

Schiffstyp

MS "Paradip" ist ein deutsches Vollcontainerschiff mit einer Tragfähigkeit von 45.696 t dw und einer Containerstellplatzkapazität von 2.680 TEU bzw. 2.459 TEU à 14 t homogen sowie 150 Kühlcontaineranschlüssen. Neben der Stellplatzkapazität ist für die Beurteilung eines Containerschiffes besonders wichtig, wieviel beladene Container transportiert werden können. Standardisierte Maßgröße ist dabei ein mit 14 t beladener Container. Ungewöhnlich hoch ist beim MS "Paradip" dieser Anteil der maximal zu ladenden gefüllten Container an der gesamten Stellplatzkapazität; er beträgt ca. 92 %.

Das MS "Paradip" ist ein Containerfrachter des Typs BV 2700, einer Serie von sechs Schwesterschiffen, die für die Deutsche Seereederei von der im Containerschiffsbau äußerst erfahrenen Bremer Vulkan Werft entwickelt wurden. Je zwei Schiffe wurden vom Bremer Vulkan (BV) in Bremen-Vegesack (Bau-Nr.95+96), Thyssen Nordseewerke (TNSW) in Emden (Bau-Nr. 499 + 500) und Howaldtswerke Deutsche-Werft AG (HDW) in Kiel (Bau-Nr. 279 + 280) nach gleichen Konstruktionsunterlagen gebaut.

Das Schiff wurde im August 1992 als MS "DSR-Atlantic" von den Thyssen Nordseewerken abgeliefert.

Das Schiff ist in sechs Laderäume unterteilt, die alle vor dem Maschinenraum angeordnet sind. Die Lage des Maschinenraums ganz achtern bringt Vorteile hinsichtlich der Containerstauung. Der Maschinenraum beansprucht nicht die volle Seitenhöhe bis zum Hauptdeck. Daher ist vor dem Deckshaus eine bis zum 2. Deck, dem Freiborddeck, reichende offene Luke angeordnet, in der sieben Lagen 40-Fuß Container in fester Führung gestaut werden können.

Die optimierte Konstruktion des Schiffes erlaubt die Stauung von 11 Containerreihen nebeneinander im Laderaum. Dies führt zu einem tiefen Schwerpunkt und damit zu einem guten Stabilitätsverhalten. Mit seiner "Panmax-Breite" (= 32,2 m) bringt dieser Typ bei geringsten Schiffsabmessungen maximale Containerstellplatzkapazität bei hoher Stabilität.

Für Containerstauung im Raum sind alle Luken mit 40'-Zellgerüsten versehen. Die gesamte 20'-Stellplatzkapazität in den Laderäumen beträgt 100 %. Auf den Ladelukendeckeln und Containerstützen ist es möglich, 20'- bis 40'- und in Teilbereichen 45'-Container zu fahren. Außerdem sind die Deckel der Luke 10 und 11 für die Aufnahme von 48-Fuß-Containern vorgesehen.

Hauptmotor

Als Hauptmotor wurde ein vom Bremer Vulkan in Lizenz gebauter Sulzer-Zweitakt-Dieselmotor eingebaut. Die Auslegung wurde so vorgenommen, daß der Motor bei 85 % MCR eine Probefahrtgeschwindigkeit von ca. 20 Knoten, entsprechend ca. 19 Knoten unter Dienstleistungsbedingungen, bei Berücksichtigung eines Seezuschlages von 15 %, erreicht. Der Hauptmotor arbeitet

über eine ca. 8,5 m lange Welle direkt auf einen fünfflügeligen Festpropeller, der einen Durchmesser von 7 m hat. Die Aufladung des Motors erfolgt über einen BBC-Turbolader, der im unteren Lastbereich von zwei Hilfsgebläsen unterstützt wird. Der Motor ist dabei nicht für maximale Geschwindigkeiten konstruiert, sondern für ökonomischen und ressourcenschonenden Betrieb.

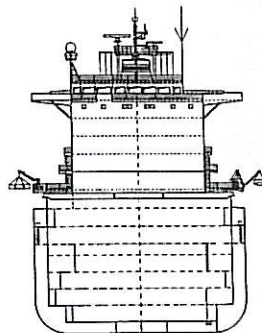
Ausrüstung

Zur Erzeugung der elektrischen Energie an Bord dienen drei Dieselmotoren sowie ein Notdieselgenerator.

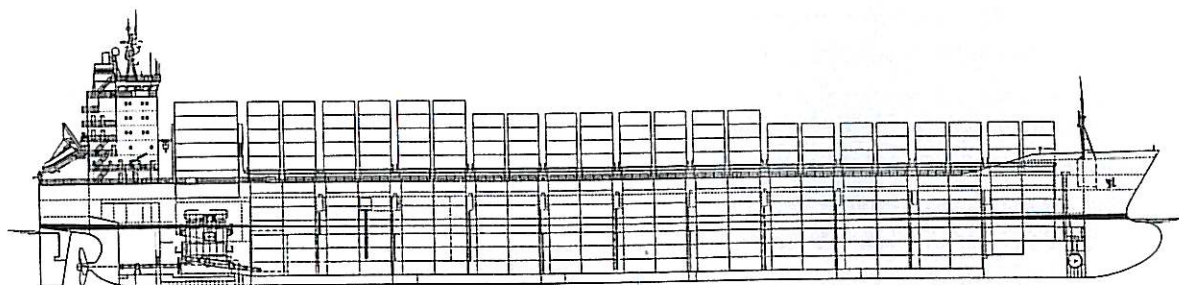
Das ganz achtern angeordnete Deckshaus bildet mit dem Freifall-Motorrettungsboot (für 28 Personen) eine Einheit und ist auf bis weit nach unten reichenden Längs- und Querränden sorgfältig fundamentiert. Weiterhin sind 5 Rettungsinseln für insgesamt 62 Personen auf dem Schiff.

Der vereidigte Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, daß das Schiff im nationalen und internationalen Vergleich einen optimalen Entwurf hat, bei welchem lediglich die gegenüber heutigen Neubauten etwas geringere Geschwindigkeit zu bemerken ist. Die eingebauten technischen Komponenten sind von sehr guter Qualität und größtenteils von deutschen bzw. erprobten internationalen Herstellern.

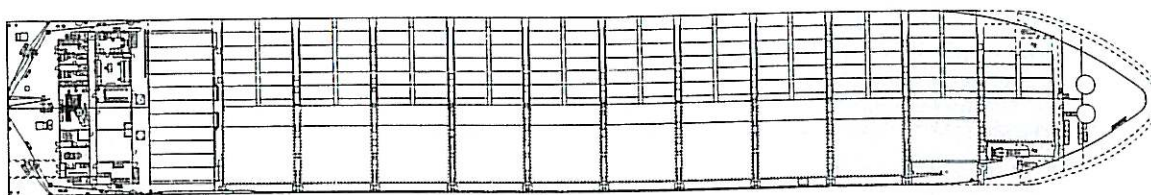
MS "Paradip"



Querschnitt



Seitenansicht



Hauptdeck



4.4 Technische Daten

Schiffstyp:	Vollcontainerschiff
Bauwerft:	Thyssen Nordseewerke GmbH, Emden, Bau-Nr. 499
Baujahr:	1992
Rufzeichen:	DQFW
Klassifikation:	GL +100 A5 E Containerschiff NAV-OC; + MC E AUT
Klasselauf:	8/97
Länge über Alles:	215,87 m
Länge zwischen den Loten:	208,16 m
Breite:	32,20 m
Seitenhöhe bis Hauptdeck:	19,40 m
Tiefgang:	12,51 m
Tragfähigkeit:	45.696 tns
Leergewicht:	12.297 tns
Vermessung:	34.231 BRZ, 16.058 NRZ
Hauptmaschinenanlage:	Sulzer-Zweitakt-Dieselmotor Typ 6 RTA 72 mit einer Leistung von 16.440 kW
Geschwindigkeit:	ca. 19 kn im beladenen Zustand ca. 20 kn im leeren Zustand
Aktionsradius:	22.000 sm
Tankkapazitäten:	Schweröl: 3.702 m ³ Dieselöl: 125 m ³
Containerkapazität:	gesamt: 2.680 TEU im Raum: 1.406 TEU an Deck: 1.100 TEU + 87 FEU 2.459 TEU mit jeweils 14 tns beladen
Laderäume / Lukendeckel:	6 Laderäume / 11 Lukendeckel
Kühlcontaineranschlüsse:	150
Technische Ausrüstung:	Das Schiff besitzt die Ausrüstung und die Zertifikate, den Panama- und Suezkanal zu befahren. Ferner hat es ein Bugstrahlruder mit 1.100 kW und ist mit einer Satellitenkommunikationsanlage ausgerüstet.
Soziale Einrichtungen:	Sauna, Pool und ein Wellness-Bereich.

GL - Erläuterungen

GL +100 A5 E Containerschiff NAV-OC,
+ MCE AUT

GL Germanischer Lloyd

+ 100 Der Schiffskörper entspricht in allen Teilen den Bauvorschriften des Germanischen Lloyd oder anderen Vorschriften, die als gleichwertig gelten.

A5 Stahlschiff mit 5 Jahren Klasselaufzeit.

E Schiffskörper und Maschinenanlage sind gemäß den Anforderungen für Fahrten im Eis ausgelegt.

NAV-OC Ausführung der Brücke seegehender Schiffe mit "Ein-Mann-Fahrstand".

+MCE Die Maschinenanlage und alle von der Klassifikation erfaßten Einrichtungen entsprechen den Bauvorschriften des Germanischen Lloyd oder anderen Vorschriften, die als gleichwertig gelten.

AUT Die Maschinenanlage ist ausgerichtet für den Betrieb mit einem unbesetzten Maschinenraum, so daß mindestens 24 Stunden keine Bedienungs- und Wartungseingriffe erforderlich sind.

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

5.1 Investitionsplan

Zur Ermöglichung der Beteiligung an diesem Fonds sind umfangreiche Dienstleistungen der beteiligten Partner erforderlich. Die dabei entstehenden Vergütungen in der Investitionsphase im Jahr 1997 fließen in den nachfolgenden Investitionsplan ein.



Investitionsplan

Mittelverwendung	TDM	TDM	%	Mittelherkunft	TDM	TDM	%
1 Anschaffungskosten des Schiffes MS "Paradip" inkl. Ausrüstung, Laschmaterial, etc.		59.500	86,73	5 Eigenkapital			
				5.1 Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	4.050		
					50 "		
2 Fondsspezifische Kosten				5.2 RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	50 "		
2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebs- steuerung und -betreuung	6.909 "			5.3 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG	50 "		
2.2 Plazierungsgarantie und Vermittlung der Fremd- finanzierung	1.413			5.4 Kommanditkapital der Anleger	32.900 "		
2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung	283					37.100	54,08
		8.605	12,54	6 Schiffshypothekendarlehen		31.500	45,92
3 Sonstige Fremdkosten							
3.1 Rechts-/Steuerberatung	200						
3.2 Prospektprüfung	33						
3.3 Gutachten, Beratung	20						
3.4 Mittelverwendungskontrolle	30						
3.5 Gründungskosten	20						
3.6 Bearbeitungsgebühr Bank	32						
3.7 Sonstiges	8						
		343	0,50				
4 Liquiditätsreserve		152	0,23				
Fondsvolumen		68.600	100,00	Gesamtkapital		68.600	100,00

1) zuzüglich 5 % Agio

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung



Kurs halten

Erläuterungen zur Mittelverwendung

Alle Positionen wurden ohne Umsatzsteuer kalkuliert, da es sich – sofern diese anfällt – hierbei um durchlaufende Posten handelt. Eine eventuelle Nichtanerkennung von Vorsteuerbeträgen in der Investitionsphase ginge zu Lasten der Gesellschaft und damit der Anleger.

zu 1 Anschaffungskosten des vollausgerüsteten und einsatzbereiten Schiffes MS "Paradip"

Die Fondsgesellschaft hat das Schiff zu einem Preis von TDM 59.500 erworben. Der Sachverständige hat im Januar des Jahres den Handelswert des Schiffes auf USD 40,0 Mio. geschätzt, was bei einem USD-Kurs von 1,54 einem DM-Wert von 61,6 Mio. entspricht. Mit dem Kauf des Schiffes ist die Übernahme einer Finanzierung verbunden, die höher als zur Zeit marktüblich verzinst wird. Der Zinsnachteil ist im niedrigeren Kaufpreis berücksichtigt. Es fallen keine, wie sonst bei Neubauprojekten üblichen Nebenkosten, wie Zinsen auf Anzahlungen, Mehr- und Erstausrüstung sowie Bauaufsicht an.

Zu 2.1 Emission, Werbung, Marketing, Vertriebssteuerung und -betreuung

In § 17 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft sowie dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der HAMBURGISCHEN SEEHANDLUNG und der Fondsgesellschaft sind diese Leistungen und Vergütungen vereinbart. Zusätzlich zur dargestellten Vergütung fällt ein Agio in Höhe von 5 % auf das Plazierungskapital in Höhe von DM 32,9 Mio. und das ergebnisberechtigte Kommanditkapital in Höhe von TDM 150 der Reeder und Initiatoren an.

Zu 2.2 Plazierungsgarantie und Vermittlung der Fremdfinanzierung

Die RGS erhält die in Kap. 3.8 dargestellte Vergütung.

Zu 2.3 Einrichtung der Treuhandverwaltung

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH erhält die dargestellte Vergütung zzgl. Umsatzsteuer, wie in Kapitel 3.3.2 dargestellt.

Zu 3 Sonstige Fremdkosten

Die Kostenansätze für die Rechts- und Steuerberatung und Prospektprüfung basieren auf Vereinbarungen. Die Kosten für die Mittelverwendungskontrolle ergeben sich aus dem Vertrag zwischen der Fondsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur, der M.M.Warburg & CO KGaA. Die weiteren Kostenpositionen basieren auf konkreten Angeboten oder Schätzungen, die auf Basis von Erfahrungen gewonnen wurden und zu Gunsten oder zu Lasten der Fondsgesellschaft abweichen können.

Zu 4 Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve dient dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Glättung des kalkulierten Auszahlungsverlaufes, der Vorauszahlung etwaiger Umsatzsteuer, der Abdeckung unerwarteter Ausgaben und somit der Dispositionsfähigkeit der Fondsgesellschaft. Veränderungen der Liquiditätsreserve wirken sich zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft aus.

Erläuterungen zur Mittelherkunft

Zu 5.1 - 5.3 Reeder- und Initiatorenkapital

Aus dem Bereich der Beteiligungsunternehmen der Deutsche Seereederei GmbH und der HAMBURGISCHE SEEHANDLUNG werden insgesamt DM 4,2 Mio. Kommanditkapital aufgebracht (dies entspricht 11,3 % des gesamten Eigenkapitals), womit das Vertrauen in die Investition dokumentiert wird.

Zu 5.4 Kommanditkapital der Anleger

Dieser Betrag ist über Zeichner dieses Beteiligungsangebotes aufzubringen. Das zusätzlich zum Anlegerkapital aufzubringende 5 %ige Agio wird für weitere Vertriebskosten verwendet.

Zu 6 Schiffshypothekendarlehen

Mit Übergabe des Schiffes am 27.06.1997 wird ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von DM 31,5 Mio. auf den Fonds übertragen. Der Bau der Schiffe und deren Finanzierung wurde nach 1989 von DSR Lines VEB Deutfracht / Seereederei Rostock und der DSR GmbH mit den Werften und der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau verhandelt. Durch den Eigentümerwechsel wird der Fonds Schuldner der Schiffshypothek.

5.2 Renditekomponenten des Fonds im Überblick

Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Engagements. Die Erfolgchancen und die Mißerfolgsrisiken tragen die Anleger. Dementsprechend zurückhaltend sind die nachfolgenden Prognoserechnungen zu betrachten. Die zugrundeliegenden Prämissen müssen mit den eigenen persönlichen Eckdaten abgeglichen werden, und es sollte nicht aus dem Auge verloren werden, daß die kalkulierten Rahmendaten von den tatsächlichen Ereignissen abweichen können. Drei Renditebestandteile bestimmen den Erfolg der Beteiligung maßgeblich: Die Steuervorteile in der Investitionsphase, die laufenden Auszahlun-

gen und Steuerbelastungen in der Betriebsphase des Schiffes und der Veräußerungserlös des Schiffes nach Steuern.

Investitionsphase

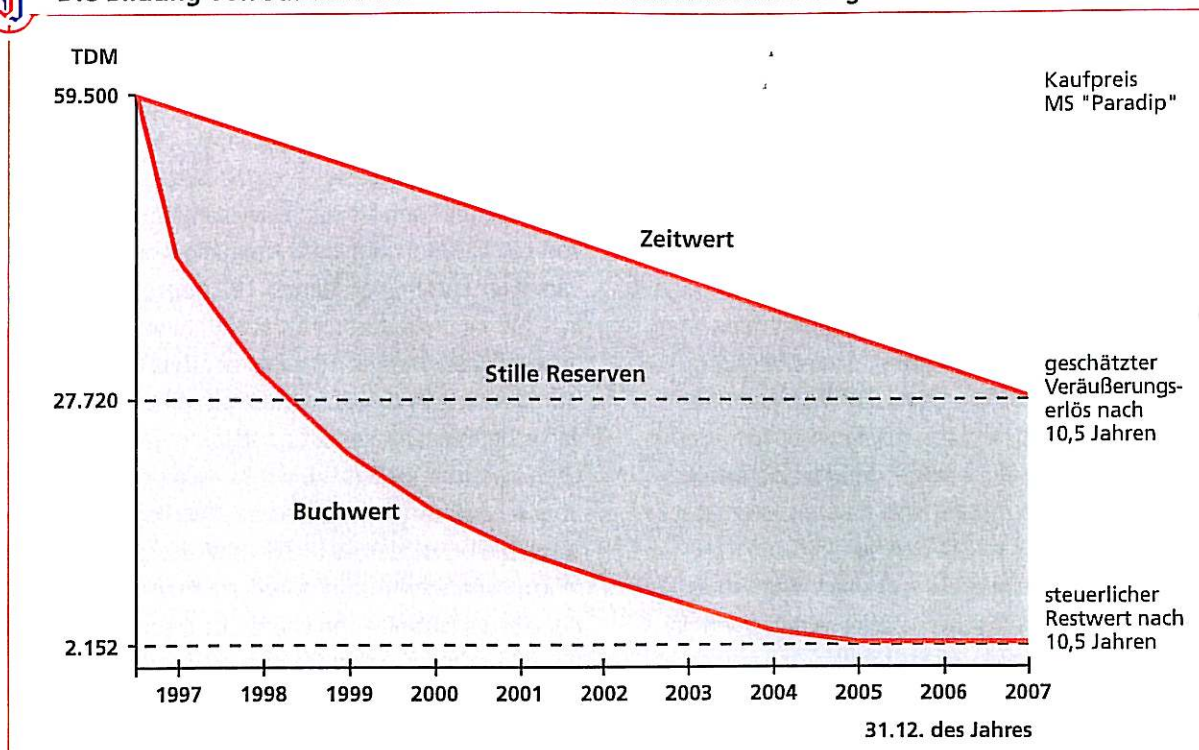
Der Anleger kann Verlustzuweisungen in Höhe von ca. 125,8 % auf das nominelle Kommanditkapital erwarten, von denen 1997 ca. 102 % und in 1998 ca. 3 % sofort mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können, der Rest (ca. 20,8 %) ist mit späteren Gewinnen aus der Beteiligung verrechenbar. Die Verluste entstehen im wesentlichen dadurch, daß das MS "Paradip" degressiv abgeschrieben wird. Sofern der Schiffsmarkt stabil bleibt, ist der tatsächliche Wertverlust jedoch geringer als der durch die Abschreibungen verursachte steuerliche Verlust, so daß mit der Bildung von stillen Reserven zu rechnen ist.



Containerterminal Singapur



Die Bildung von stillen Reserven durch steuerliche Abschreibung



näherungsweise schematische Darstellung

Unter dieser Annahme stellen die Verlustzuweisungen also im wesentlichen Buchverluste und keine Substanzverluste dar.

Ein weiterer Bestandteil der dem Anleger zuzuweisenden Verluste resultiert aus den Funktions-trägergebühren, die im Rahmen der Emission dieses Fonds entstehen, sowie den Rückstellungen. Je nach persönlichem Steuersatz fließt so bereits für 1997 und 1998 ein Gesamtbetrag von bis zu ca. 60 % des Kapitaleinsatzes (Beteiligung ohne Agio) durch Steuerersparnisse an den Anleger zurück, so daß der tatsächliche Kapitaleinsatz (ohne Agio) bei Spitzensteuerbelastung nur ca. 45 % beträgt.

Betriebsphase

In der Betriebsphase des Schiffes fließen dem Anleger gemäß Prognoserechnung insgesamt 83 % Auszahlungen auf das Nominalkapital zu, denen bis zum Jahr 2003 keine Einkommenbesteuerung gegenübersteht.

In der Betriebsphase sind außerdem Steuern zu entrichten, die sich nach dem zu versteuernden Gewinn der Fondsgesellschaft richten, der anfänglich niedriger, in späteren Jahren höher als die erwarteten Auszahlungen ist. Aufgrund der verrechenbaren Verluste entstehen für den einzelnen Anleger prognosegemäß positive zu steuernde Ergebnisse erstmals für das Jahr 2003.

Veräußerungsphase

Der abschließende Erfolg von Schiffsinvestitionen läßt sich erst beurteilen, wenn das Schiff verkauft worden ist. In unserer Prognoserechnung gehen wir von einer Betriebszeit von 10,5 Jahren aus. Den tatsächlichen Veräußerungszeitpunkt allerdings legt die Gesellschafterversammlung fest.

Verkaufserlöse von Schiffen unterliegen erheblichen marktbedingten Schwankungen, so daß es sich bei den Schätzungen, die den Prospektrechnungen zugrunde liegen, nur um Annahmen handeln kann, die allerdings auf bisherigen Erfahrungen des Gutachters beruhen.

Weil der Veräußerungsgewinn bei Beendigung des Fonds nach heutiger Rechtslage mit einem ermäßigten Steuersatz belastet wird, lassen sich im Rahmen der Beteiligung nicht nur Steuerstundungen, sondern erhebliche endgültige Steuerersparnisse realisieren.

Zu den möglichen Änderungen im Rahmen der zur Zeit diskutierten "Großen Steuerreform" wird auf die Ausführungen "Große Steuerreform" (Seite 52) verwiesen.

Da das Schiff 7 Jahre unter DM-Charter fährt und auch in DM finanziert ist, entsteht zunächst kein Währungsrisiko und keine Währungschance für den Anleger, wie es sonst mit Investitionen in der Seeschifffahrt häufig verbunden ist. Bei der Veräußerung des Schiffes kann jedoch insbesondere die Währungsrelation des US-Dollars eine erhebliche Rolle spielen, da Seeschiffe i. d. R. auf US-Dollar-Basis gehandelt werden.

Im übrigen gibt es neben den sich möglicherweise aus der "Großen Steuerreform" ergebenden Änderungen zahlreiche Faktoren, die zu positiven oder negativen Abweichungen der Ergebnisse von der Prognose führen können und sich dementsprechend positiv bzw. negativ auf die Liquiditätsströme und die Rendite auswirken können (vgl. auch Kapitel 8).



Hamburger Hafen: Containerterminal Waltersdorf



5.3 Ergebnisprognose auf Gesellschaftsebene

	TDM (gerundet)			
	1997	1998	1999	2000
Cash-Flow-Prognose der Fondsgesellschaft				
1a Einnahmen Bareboat-Charter	+3.228	+6.812	+7.300	+7.320
1b Einnahmen Netto-Zeitcharter	0	0	0	0
2 Zinserträge	+22	+74	+64	+60
3 Veräußerungserlös	0	0	0	0
4 Summe Zuflüsse	+3.250	+6.886	+7.364	+7.380
5 Schiffsbetriebskosten	0	0	0	0
6 Bereederung	0	0	0	0
7a Darlehenszinsen	-385	-2.299	-1.992	-1.766
7b Zwischenfinanzierungszinsen	-173	0	0	0
8 Verzinsung Reederkapital	0	-276	-182	-182
9 Anlaufkosten	-10.317	0	0	0
10 Laufende Verwaltung	-121	-140	-144	-143
11 Treuhandschaft	-363	-156	-160	-166
12 Zwischensumme Abflüsse	-11.359	-2.871	-2.478	-2.257
13 Liquide Mittel nach Anschaffung des Schiffes	+10.753	0	0	0
14 Tilgung	-450	-3.150	-3.150	-3.150
15 Rückzahlung Reederkapital				
16 Summe Abflüsse	-1.056	-6.021	-5.628	-5.407
17 Cash-Flow	+2.194	+865	+1.736	+1.973
18 Auszahlung an Anleger	0	+1.983	+1.983	+2.314
19 in % des nominellen Kapitals	+ 0,00%	+ 6,00%	+ 6,00%	+ 7,00%
20 Valuta Darlehen 31.12.	-31.050	-27.900	-24.750	-21.600
21 Valuta Kontokorrent 31.12.	+2.194	+3.335	+2.994	+2.984
Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft				
22 Cash-Flow (ohne 13, 14, 15)	-8.109	+4.015	+4.886	+5.123
23 Abschreibung	-17.204	-12.043	-8.430	-5.900
24 Rückstellungsbildung aus Chartervertrag	-7.445	+2.013	+1.394	+1.201
25 Nettozinsabgrenzung (Darlehen und Reederkapital)	-959	+216	+77	+11
26 Steuerlicher Restwert				
27 Steuerliches Ergebnis	-33.717	-5.799	-2.073	+531
28 in % des nominellen Beteiligungskapitals	-102,02 %	-17,54 %	-6,27 %	+1,61 %
29 in % nach § 15a Abs. 1 EStG	-102,02 %	-2,98 %	0	1
30 Kapitalkonto in %	+2,98 %	-14,56 %	-26,83 %	-31,22 %

Eventuelle Rundungsdifferenzen sind rechentechnisch bedingt.

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Veräußerung 2007	Gesamt
	+7.300	+7.300	+7.300	+3.580	0	0	0	+50.140
	0	0	0	+6.222	+12.137	+12.137	0	+42.633
	+57	+59	+59	+86	+82	+95	+85	+743
	0	0	0	0	0	0	+27.720	+27.720
	+7.357	+7.359	+7.359	+9.888	+12.219	+12.232	+12.222	+121.236
	0	0	0	-2.386	-3.974	-4.073	-4.175	-14.608
	0	0	0	-249	-485	-485	-485	-1.704
	-1.478	-1.254	-1.030	-809	-583	-360	-124	-12.080
	0	0	0	0	0	0	0	-173
	-182	-182	-182	-182	-182	-182	-182	-275
	0	0	0	0	0	0	0	-10.317
	-143	-143	-143	-157	-168	-192	-207	-554
	-172	-178	-185	-191	-198	-205	-212	0
	-1.975	-1.757	-1.540	-3.974	-5.590	-5.497	-5.385	-829
	0	0	0	0	0	0	0	+10.753
	-3.150	-3.150	-3.150	-3.150	-3.150	-3.150	-2.700	0
							-4.050	-4.050
	-5.125	-4.907	-4.690	-7.124	-8.740	-8.647	-8.085	-4.879
	+2.232	+2.452	+2.669	+2.764	+3.479	+3.585	+4.137	+22.841
	+2.314	+2.644	+2.644	+2.644	+3.305	+3.636	+3.966	+23.494
	+7,00%	+8,00%	+8,00%	+8,00%	+10,00%	+11,00%	+12,00%	+71,09%
	-18.450	-15.300	-12.150	-9.000	-5.850	-2.700	0	0
	+2.902	+3.040	+3.065	+3.185	+4.020	+4.300	+653	0
	+5.382	+5.602	+5.819	+5.914	+6.629	+6.735	+6.837	+26.891
	-4.131	-2.892	-2.715	-2.715	-1.317	0	0	0
	+1.038	+874	+703	+223	0	0	0	0
	+81	+81	+81	+81	+81	+81	+69	0
							+2.152	+2.152
	+2.370	+3.665	+3.888	+3.503	+5.393	+6.816	+6.906	+24.739
	+7,17 %	+11,09 %	+11,76 %	+10,60 %	+16,32 %	+20,62 %	+20,89 %	+74,85 %
	0	0	+10,80 %	+10,60 %	+16,32 %	+20,62 %	+20,89 %	+74,85 %
	-31,05 %	-26,96 %	-23,20 %	-20,60 %	-12,28 %	-1,66 %	+8,23 %	0

Erläuterungen

Die in den Erläuterungen genannten Positionen fallen gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer an, die einen durchlaufenden Posten darstellt, da die Gesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Abweichende Handhabungen könnten die Berechnung verändern mit entsprechenden Auswirkungen für die Gesellschaft. In der Prospektrechnung wird weiter davon ausgegangen, daß die Gesellschaft am 31.12.2007 mit Veräußerung des Schiffes liquidiert und die Restliquidität zeitnah verteilt wird.

Zu 1a Einnahmen Bareboat-Charter

Die kalkulierten Chartereinnahmen basieren auf dem abgeschlossenen 7-Jahres-Bareboat-Chartervertrag mit Charterbeginn am 27.06.1997 und Charterende am 27.06.2004. Der Charterer hat jedoch das Recht, das Schiff bis zu 45 Tage vorher an die Fondsgesellschaft zurückzuliefern.

Da ein DM-Bareboat-Vertrag abgeschlossen wurde, fallen während der Vertragslaufzeit für den Fonds keine Schiffsbetriebskosten an.

Sollte jedoch aufgrund unerwarteter Entwicklungen der Charterer während der Vertragslaufzeit seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können, könnte dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft und damit ihre Gesellschafter führen.

Zu 1b Einnahmen Netto-Zeitcharter

In der Prognoserechnung wird unterstellt, daß nach Ablauf des Bareboat-Chartervertrages im Jahr 2004 ein Zeitchartervertrag abgeschlossen wird, der Netto-Chartereinnahmen (nach Abzug von Befrachtungskommission u. ä.) in Höhe von USD 22.200 pro Tag vorsieht. In der Prognoserechnung wird aufgrund vorsichtiger kaufmännischer Kalkulation keine Steigerung der Charrate unterstellt, so daß im Jahr 2004 und den Folgejahren mit dieser Netto-Charrate gerechnet wird.

Kann jedoch nur eine niedrigere Charter abgeschlossen werden, würde dies zu einer Verschlechterung der geplanten Liquidität und des Ergebnisses für die Gesellschaft führen. Höhere Charraten würden das Ergebnis verbessern. Grundsätzlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß Charraten hohen Schwankungen unterliegen können.

Während der Zeitcharter werden durchschnittlich jährlich ca. 355 Einsatztage unterstellt, wobei die restlichen Tage des Jahres für Instandhaltung, Reparatur und Klassearbeiten vorgesehen sind und keine Einnahmen erlauben. **Eine längere off-hire-Dauer ginge zu Lasten des Fonds (und umgekehrt).** Die Chartereinnahmen werden aus Vorsichtsgründen mit einem US-Dollarkurs von DM 1,54 bewertet. Zur Zeit der Prospektierung lag der US-Dollarkurs z.T. bei 1,64 DM.

Der US-Dollarkurs unterlag in den letzten Jahren starken Schwankungen mit erheblichem Einfluß auf die Ertragssituation der Reeder. **Entsprechend groß ist auch der Einfluß des Dollarkurses auf den Erfolg der Anlage.** Der Abschluß eines Zeitchartervertrages bedingt, daß die Fondsgesellschaft Schiffsbetriebskosten zu tragen hat, mit entsprechenden Chancen und Risiken.

Zu 2 Zinserträge

Bei den Zinserträgen handelt es sich um Zinsen auf liquide Guthaben, wobei eine Kapitalanlage im Ausland unterstellt wurde. Es wird mit einer Verzinsung i. H. v. 3,5 % p. a. kalkuliert.

Veränderungen des Kapitalmarktzinses gehen ebenso wie gegenüber dem Prospekt abweichende Liquidität mit der Folge abweichender Zinserträge zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft.

Zu 3 Veräußerungserlös

Der Veräußerungserlös orientiert sich am Sachverständigen-gutachten vom Januar 1997. Der Veräußerungserlös wird entsprechend nach Ablauf von 10,5 Jahren mit 45 % des Schätzwertes aus Januar 1997 in Höhe von USD 40 Mio. mit

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

einem Dollarkurs von 1,54 DM, gleich einem DM-Handelswert in Höhe von TDM 27.720, angesetzt. Schiffspreise unterliegen jedoch ebenso wie Charraten starken zyklischen Schwankungen und sind i. d. R. dollarabhängig.

Abweichungen des Veräußerungserlöses von der Prognose führen zu signifikanten Abweichungen des wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung von der Prognose.

Zu 5 Schiffsbetriebskosten

In der Prognoserechnung wird unterstellt, daß das MS "Paradip" ab 28.06.2004 unter Zeitcharter im Einsatz ist und damit Schiffsbetriebskosten von der Fondsgesellschaft zu tragen sind. Die Kalkulation der Schiffsbetriebskosten beruht auf Erfahrungswerten der Reederei F. Laeisz G.m.b.H., die das MS "Paradip" (ex MS "DSR-Atlantic") bisher ausgerüstet hat, d. h. also auf den bisherigen Schiffsbetriebskosten von ca. DM 3,18 Mio. pro Jahr. Sie wurden für den Planungsansatz im Jahr 2004 und die Folgejahre mit 2,5 % p. a. inflationiert.

Für das Jahr 2004 werden zusätzliche Kosten i.H.v. TDM 400 angesetzt. Vereinbarungsgemäß zahlt der Fonds daraus TDM 250 für zu erbringende Klasseerhaltungsmaßnahmen an den Charterer.

Von der Planung - auch aufgrund veränderter Währungsparitäten - abweichende Schiffsbetriebskosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis.

Zu 6 Bereederung

Die Bereederungsgebühren, die bei Zeitcharterverträgen von der Fondsgesellschaft zu tragen sind, wurden gemäß dem vorsorglich abgeschlossenen Bereederungsvertrag mit 4 % der eingehenden Zeitchartererträge in Abzug gebracht.

Zu 7a Darlehenszinsen

Für die Berechnung der halbjährlich zu zahlenden Zinsen ist zu beachten, daß die vom Verkäufer übertragene Schiffshypothek mit 8 % p. a. zu verzinsen ist, Zinsen für den aufzunehmenden Betriebsmittelkredit (vgl. Erläuterungen zu 13) jedoch

von den Marktgegebenheiten für kurzfristige Kredite abhängig sind. In der Prognose wird unterstellt, daß das augenblickliche Zinsniveau für kurzfristige Kredite von dem derzeit niedrigen Level von ca. 4,5 % p. a. bis 2000 auf 7 % p. a. ansteigt und dann auf dieser Höhe verbleibt. In der Prognose wurde ein Mischzins für das mit 8 % p. a. Festzins belastete Darlehen und den mit steigendem Zinssatz kalkulierten Betriebsmittelkredit angesetzt.

Zu 7b Zwischenfinanzierungszinsen

Gemäß Kaufvertrag wird ein Betrag in Höhe von TDM 8.250 bis zum 03.11.1997 zu 6 % p.a. gestundet. Für die Kaufpreisstundung wird ein Zinsaufwand von TDM 173 kalkuliert.

Zu 8 Verzinsung Reederkapital

Das Kommanditkapital der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. in Höhe von DM 4,05 Mio. ist während der Betriebsphase nicht ergebnisberechtigt, sondern erhält ab dem 27.06.1997 eine feste Verzinsung in Höhe von 4,5 % p. a. - bei nachrangiger Auszahlung der Zinsen. Der Abfluß dieses Betrages erfolgt plangemäß zu Beginn des dem jeweiligen Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Erst nachdem das gesamte Kommanditkapital der Fondsgesellschaft jährlich mit 4,5 % p. a. bedient worden ist und insgesamt eine Kapitalrückzahlung in Höhe von 100 % des gesamten Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft stattgefunden hat, nimmt auch das Kommanditkapital der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. anteilig an stillen Reserven der Gesellschaft teil. Bei plangemäßigem Verlauf der Investition und unterstellter Veräußerung im Jahr 2007 erhält das Reederkapital, entsprechend seiner prozentualen Höhe am gesamten Kommanditkapital der Fondsgesellschaft, dann im Jahr der Veräußerung TDM 275 aus den durch die Veräußerung aufgedeckten stillen Reserven. Diese Regelung unterstützt das Interesse des Bereederers an einem hohen Veräußerungserlös des Schiffes.

Zu 9 Anlaufkosten

Die Fondskosten, finanziert aus der Investitionsphase 1997, setzen sich zusammen aus den Funktionsträgergebühren in

Höhe von TDM 8.605, den sonstigen Fremdkosten in Höhe von TDM 343 und dem von den Treugebern bzw. Gründungskommanditisten zu zahlenden 5 %igen Agio in Höhe von TDM 1.653. Sämtliche Fondskosten sind im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben angesetzt und erhöhen den Verlust der Gesellschaft.

Von der Planung abweichende Kosten gehen zu Lasten oder zu Gunsten der Gesellschaft.

Zu 10 Laufende Verwaltung

Neben der gem. § 17 Ziff. 1 des Gesellschaftsvertrages anfallenden Vergütung an die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft wurden Aufwendungen für Buchführung, Jahresabschluß, Prüfung, Beirat, Beratung u. ä. angesetzt, die ab 1999 kalkulatorisch mit jährlich 2,5 % (ohne Komplementär-Vergütung) gesteigert wurden. Außerdem beinhaltet diese Position auf Basis der Prognosezahlen errechnete Gewerbesteuerzahlung. Im Jahr 1997 wurden für Kosten der Gesellschaft TDM 121 kalkuliert. **Davon abweichende Kosten verbessern oder verschlechtern das Fondsergebnis.** Beim Verkauf des Schiffes sind 2 % des Netto-Veräußerungserlöses an die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlen, die im Jahr der geplanten Veräußerung 2007 mit TDM 554 angesetzt sind.

Zu 11 Treuhandschaft

Die Treuhandgebühren ergeben sich aus § 8 des Treuhandvertrages. Die Gebühr für die laufende Treuhandverwaltung wurde für 1997 mit TDM 80 kalkuliert. Im Rahmen dieser Prognose wird ab dem Jahr 1999 mit einer jährlichen Erhöhung der laufenden Gebühren von 2,5 % gerechnet.

Davon abweichende Veränderungen gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Anlegers.

Zu 13 Liquide Mittel nach Anschaffung des Schiffes

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Fondsvolumen	
+ Agio	
- Anschaffungskosten	
= liquide Mittel nach Anschaffung des Schiffes	

Er steht für die weiteren fondsspezifischen Kosten sowie sonstige Fremdkosten zur Verfügung, die in 1997 anfallen.

Zu 14 Tilgung

Der Tilgungsverlauf der vom Verkäufer (DSR-SENATOR Ships and Equipment GmbH) auf den Käufer (Fonds) übertragenen Schiffshypothek stimmt nicht mit der jetzt geplanten Finanzierung, die eine Tilgung in 20 Halbjahresraten (21.02. und 21.08. des Jahres) vorsieht, überein. Um die geplante halbjährliche Nettotilgung von DM 1,575 Mio. zu realisieren, wird pro Halbjahr ein Keil- bzw. Betriebsmittelkredit neu aufgenommen. Zum Zeitpunkt der vollständigen Rückführung des ursprünglichen Hypothekendarlehens am 21.08.2000 erreicht prognosegemäß der Keilkredit seine maximale Valuta, die sich von diesem Zeitpunkt an mit halbjährlich DM 1,575 Mio. bis zur vorgesehenen vollständigen Tilgung im Jahre 2007 abbaut. Der übertragene Hypothekenkredit baut sich mit DM 4,655 Mio. pro Halbjahr ab. Bis zur geplanten Veräußerung des MS "Paradip" nach 10,5 Jahren beträgt die jährliche Gesamtilgung plangemäß DM 3,150 Mio. Die erste Tilgung erfolgt am 21.08.1997 in Höhe von TDM 450. Die Schlußtilgung in Höhe von TDM 1.125 erfolgt am 27.06.2007.

Sofern die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft Sondertilgungen ermöglicht bzw. eine Einhaltung der geplanten Raten verhindert, wird das Ergebnis zu Gunsten oder zu Lasten der Gesellschaft verändert.

Zu 15 Rückzahlung Reederkapital

Die Rückzahlung des Reederkapitals erfolgt auf Grundlage des § 21 des Gesellschaftsvertrages und damit in Abhängigkeit vom erzielten Veräußerungserlös. Bei plangemäßigem Verlauf der Investition erfolgt die Auszahlung in der genannten Höhe.

Zu 17 Cash-Flow

Der Cash-Flow resultiert aus dem Saldo zwischen Gesamteinzahlung und Gesamtauszahlung. Er wird in obiger Rechnung wie marktüblich dem jeweiligen Geschäftsjahr zugeordnet, in dem er erwirtschaftet wird.

Zu 18 Auszahlung an Anleger

Über die Verwendung des Liquiditätsüberschusses entscheidet gemäß § 13 Ziff. 2 f des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung und gem. § 21 Ziff. 1 Abs. 2 die persönlich haftende Gesellschafterin. Dem Anleger fließt gemäß Planung die beschlossene Auszahlung im Folgejahr zu; in unseren Berechnungen wurde eine Auszahlung im Monat März unterstellt. Die Regelung bezüglich der Gewinn-/ Liquiditätsverteilung gemäß § 21 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages ist berücksichtigt. Für das Jahr 2007 wird eine Auszahlung am 31.12. des Jahres kalkuliert.

Zu 20 Valuta Darlehen 31.12.

Die jeweilige Darlehensvaluta resultiert aus den Valuten des Hypothekendarlehens und des Betriebsmittelkredites.

Zu 21 Valuta Kontokorrent 31.12.

Bei der Berechnung der Valuta des Kontokorrent zum 31.12. eines jeden Jahres ist zu berücksichtigen, daß die Auszahlungen an die Anleger sowie die Auszahlung der Zinsen auf das Reederkapital erst im Folgejahr stattfinden.

Die Valuta ermittelt sich daher wie folgt:

Cash-Flow des Jahres	
+	Bedienung des Reederkapitals des Jahres
-	Auszahlung an Anleger des Vorjahres
-	Bedienung des Reederkapitals des Vorjahres
+/-	Valuta Kontokorrent zum 31.12. des Vorjahres
=	Valuta Kontokorrent zum 31.12. des Jahres

Der hohe Stand der Kontokorrent-Valuta am Jahresende baut sich im 1. Quartal des Folgejahres schnell ab – insbesondere durch die Kredittilgung und die Auszahlungen.

Erläuterung der Prognose des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft

Der Cash-Flow der Gesellschaft vor Steuern unterscheidet sich vom zu versteuernden Ergeb-

nis u. a. dadurch, daß die Darlehenstilgung beim steuerlichen Ergebnis nicht zu berücksichtigen ist, andererseits Abschreibungen nicht direkt liquiditätswirksam sind, aber das steuerliche Ergebnis reduzieren.

Zu 23 Abschreibung

Die Anschaffungskosten des Schiffes werden unter Berücksichtigung eines steuerlichen Schrottwertes in Höhe von DM 2,152 Mio. über insgesamt 8 Jahre anfänglich degressiv abgeschrieben. Für 1997 erfolgt die Abschreibung auf Basis der in den Einkommensteuerrichtlinien vorgesehenen Verein-fachungsregelung. Im Jahr 2003 findet der Übergang von der degressiven auf die lineare Abschreibung statt.

Zu 24 Rückstellungsbildung aus Chartervertrag

1997 wird eine Rückstellung für drohende Verluste auf Einzelkostenbasis für die Laufzeit des Bareboat-Charterver-trages ergebnismindernd berücksichtigt. Die Bildung dieser Rückstellung ist handels- und steuerrechtlich vorgeschrieben. Sie resultiert aus der Differenz zwischen dem Ertrag (Charte-rerträge) und Aufwand (lineare Abschreibung, Zinsen, Gewerbesteuer). Die Rückstellung wird in den Jahren 1998 bis 2004 ergebniserhöhend aufgelöst.

Zu 25 Nettozinsabgrenzung (Darlehen und Reederkapital)

Zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses müssen die Zinsen, die in der Cash-Flow-Prognose ausgewiesen werden, den entsprechenden Jahren zugeordnet werden. Die Netto-zinsabgrenzung berücksichtigt die Einstellung und Auflösung.

Zu 27 Steuerliches Ergebnis

Diese Größe bildet für die Fondsgesellschafter die Grundlage der Einkommenbesteuerung, wohingegen die Auszahlungen grundsätzlich nicht zu versteuern sind.

Zu 28 Steuerliches Ergebnis in % des nominellen Beteili-gungskapitals

Das steuerliche Ergebnis des Fonds wird dem Anleger anteilig

zugerechnet. Dabei handelt es sich bis 105 % des nominellen Kommanditkapitals um ausgleichsfähige Verluste, die beim Gesellschafter mit anderen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens desselben Jahres ausgeglichen werden können. Darüber hinausgehende Verluste müssen gem. § 15a Abs. 2 EStG zunächst vorgetragen werden.

Zu 29 Steuerliches Ergebnis in % nach § 15a Abs.1 EStG

Die nicht sofort ausgleichsfähigen Verluste in Höhe von insgesamt ca. 20,8 % werden als verrechenbare Verluste vorgetragen und mit positiven Ergebnissen späterer Beteiligungsjahre verrechnet.

Zu 30 Kapitalkonto in %

Das steuerliche Kapitalkonto wird in der Weise berechnet, daß von dem Kapitaleinsatz eines jeden Gesellschafters (Treugebers) in Höhe von 105 % das negative steuerliche Ergebnis (Zeile 27) sowie die zeitversetzte Auszahlung (Zeile 19) abgezogen bzw. das positive steuerliche Ergebnis (Zeile 27) hinzugerechnet wird.

5.4 Prognose für eine Beteiligung des einzelnen Anlegers

Auf Basis der Rechnung für den Fonds wird eine Prognose für den einzelnen Anleger erstellt. Dabei werden ergänzend zu den bereits beschriebenen Annahmen weitere realistische Prämissen gesetzt, die natürlich nicht in allen Einzelfällen zutreffen können.

Folgende Prämissen liegen der Prognose zugrunde:

1) Sachliche Prämissen

- Rechtzeitige Einzahlung des Kommanditkapitals.
- Anleger verheiratet, sonstiges zu versteuerndes Einkommen TDM 300 vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe, d. h. Spitzensteuersatz 53 %.
- Anleger ist kirchensteuerpflichtig.
- Kirchensteuer in Höhe von 9%, als Sonderausgabe abzugs-

fähig, Kappungssatz von 3,5% des zu versteuernden Einkommens wird beachtet.

- Solidaritätszuschlag im Jahr 1997 bis einschließlich 1999: 7,5 %.
- Das sonstige zu versteuernde Einkommen bleibt während der gesamten Prognosedauer konstant. Ein die Rendite erhöhender Effekt könnte sich dadurch ergeben, daß während des Zeitraumes, in dem der Fonds positive steuerliche Ergebnisse erzielt, das Einkommen des Anlegers sinkt und die Steuerbelastung damit abnimmt. Dies könnte beispielsweise für solche Anleger zutreffen, die zum Zeitpunkt der Zeichnung kurz vor dem Ruhestand stehen.
- Die Berechnungen basieren auf der Annahme, daß die gewerblichen Einkünfte des Anlegers nicht mehr als DM 100.278 bei Einzelveranlagung und DM 200.556 bei Zusammenveranlagung betragen, anderenfalls wären die darüber hinausgehenden gewerblichen Einkünfte nur mit 47 % zu besteuern.
- Im Hinblick auf die Regelungen im § 15a Abs. 3 EStG wurde davon ausgegangen, daß der Anleger ab 1999 mit einer Hafteinlage von 25% des nominellen Beteiligungsbeitrages im Handelsregister eingetragen ist.
- Keine Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingungen gegenüber dem Modell, insbesondere keine Änderung der Vorschrift des § 34 i. V. m. § 16 EStG, wonach der Veräußerungsgewinn nur mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz belastet wird.
- Ebenso keine Veränderung hinsichtlich des § 34c Abs. 4 i. V. m. § 34 EStG, wonach 80 % der Einkünfte aus der Schifffahrt auch weiterhin dem halben durchschnittlichen Steuersatz unterliegen.

2) Zeitliche Prämissen

- Ein- und Auszahlungen werden mit monatlicher Genauigkeit berücksichtigt.
- Die Bareinzahlungen der Kommanditbeteiligung erfolgen im Juni und November 1997.
- Die Initialsteuerrückflüsse (erster Steuerrückfluß) erfolgt im Juni 1997.

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung



Ergebnisprognose ¹⁾

Liquiditäts- rechnung	pro Jahr in DM											Gesamt	
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	bei 45% Veräußerungserlös	bei 55% ²⁾ Veräußerungserlös
1. Einzahlung des Komman- ditkapitals in- klusive 5 % Agio (-)	-105.000											-105.000	-105.000
2. Steuermin- derung durch Verlustzu- weisung (+)	+58.234	+1.734										+59.968	+59.968
3. Effektiver Kapitaleinsatz												-45.032	-45.032
4. Auszahlungen für das abge- laufene Ge- schäftsjahr (+)			+6.000	+6.000	+7.000	+7.000	+8.000	+8.000	+8.000	+10.000	+23.000	+83.000	+83.000
5. Anteil am Ver- äußerungs- erlös (+)											+71.087	+71.087	+87.359
6. Mittelrückfluß aus 2, 4 und 5												+214.055	+230.327
7. Einkommen- steuer wäh- rend der Be- triebsphase (-)								-5.991	-5.866	-4.394	-10.683	-26.934	-26.789
8. Einkommen- steuer auf Veräußerungs- gewinn (-)											-16.767	-16.767	-20.649
9. Gesamter Mittelrückfluß nach Steuern inklusive Ver- lustzuwei- sungseffekt												+170.354	+182.889
10. Mittelein- satz (-), Mittel- rückfluß (+)	-46.766	+1.734	+6.000	+6.000	+7.000	+7.000	+8.000	+2.009	+2.134	+5.606	+66.637	+65.354	+77.889
11. Nettoüber- schuß aus 1 und 9 in % bezogen auf effektiven Ka- pitaleinsatz (3)												145,1 %	173,0 %
12. Kapitalbin- dung (-), Kapitalüber- schuß (+)	-46.766	-45.032	-39.032	-33.032	-26.032	-19.032	-11.032	-9.023	-6.889	-1.283	+65.354		
13. Ergebnis p. a. nach Steuern (Methode in- terner Zinsfuß)												13,3 %	14,6 %

1) Für einen Anleger, der sich mit TDM 100 beteiligt, bei Prospektannahmen (Veräußerungserlös 45 %) und steuerlicher Maximalbelastung.

2) Abweichende Ergebnisse bei 55 % Veräußerungserlös

- Weitere Steuerrückflüsse erfolgen im Juni des jeweiligen Geschäftsjahres.
- Steuerzahlungen der Zeichner fließen zum Ende des Folgejahres ab.
- Auszahlungen an Anleger erfolgen im März des Folgejahres.
- Der Liquidationserlös, die letzte Auszahlung und die Restliquidität werden Ende Dezember 2007 ausgekehrt.
- Die Steuerlast auf den Liquidationserlös wird zum Jahresende des Folgejahres unterstellt.

Bei der Ermittlung der Rentabilität einer Investition ist neben dem Vergleich der Einzahlungs- und Auszahlungsströme auch deren zeitlicher Anfall ins Kalkül zu ziehen. Dies wird üblicherweise bei Anwendung der Methode des internen Zinsfußes berücksichtigt. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Zins, bei dem der Barwert aller Ein- und Auszahlungen gleich Null ist.

Der interne Zinsfuß ist ein hervorragendes Mittel, um verschiedene, ähnlich strukturierte Investitionen zu vergleichen. Er darf jedoch nicht mit der Rendite beispielsweise von festverzinslichen Kapitalanlagen gleichgesetzt werden. Er kann als Effektivverzinsung des gebundenen Kapitals interpretiert werden. Seine Aussagekraft ist um so geringer, je höher er ist. Trotz dieser Einschränkung ist diese Kennziffer ein geeignetes Mittel zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Investition.

Bei Ansatz der genannten Prämissen ergibt sich nach Steuern ein interner Zinsfuß von ca. 13,3 %, d. h. mit einer vergleichbaren Alternativanlage müßte ein so hohes Ergebnis erzielt werden, daß nach der Besteuerung ca. 13,3 % verbleiben. Die Prospektrechnungen gehen von einem zu versteuernden sonstigen ständigen Einkommen



Brücke (Schwesterschiff)

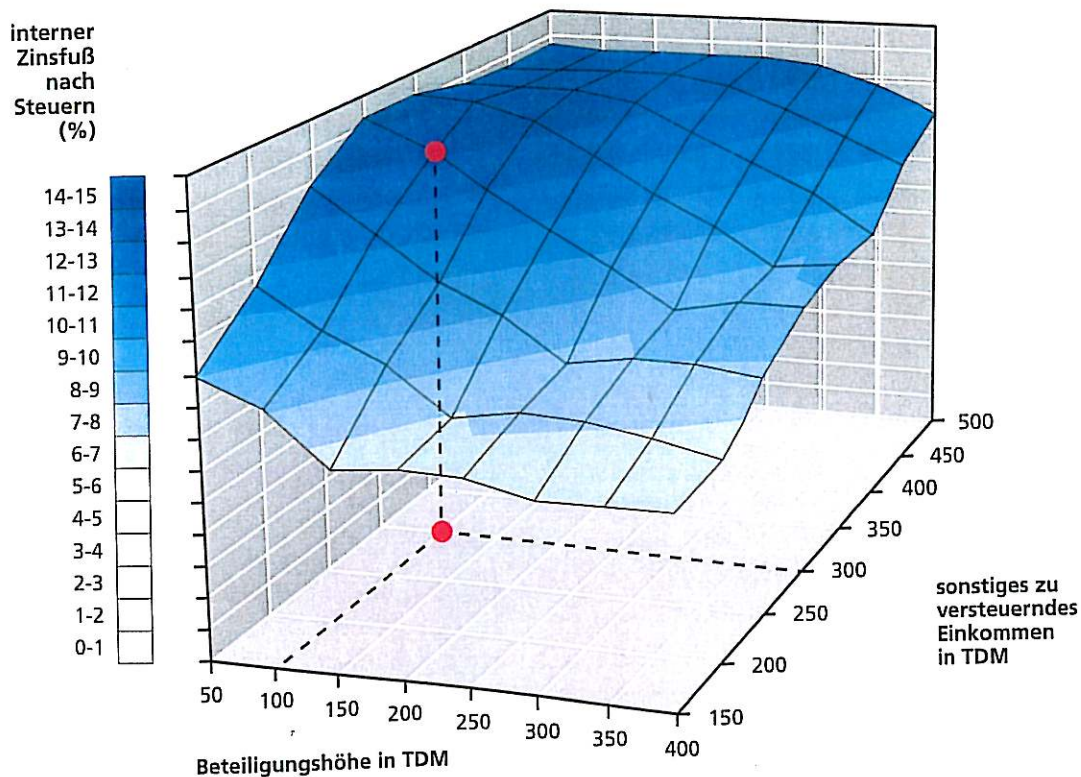
5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

in Höhe von jährlich TDM 300 vor Berücksichtigung der Kirchensteuer als Sonderausgabe aus, mit einer entsprechenden Einkommensteuerbelastung. Dementsprechend hoch ist der Steuerentlastungseffekt (Einkommensteuer und Kirchensteuer) durch die Realisierung der Steuervorteile. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich das Ergebnis verändert, wenn einerseits alternative Ein-

kommen zugrunde gelegt werden und andererseits die Beteiligungshöhe variiert wird. Den dem jeweiligen Einkommen und der jeweiligen Beteiligungshöhe entsprechenden Punkt auf dem "Renditeteppich" findet man, indem man auf dem "Teppich" in der gleichen Art und Weise "abzählt" wie an den Achsen.



Interner Zinsfuß nach Steuern in Abhängigkeit vom sonstigen zu versteuernden Einkommen



näherungsweise schematische Darstellung

Da der Steuereffekt der Beteiligung den Durchschnittssteuersatz senkt, sinkt von einem bestimmten Punkt an mit der Einkommenshöhe auch der interne Zinsfuß der Beteiligung.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, daß auch bei geringeren als den prospektierten Einkünften noch beachtliche Ergebnisse entstehen können.

6 Steuerliche Grundlagen

Die folgenden Aussagen stützen sich auf ein steuerliches Gutachten einer angesehenen und erfahrenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

6.1 Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das steuerliche Konzept dieses Beteiligungsangebots stellt darauf ab, daß die Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und die einzelnen Kommanditisten bzw. Treugeber an ihr als Mitunternehmer beteiligt sind.

Da die persönlich haftende Gesellschafterin, die Verwaltungsgesellschaft MS "Paradip" mbH, eine Kapitalgesellschaft ist und ausschließlich diese Gesellschaft zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft befugt ist, ist die Fondsgesellschaft als gewerblich geprägte Personengesellschaft i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG anzusehen und erzielt insofern Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist wie bei jeder anderen Einkunftsart grundlegende Voraussetzung, daß die Gesellschaft auf Betriebsvermögensmehrung ausgerichtet ist, d. h., daß die Erzielung eines Totalgewinnes beabsichtigt ist. Hierfür ist erforderlich, daß nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Totalgewinn gerechnet werden kann. Wenn auch aus der Rechtsprechung eine bestimmte Mindestgröße für den erstrebten Totalgewinn, insbesondere eine bestimmte Mindestverzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, nicht abzuleiten ist, so muß es sich hierbei um einen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn handeln.

Der steuerlichen Ergebnisrechnung der Fondsgesellschaft ist unter Berücksichtigung der Veräußerung des Schiffes und der damit verbundenen Betriebsaufgabe zu entnehmen, daß die steuerpflichtigen Gewinne die anfänglichen Verlustzuweisungen in erheblichem Maße übersteigen.

Das Zahlenmaterial der Prognoserechnung wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Grundlage des Zahlenmaterials bildet ein bereits fest abgeschlossener siebenjähriger Bareboat-Chartervertrag sowie ein Nettoveräußerungserlös nach zehn Jahren von 45 % des jetzt geschätzten DM-Handelswertes des MS "Paradip", der durch ein Sachverständigengutachten unterlegt ist. Der steuerlichen Ergebnisrechnung ist insoweit zu entnehmen, daß sich bis zum Jahr 2007 ein Totalgewinn in Höhe von TDM 16.224 errechnet. Bezogen auf eine Beteiligung in Höhe von TDM 100 ergibt sich der Totalgewinn eines Gesellschafters bzw. Treugebers damit wie folgt:



	TDM	% ¹⁾
lfd. steuerliche Verluste	-126	-125,8
lfd. steuerliche Gewinne	+100	+100,1
Veräußerungsgewinn	+75	+74,8
Totalgewinn	+49	+49,1

1) Die Angabe der Prozentzahlen kann überschlägig für andere Beteiligungsbeträge dienen.

Nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns ist daher aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit von der Erzielung eines wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Totalgewinnes auszugehen.



Schwesterschiff des MS "Paradip"

Mitunternehmerschaft

Neben der Totalgewinnerzielungsabsicht ist das Merkmal der Mitunternehmerschaft Voraussetzung dafür, daß die prognostizierten Ergebnistheile mit steuerlicher Wirkung den einzelnen Kommanditisten bzw. Treugebern zugerechnet werden können. Dies setzt voraus, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber ein bestimmtes Maß an Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative tragen.

Indem die Kommanditisten bzw. Treugeber nach §§ 19, 20, 25, 26, 27 des Kommanditgesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft beteiligt sind, tragen sie das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko, wie es für eine Mitunternehmerschaft vorausgesetzt wird.

Die Kommanditisten bzw. Treugeber können an unternehmerischen Entscheidungen durch die Möglichkeit der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere durch Stimm- und Kontrollrechte, wie sie nach § 166 HGB Kommanditisten eingeräumt werden, teilhaben und insoweit Mitunternehmerinitiative ausüben. Darüber hinaus erhält jeder Treugeber ab dem 01.01.1999 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Prognoserechnungen gehen von dieser Eintragung aus; sie wird daher empfohlen.

Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist damit die gesellschaftsrechtliche Stellung der einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber so ausgestaltet, daß sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft i. S. d. § 15 EStG entspricht. Insoweit bilden alle Gesellschafter und Treugeber auf Basis des geltenden

Steuerrechts und der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Mitunternehmerschaft und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG.

6.2 Steuerliche Ergebnisse

Grundlage der steuerlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft bildet die dargestellte Ergebnisprognose für die Jahre 1997 bis 2007.

Negative steuerliche Ergebnisse

Bei planmäßiger Realisierung der Investition und des Geschäftsbetriebes der Fondsgesellschaft werden dem einzelnen Mitunternehmer gemäß Konzeptionsrechnung im Jahr 1997 102,02 %, im Jahr 1998 17,54 %, und im Jahr 1999 6,27 % der Beteiligungssumme ohne Agio an steuerlichen Verlusten zugewiesen, so daß insgesamt eine Verlustzuweisung in Höhe von ca. 125,8 % bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio stattfindet. Die Verluste sind bei prospektgemäßer Einzahlung des Beteiligungsbetrages in Höhe von 105 % ausgleichsfähig (vgl. § 15a EStG).

Die ausgewiesenen steuerlichen Verluste der Fondsgesellschaft werden neben der Abschreibung des MS "Paradip" und einer Rückstellung für drohende Verluste aus dem Chartervertrag im wesentlichen durch die Anlaufkosten (Gründungskosten und Funktionsträgergebühren) bestimmt.

Anlaufkosten

Die Anlaufkosten dürfen als Aufwendungen für die Beschaffung des Eigen- und Fremdkapitals sowie als Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft nach § 248 Abs. 1 HGB nicht aktiviert werden. Aufgrund des Maßgeblichkeitsprin-

zips handelt es sich insoweit auch steuerlich bei diesen Ausgaben um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Abschreibung

Das MS "Paradip" wird – nach derzeit unveränderter Rechtslage – nach § 7 Abs. 2 EStG jährlich degressiv mit 30 % der Anschaffungskosten unter Berücksichtigung eines Schrottwertes in Höhe von DM 2,152 Mio. (DM 175 pro Tonne Gewicht des Schiffes) und einer durch steuerliche Richtlinien belegten Restnutzungsdauer von 8 Jahren abgeschrieben.

Ferner wurde für das Jahr 1997 berücksichtigt, daß die Gesellschaft bereits zum 1.1.1996 bestand und die Anschaffung des Schiffes im Jahr 1997 in der ersten Jahreshälfte erfolgen wird und insoweit die steuerliche Vereinfachungsregel nach Hinweis 44 Abs. 2 S. 3 EStR Anwendung findet. Im Jahr 2003 findet ein Übergang nach § 7 Abs. 3 EStG von der degressiven Abschreibungsmethode zur linearen Abschreibung statt.

Rückstellung für drohende Verluste

Nach handels- und steuerrechtlichen Grundsätzen sind Rückstellungen für drohende, d. h. in ihrer Entstehung wahrscheinliche, jedoch hinsichtlich des Entstehungszeitpunktes und ihrer Höhe nach ungewisse Verluste zu bilden. Voraussetzung ist, daß die Verluste am Bilanzstichtag zwar noch nicht entstanden, aber hinreichend konkretisiert sind, daß mit einer Entstehung wahrscheinlich zu rechnen ist und die wirtschaftliche Ursache dafür im abgelaufenen Wirtschaftsjahr liegt. Die Einnahmen aus dem Bareboat-Chartervertrag decken die anteiligen voraussichtlichen Betriebsausgaben der Gesellschaft nur

zum Teil, so daß am 31. Dezember 1997 von der hinreichenden Konkretisierung eines drohenden Verlustes auszugehen ist. Die voraussichtlichen Betriebsausgaben setzen sich zusammen aus den Zinsaufwendungen, der Gewerbesteuer sowie der linearen Abschreibungsrate des Schiffes. Die Rückstellung für drohenden Verlust aus dem Chartervertrag in Höhe von TDM 7.445 wird in den Jahren von 1998 bis 2004 erfolgswirksam aufgelöst.

Positive steuerliche Ergebnisse

Soweit der Kommanditist bzw. Treugeber als natürliche Person Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, ist bei der Bemessung des Steuersatzes die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG zu beachten. Hiernach wird nach derzeitiger Rechtslage der Spitzensteuersatz bei gewerblichen Einkünften von mehr als DM 100.278 (bei Einzelveranlagung) und DM 200.556 (bei gemeinsamer Veranlagung) auf 47 % begrenzt. Die Prognoserechnung basiert auf der Prämisse, daß die Kommanditisten bzw. Treugeber keine höheren Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, sondern ihr Einkommen im wesentlichen von anderen Einkünften bestimmt wird, die begünstigende Vorschrift des § 32c EStG also keine Anwendung findet.

Es wird unterstellt, daß nach Ablauf der siebenjährigen Bareboat-Charter ein Zeitchartervertrag abgeschlossen und das Schiff unter deutscher Flagge im internationalen Seeverkehr betrieben wird. Für unter deutscher Flagge fahrende Handelsschiffe sieht § 34c Abs. 4 EStG dann eine Begünstigung vor. Einkünfte aus dem Betrieb von im inländischen Seeschiffsregister eingetragenen Handelsschiffen, die unter deutscher Flagge betrieben werden, werden zu 80 % mit dem

halben durchschnittlichen Steuersatz des Kommanditisten / Treugebers und lediglich zu 20 % mit dem vollen Steuersatz besteuert. In der Prognoserechnung wird ab 2004 diese begünstigte Besteuerung ausländischer Einkünfte unterstellt.

Zu den möglichen Änderungen, die sich aus der zur Zeit diskutierten "Großen Steuerreform" ergeben können, wird auf die Ausführungen "Große Steuerreform" (Seite 52) verwiesen.

Während des Einsatzes des MS "Paradip" im Rahmen des siebenjährigen Bareboat-Chartervertrages findet § 34c Abs. 4 EStG keine Anwendung. Dies bedeutet, daß zwar positive Einkünfte nicht nach § 34c Abs. 4 EStG begünstigt sind, jedoch müssen die negativen Ergebnisse nicht mit anderen positiven Ergebnissen nach § 34c Abs. 4 saldiert werden. Durch Saldierung würde sich die Steuererminderung aus den zugewiesenen Verlusten bzw. der Vorteil der positiven, nach § 34c Abs. 4 EStG begünstigten Einkunftsteile vermindern.

Veräußerungsgewinn

Die Gesellschaft geht in ihrer Prognoserechnung

davon aus, daß mit Verkauf des Schiffes und anschließender Liquidation der Fondsgesellschaft oder bei Verkauf des Kommanditanteils eines Kommanditisten bzw. Treugebers ein Veräußerungsgewinn entsteht. Dieser Veräußerungsgewinn unterliegt nach § 16 Abs. 3 EStG (Liquidation) bzw. nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Anteilverkauf) i. V. m. § 34 EStG im Rahmen der außerordentlichen Einkünfte bei jedem Mitunternehmer, sofern es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft handelt, nur dem halben persönlichen durchschnittlichen Steuersatz. Nach § 34 Abs. 1 S. 2 EStG gilt für jeden Mitunternehmer der ermäßigte Steuersatz für außerordentliche Einkünfte bis zu DM 30 Mio. pro Jahr. Ein übersteigender Betrag unterliegt dem normalen persönlichen Steuersatz. Die im Prospekt enthaltenen Beispielrechnungen gehen davon aus, daß sich die Begünstigung in voller Höhe bei jedem Mitunternehmer auswirkt.

Zu den möglichen Änderungen, die sich aus der zur Zeit diskutierten "Großen Steuerreform" ergeben können, wird auf die Ausführungen "Große Steuerreform" (Seite 52) verwiesen.

Die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Finanzamt



festgestellt. Die steuerlichen Ergebnisse können sich erhöhen oder vermindern, sofern die erwarteten Einnahmen oder Ausgaben der Gesellschaft in anderer Höhe als prognostiziert fließen oder sofern sich im Einzelfall eine von der Fondsgesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen läßt. Die steuerlichen Grundlagen und Berechnungen wurden auf Basis der zur Zeit geltenden steuerlichen Rechtslage entwickelt.

§ 15a EStG

Nach § 15a Abs. 1 EStG ist der dem Mitunternehmer zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft im Hinblick auf seine Ausgleichsfähigkeit der Höhe nach auf die von ihm tatsächlich geleistete Pflichteinlage (nominelle Kommanditeinlage zuzüglich Agio) begrenzt.

Als ausgleichsfähige Verluste werden die Verluste bezeichnet, die jeder Mitunternehmer mit sonstigen positiven Einkünften im Rahmen der Ermittlung seiner Einkünfte saldieren kann. Demgegenüber werden als verrechenbare Verluste die Verluste bezeichnet, die nicht sofort mit positiven Einkünften eines Mitunternehmers ausgeglichen werden können, sondern zeitlich unbegrenzt vorgetragen und erst mit positiven Einkünften aus der Fondsgesellschaft in späteren Jahren verrechnet werden.

Unter Berücksichtigung der zu leistenden Einzahlung in Höhe von 100 % zuzüglich 5 % Agio im Jahre 1997 sind die Verluste der Jahre 1997 in Höhe von 102,0 % und 1998 in Höhe von 3,0 %, insgesamt in Höhe von 105 % bezogen auf die Beteiligung ohne Agio sofort ausgleichsfähig. Bei dem übersteigenden Betrag von ca. 20,8 % (14,5 % in 1998 und 6,3 % in 1999) handelt es sich um verrechenbare Verluste, die mit positiven

Einkünften aus der Beteiligung in den Jahren 2000 bis 2003 verrechnet werden.

Finanzierung der Beteiligung

Eine Finanzierung der Beteiligung durch die Aufnahme persönlicher Darlehen ist grundsätzlich möglich. Die Fremdfinanzierung der Beteiligung hat auf die Ausgleichsfähigkeit der voraussichtlichen negativen Einkünfte aus dieser Beteiligung keinen Einfluß. Es ist aber zu beachten, daß die im Zusammenhang mit der Finanzierung anfallenden Sonderbetriebsausgaben den Totalgewinn der einzelnen Mitunternehmer mindern. Der Umfang und die Dauer der Refinanzierung sind daher so zu wählen, daß der auf den einzelnen Mitunternehmer entfallende Totalgewinn nicht gefährdet wird.

Auszahlungen an Mitunternehmer

Bei den von der Fondsgesellschaft ab dem Jahr 1998 geplanten Auszahlungen handelt es sich steuerlich um Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen.

Soweit jedoch in den Jahren 1999 bis einschließlich 2000 durch die Entnahmen bei den Mitunternehmern negative Kapitalkonten entstehen bzw. sich erhöhen, ist § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch eine Auszahlung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Gewinnfiktion kann durch die Eintragung eines jeden Treugebers in das Handelsregister vermieden werden. Aufgrund der Handelsregistereintragung lebt mit der Auszahlung die unmittelbare Außenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB in Höhe dieser Auszahlung – be-

grenzt auf 25 % der nominellen Kommanditeinlage – wieder auf. Da eine Haftungsinanspruchnahme als nicht unwahrscheinlich anzusehen ist, wird durch die Eintragung der Treugeber in das Handelsregister die Anwendung des § 15a Abs. 3 EStG vermieden.

Eintragung in das Handelsregister

Jeder Treugeber hat ab dem 01.01.1999 das Recht, sich unmittelbar als Kommanditist – auf eigene Kosten – mit 25 % der Kommanditeinlage in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die im Prospekt enthaltenen Berechnungen gehen davon aus, daß jeder Treugeber von diesem Recht Gebrauch macht. Anderenfalls würde der Steuerstundungseffekt teilweise zu Ungunsten der Anleger entfallen.

Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die einem Mitunternehmer im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft entstehen, insbesondere Zinsen bei einer möglichen Fremdfinanzierung der Beteiligung, können ausschließlich über die Fondsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Vor Abgabe der Steuererklärungen werden alle Mitunternehmer von der Treuhandgesellschaft nach eventuell angefallenen Sonderbetriebsausgaben befragt.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt einheitlich für die Fondsgesellschaft und gesondert für jeden einzelnen Mitunternehmer nach § 180 Abs.1 Nr. 2 a AO festgestellt. Diese Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Mitunternehmer

amtsintern mitgeteilt, wobei die Wohnsitzfinanzämter an die Feststellungen des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden sind.

Es ist vorgesehen, beim zuständigen Betriebsfinanzamt für das Jahr 1997 und 1998 jeweils ein sogenanntes "Glaubhaftmachungsverfahren" einzuleiten, in dem die voraussichtlichen steuerlichen negativen Einkünfte der Fondsgesellschaft vorläufig festgestellt werden. Die glaubhaft gemachten Ergebnisse können von jedem Kommanditisten bzw. Treugeber bereits im Jahr ihrer Entstehung im Rahmen ihrer Einkommensteuervorauszahlung (§ 37 Abs. 2 S. 3 EStG) oder auch im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens (§ 39a Abs. 1 Nr. 5 b EStG) berücksichtigt werden, wobei der Lohnsteuerermäßigungsantrag bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu stellen ist.

Die in dem Prospekt enthaltenen Berechnungsbeispiele gehen von einer zeitnahen Auswertung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Betriebsfinanzamt bzw. durch die Wohnsitzfinanzämter der Mitunternehmer aus.

"Große Steuerreform"

Das Beteiligungsangebot wurde in steuerlicher Hinsicht auf der Grundlage der heute geltenden Rechtslage konzipiert. Im Rahmen der zur Zeit diskutierten "Großen Steuerreform" können sich Änderungen ergeben, die jedoch aufgrund des derzeitigen politischen Verfahrensstandes noch nicht abschließend für das Beteiligungsangebot ausgewertet werden können. Auch ist nicht auszuschließen, daß Teile der "Großen Steuerreform" bereits für das Jahr 1998 vorgezogen werden. Die diskutierten Änderungen des Einkommensteuerrechts können sich positiv und negativ auf die Beteiligung auswirken. Im einzelnen wird diskutiert, den einkommen-

steuerlichen Spitzensteuersatz auf 39 % zu reduzieren. Die Vorschrift des § 34 c Abs. 4 EStG soll ebenso wie die Begünstigung des Veräußerungsgewinns nach § 16 EStG i. V. m. § 34 EStG aufgehoben werden. Veräußerungsgewinne sollen vielmehr in der Weise begünstigt werden, daß eine gewisse Tarifentlastung gewährt wird, sofern die übrigen Einkünfte des Steuerpflichtigen im Bereich des linear-progressiv ausgestalteten Einkommensteuertarifs liegen. Soweit eine Reduzierung der degressiven Abschreibungsraten sowie eine Aufhebung der steuerlichen Anerkennung für die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste diskutiert wird, wird davon ausgegangen, daß eine rückwirkende Anwendung für bereits im Jahre 1997 realisierte Sachverhalte nicht stattfinden wird.

6.3 Solidaritätszuschlag

Nach § 4 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 % der festgesetzten Einkommensteuer jedes Mitunternehmers erhoben. Hierdurch bedingte erhöhte Steuerlasten sind in den Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Geltungsdauer des Solidaritätszuschlages wurde im Rahmen der Berechnungen auf den Zeitraum 1997 bis 1999 begrenzt und mit 7,5 % angesetzt.

Wird diese Regelung verändert, vermindert bzw. erhöht sich die prognostizierte Steuerbelastung entsprechend.

6.4 Kirchensteuer

Für die Ermittlung der steuerlichen Belastung wurde ein Kirchensteuersatz in Höhe von 9 %, bezogen auf die zu zahlende Einkommensteuer, sowie eine Kirchensteuerkappungsgrenze von 3,5 %, bezogen auf das zu versteuernde Einkom-

men, angesetzt. Die Höhe des Kirchensteuersatzes sowie die Kappungsgrenze sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Insoweit ist die Höhe der Kirchensteuerbelastung von den persönlichen Eckdaten jedes Mitunternehmers abhängig. Abweichungen von den oben genannten Werten erhöhen bzw. vermindern die steuerlichen Belastungen entsprechend. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wurde in den Prognoserechnungen berücksichtigt.

6.5 Vermögensteuer

Nachdem im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 ein neues Vermögensteuergesetz nicht verabschiedet und damit Vermögensteuer ab dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben wird, sind vermögenssteuerliche Aspekte der Beteiligung nicht mehr zu beachten.

6.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Grundlage für die Ermittlung des anteiligen Beteiligungswertes bildet nach dem Jahressteuergesetz 1997 der Wert des Betriebsvermögens (§ 12 Abs. 5 ErbStG), wobei dieser Wert – wie bisher – durch die Buchwerte der Gesellschaft bestimmt wird (§ 98 a, § 109 Abs. 1 BewG). Sofern sich danach – bedingt durch die hohen Auszahlungen – negative Beteiligungswerte ergeben, können diese mit sonstigen positiven Werten des Erblassers bzw. Schenkers ausgeglichen werden. Wird jedoch ausschließlich ein Gesellschaftsanteil verschenkt, wirken sich negative schenkungsteuerliche Werte nicht aus.

Im übrigen unterliegt positives Betriebsvermögen bei einem einmaligen Freibetrag von DM 500.000 lediglich zu 60 % der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus wird



Containerverladung

Betriebsvermögen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad im Ergebnis stets mit dem günstigen Tarif der Steuerklasse I versteuert. Voraussetzung für die Vergünstigungen ist jedoch, daß die Beteiligung nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Erbfall bzw. der Schenkung veräußert oder die Gesellschaft innerhalb dieses Zeitraumes aufgelöst wird.

6.7 Gewerbesteuer

Die Fondsgesellschaft unterliegt nach § 2 GewStG der Gewerbesteuerpflicht.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konzeption als sogenannte Einschiffsgesellschaft und der Vercharterung an einen inländischen Bareboat-Charterer kommt es bei der Ermittlung des Gewerbeertrages nach § 9 Nr. 4 i. V. m. § 8 Nr. 7 GewStG zur Kürzung der anzusetzenden Chartereinnahmen um 50 %.

Die Berechnungen gehen davon aus, daß nach Ablauf des siebenjährigen Bareboat-Chartervertrages ein Zeitchartervertrag abgeschlossen werden kann. Die genannten Kürzungsvorschriften finden dann keine Anwendung. Jedoch ist nach § 9 Nr. 3 GewStG (in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1997) der Gewerbeertrag nur zu 20 % mit Gewerbesteuer belegt, da das Schiff überwiegend im internationalen Verkehr betrieben werden soll. Für das Gewerbekapital finden die Vorschriften nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG entsprechend Anwendung. Für den Zeitraum der Bareboat-Vercharterung tritt jedoch keine gewerbekapitalsteuerliche Belastung ein.

Der Veräußerungs- bzw. Liquidationsgewinn unterliegt nicht der Gewerbesteuer.

6.8 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft tätigt Umsätze für die Seeschifffahrt nach § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UStG und ist damit von der Umsatzsteuer befreit. Der Vorsteuerabzug bleibt jedoch grundsätzlich erhalten, so daß im Prospekt mit Nettobeträgen ohne Umsatzsteuer gerechnet wird.

Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen oder die ausschließlich im Interesse der Gesellschafter erfolgen, so können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Die mit der Ausgabe der Kommanditanteile zusammenhängenden Vertriebskosten sind gemäß § 4 Nr. 8 UStG von der Umsatzsteuer befreite Umsätze. Andere etwaige in Teilbereichen dennoch entstehende nicht erstattungsfähige Vorsteuerbeträge können nur von untergeordneter Bedeutung sein. Sofern sie anfallen, vermindern sie die kalkulierte Liquiditätsreserve entsprechend.

6.9 Steuerliches Gutachten

Die Prospektherausgeberin hat zur steuerlichen Konzeption des Fonds durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft ein steuerliches Gutachten erstellen lassen. Dieses Gutachten wird ernsthaften Anlageinteressenten auf Wunsch und unter Anerkennung der berufsüblichen Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften zur Verfügung gestellt. Die steuerlichen Berechnungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der planmäßigen Realisierung der Investition und sind letztlich von der Feststellung durch die zuständige Finanzverwaltung abhängig.

7 Wichtige Hinweise

Kapitalanleger, die sich an diesem Fonds beteiligen wollen, füllen die Beitrittserklärung komplett aus und unterschreiben sie an den dafür vorgesehenen Stellen. Der Treuhänder wird dem Anleger nach Zugang der Beitrittserklärung ein gegengezeichnetes Exemplar zurücksenden, sofern noch entsprechendes Zeichnungsvolumen vorhanden ist. Außerdem wird der Anleger aufgefordert, die Zahlungen gemäß Beitrittserklärung auf das dort angegebene Konto vorzunehmen. Die Einzahlung der Zeichnungssumme ist im Jahr 1997 zu 100 % zuzüglich des 5 %igen Agios fällig. Sofern die Einzahlungen nicht fristgemäß auf dem Konto der Fondsgesellschaft eingehen, kann dies für den jeweiligen Anleger zu wesentlichen

Abweichungen der steuerlichen Auswirkungen des Beteiligungsangebotes gegenüber der Prospektierung führen. Anleger, die ihre Einzahlung nicht vollständig und fristgerecht erbringen, können bei einer nur geringen Abfindung aus der Gesellschaft gem. § 5 und § 26 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen werden.

Die Angaben dieses Beteiligungsprospektes werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Stellungnahme WFA 1/1987 des Instituts der Wirtschaftsprüfer überprüft. Der Prüfungsbericht wird allen ernsthaften Interessenten unter Voraussetzung der Anerkennung der berufssüblichen Haftungsbegrenzung für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Anfrage übersandt.



Hamburger Hof, Sitz der Hamburgischen Seehandlung



Beitrittserklärung MS "Paradip"

ANLAGE ZUM EMISSIONSPROSPEKT

Eingereicht von (Firma):	Bearbeitet durch (Name):	Original und gelbe Kopie: Treuhänder rote Kopie: Zeichner blaue Kopie: Berater
Name: <i>Reeling</i>	Vorname: <i>Regina</i>	
Straße: <i>Reederstieg 8</i>	PLZ, Ort: <i>66987 Wasserburg</i>	Geburtsdatum: <i>25.11.1959</i>
Telefon: <i>0978/3567807</i>	Fax: <i>0978/356709</i>	Beruf: <i>Redakteurin</i>
Bankverbindung, Name (für Auszahlung): <i>Fideba</i>	BLZ: <i>123 456 78</i>	Kto.-Nr.: <i>789 654 123</i>
zuständiges Wohnsitz-Finanzamt, Name: <i>Finanzamt Wasserburg</i>	PLZ, Ort: <i>66987 Wasserburg</i>	Steuernummer: <i>12-34-56789</i>

Hiermit gebe ich gegenüber der M.M. Warburg Schiffahrtstreuhand GmbH, Ferdinandstraße 67, 20095 Hamburg, Tel.: 040/32 82 52 30 - im folgenden "Treuhänder" - als Treuhandkommanditist der MS "Paradip" GmbH & Co. KG, Am Seehafen 1, 18147 Rostock, das Angebot zum Abschluß eines Treuhandvertrages ab und übernehme eine Kapitalbeteiligung an der MS "Paradip" GmbH & Co. KG. (Beteiligung soll DM 50.000,- nicht unterschreiten, Beteiligung ist in Schritten von DM 5.000,- möglich) in Höhe von:

DM *100.000,-* in Worten: *Deutsche Mark* *einhunderttausend* zzgl. 5 % Agio

Den Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio werde ich wie folgt auf das Treuhandkonto bei der M.M. Warburg & CO KGaA mit der Konto-Nr. 1003/314 552, BLZ 201 201 00, einzahlen

Unmittelbar nach Annahme durch den Treuhänder auf dessen erste Anforderung, spätestens am 27.06.1997	75 % der Nominalbeteiligung zuzüglich 5 % Agio auf die Nominalbeteiligung	Betrag in DM: <i>80.000,-</i>
Eingang Treuhandkonto: 03.11.1997	25 % der Nominalbeteiligung	Betrag in DM: <i>25.000,-</i>

Im Falle des Verzugs ist die Treuhandgesellschaft berechtigt, für die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 1 % p. M. in Rechnung zu stellen.

Ich bin einverstanden, daß zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden.

Mir ist bekannt, daß es sich bei diesem Angebot um eine unternehmerische Beteiligung mit Chancen und Risiken handelt. Ich bestätige, daß mein Beitritt ausschließlich und vorbehaltlos aufgrund des mir vorliegenden Emissionsprospektes und der darin abgedruckten Verträge erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen von Dritten abgegeben worden sind. Insbesondere habe ich den Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag zur Kenntnis genommen und erkenne deren Inhalte als für mich verbindlich an. Meine Beteiligung an der Gesellschaft wird wirksam mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder.

Wasserburg, 23.02.1997

X R. Reeling

Ort, Datum

Unterschrift

WIDERRUFSRECHT: Ich kann meine Beitrittserklärung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt dieser Belehrung gegenüber dem Treuhänder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Wasserburg, 23.02.1997

X R. Reeling

Ort, Datum

Unterschrift

Die vorstehende Beitrittserklärung wird angenommen:

Hamburg, den

Unterschrift

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Eine Beteiligung an diesem Schiffsfonds ist nach Meinung seiner Initiatoren eine sinnvolle Anlage für gutverdienende Anleger und bietet die Möglichkeit, hohe Renditen zu erzielen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß Schiffsfonds unternehmerische Beteiligungen sind. Solche Beteiligungen lassen sich bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung nur schwer planen. Alle Prognoseangaben in diesem Prospekt sollen vor allem dazu dienen, dem Anleger eine Einschätzung dieser Beteiligung unter der Annahme eines plangemäßen Verlaufes der Investition zu ermöglichen und sollen nicht eine Planungssicherheit suggerieren, die es in der unternehmerischen Wirklichkeit nicht geben kann.

Abweichungen von der Planung können insbesondere auch dadurch entstehen, daß die diesem Prospekt zugrunde liegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sich verändern. Dies kann zu von der Prospektierung abweichenden Liquiditäts- und Ertragsergebnissen führen. Mögliche negative Abweichungen für den Anleger können dabei teilweise durch geringere Steuerbelastungen kompensiert werden (und umgekehrt).

Grundsätzlich gilt, daß Verbesserungen oder Verschlechterungen der Situation der Fondsgesellschaft sich sowohl auf die Liquiditätsergebnisse als auch auf die Rentabilität für den Anleger auswirken, im schlechtesten Fall bis zum Totalverlust der Beteiligung.

In den einzelnen Kapiteln dieses Prospektes wurde an vielen Stellen bereits auf mögliche Abweichungen zwischen Prospekt und Realität hingewiesen. Im folgenden wird eine zusammenfas-

sende und ergänzende Darstellung gegeben. Die Analyse einzelner besonders wichtiger Parameterabweichungen soll nicht den Eindruck vermitteln, als könnten nicht auch heute in ihrer Bedeutung noch nicht abzuschätzende andere Abweichungen zu wesentlichen Veränderungen des Ergebnisses führen.

Haftung des Anlegers

Nach Einzahlung der nominellen Kommanditeinlage und des Agios wird die Haftung der Kommanditisten und Treugeber gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf ihre jeweilige, in das Handelsregister einzutragende Hafteinlage (25 % der nominellen Kommanditeinlage) begrenzt. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. Das Risiko aus der Beteiligung ist also insgesamt auf die Beteiligungshöhe zuzüglich Agio begrenzt.

Werden jedoch die Einlagen durch Entnahmen (insbesondere Auszahlungen) unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das gleiche gilt, soweit Entnahmen - auch auf Gewinne - getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten/Treugebers durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist. Dies bedeutet, daß im Falle der Illiquidität der Fondsgesellschaft bereits erhaltene Entnahmen (Auszahlungen) bis zu 25 % der nominellen Kommanditeinlage zurückzuzahlen wären.

Chartereinnahmen

Allgemein wird die Einnahmensituation des Schiffes natürlich wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtsituation bestimmt und insbesondere von

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

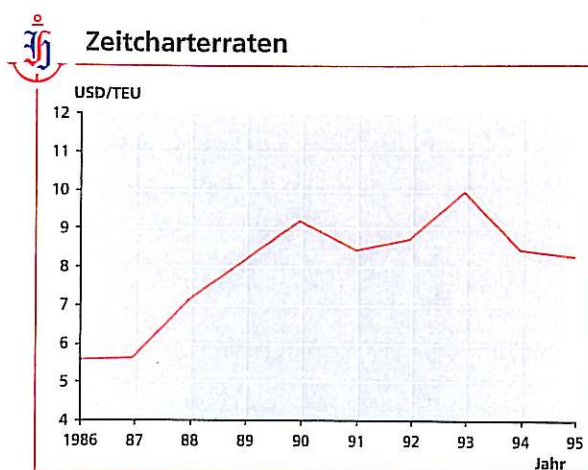


der Lage der Containerschifffahrt. Steigende Nachfrage nach Containerkapazitäten bei nicht in gleichem Umfange steigendem Angebot würde die wirtschaftlichen Chancen des Fonds erhöhen, während andererseits ein Nachfragerückgang und/oder zu hohe Neubaukapazitäten in diesem Marktsegment dazu führen, daß sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft verschlechtern könnte. Viele Determinanten wie z. B. die Entwicklung des Transportaufkommens, die Entwicklung der Schiffstypen oder des Transportverhaltens bestimmen den Markt.

Die Charrerrate ist über 7 Jahre im Rahmen eines Bareboat-Chartervertrages fest vereinbart; die Schiffsbetriebskosten trägt der Charterer. In dieser Zeit besteht keine Chance, höhere als die geplanten Einnahmen zu erzielen, andererseits ist bei weiterer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Charterers auch kein Risiko vorhanden, daß die Chartererträge sinken. Niemand kann allerdings heute voraussehen, ob der Charterer seine Verpflichtungen aus dem Chartervertrag dauerhaft erfüllen kann, so daß als worst-case ein Ausfall des Charterers in das Kalkül einbezogen werden muß. Dies könnte das Ausbleiben der vereinbarten Charrerraten zur Folge haben oder dazu führen, daß bei Neuvercharterung nur geringere Erlöse erzielt werden könnten - zu Ungunsten der Gesellschaft oder umgekehrt. Die Werthaltigkeit der Charterverpflichtung könnte auch dadurch reduziert werden, daß Leistungsstörungen beim Subcharterer, der DSR-Senator Lines GmbH, entstehen, die 1996 erneut mit einem Verlust abschließen wird.

Sinngemäß das gleiche gilt auch für die Periode nach Ablauf der 7-Jahres-Charter oder bei Kündigung des Chartervertrages aus wichtigem Grund (z.B. Konkurs des Fonds, Krieg). Dann besteht

auch die Chance, höhere Charrerraten zu erzielen. Generell muß berücksichtigt werden, daß Charrerraten starken zyklischen Schwankungen unterliegen, wie folgende Graphik zur Entwicklung durchschnittlicher Zeit-Charrerraten in USD je vorhandenem Containerstellplatz für ladegeschirrlöse Schiffe zwischen 2400 und 3000 TEU verdeutlicht:



näherungsweise schematische Darstellung

Quelle: Eigene Berechnung auf Basis veröffentlichter Abschlüsse in: Containerisation International 1993-1995 und Analysis of Containership Chartermarket 1983-1992, Delft University Press 1993

Es ist möglich, daß Veränderungen bei Angebot und Nachfrage in der Containerfahrt sowie der scharfe Wettbewerb und die gesunkenen Einnahmen der Containerschiffsreedereien sich negativ auf das künftige Charrerraten-Niveau auswirken. Aber nicht nur Marktschwankungen, sondern auch die Kursentwicklung des USD kann zu anderen als den prospektierten Erlösen führen.

Sollten die Nettochartererlöse pro Tag während der kalkulierten Restperiode jährlich im Durchschnitt unter 21.932 DM pro Tag fallen, würde die Rückzahlungspflicht des Anlegers bezüglich erhaltener Auszahlungen gem. § 172 HGB aufleben. Dies kann auch Folge eines nicht unwahr-

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

scheinlichen vorübergehenden Aufliegens des Schiffes sein. Eine längere Aufliegezeit kann auch zur Illiquidität der Gesellschaft führen.

Sollte bei Neuvercharterung entgegen der Prospektierung keine Zeit-Charter, bei der die Schiffsbetriebskosten vom Fonds zu tragen sind, sondern eine Bareboat-Charter abgeschlossen werden, hätte dies nach heutigem Steuerrecht zur Folge, daß der prospektierte Steuervorteil gem. § 34c Abs. 4 EStG (vgl. Kapitel 6.2) bei der laufenden Gewinnbesteuerung nicht zum Tragen käme mit entsprechenden wirtschaftlichen Nachteilen. Andererseits könnten sich hierdurch Abweichungen zu Gunsten der Gesellschaft beispielsweise durch den Wegfall von Gewerbesteuer ergeben.

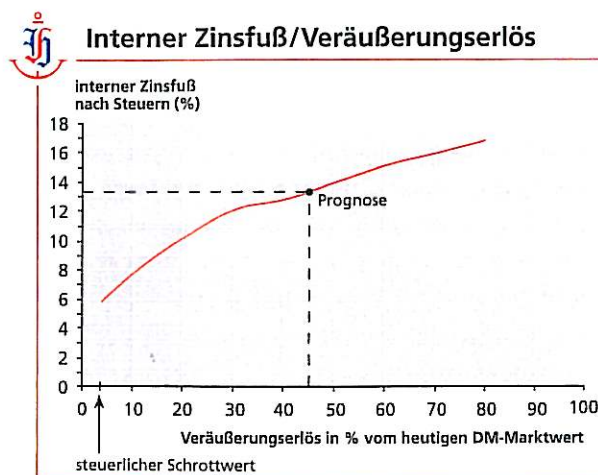
Veräußerungserlös

Der Verkaufserlös des Schiffes bestimmt wesentlich die Einnahmensituation des Anlegers. Die Prognose unterstellt eine Veräußerung nach 10,5 Jahren. Der Zeitpunkt der Veräußerung wird jedoch von der Gesellschafterversammlung beschlossen und ist somit für den einzelnen Gesellschafter nicht planbar. Die Höhe des erzielbaren Verkaufserlöses hängt stark von der Marktsituation zum Verkaufszeitpunkt ab. Selbst der steuerliche Schrottwert könnte theoretisch noch unterschritten werden. Außerdem spielt bei der Veräußerung des Schiffes der Währungskurs eine wichtige Rolle, da Containerschiffe in USD gehandelt werden. Ein gegenüber der heutigen Situation gestiegener USD-Wechselkurs würde sich positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt.

Weiterhin hängt der erzielbare Veräußerungserlös auch vom Pflegezustand des Schiffes ab. Für die Pflege des Schiffes sind Beteiligungsunternehmen

der Deutschen Seereederei zuständig. Ihr Interesse an einem guten Wartungszustand des Schiffes wird u. a. durch die mehr als 10 %ige Beteiligung der Reederei F. Laeisz G.m.b.H. am Eigenkapital des Fonds erhöht.

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich der interne Zinsfuß nach Steuern verändert, wenn der in DM erzielbare Veräußerungserlös des Schiffes variiert wird, wobei alle sonstigen Werte konstant gehalten werden.



näherungsweise schematische Darstellung

Zinserträge

Sollte das Zinsniveau sich erhöhen, hätte dies höhere Zinserträge aus der Liquiditätsreserve zur Folge und umgekehrt, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Fonds.

Zinsaufwand

Eine wichtige Position in der Ausgabenrechnung der Fondsgesellschaft sind die Zinsen für die Fremdfinanzierung. Die Zinsen der KfW-Mittel sind über die gesamte Laufzeit des ursprünglichen Hypothekendarlehens festgeschrieben, während

die Zinsen für den Keilkredit variabel sind. Höhere als die kalkulierten Zinsen würden sich negativ für den Fonds auswirken und umgekehrt.

Schiffsbetriebskosten

Die Prospektprognose geht von der Annahme aus, daß nach Ablauf des Bareboat-Vertrages ein Zeitcharter-Vertrag geschlossen wird, so daß dann die Schiffsbetriebskosten vom Fonds zu tragen sind. Diese Kosten hängen von vielen Determinanten ab, so zum Beispiel auch von der Frage, unter welcher Flagge das Schiff betrieben wird, oder vom Anteil der Schiffsbetriebskosten, der in US-Dollar abzurechnen ist. Änderungen können zu einer erheblichen Modifikation der Fondsrechnung führen. Sind sie höher als prospektiert, führt dies zu Reduzierungen der Fondsüberschüsse mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Liquidität und Rendite. Niedrigere Schiffsbetriebskosten würden sich entsprechend positiv auswirken.

Sonstige Ausgaben

Auch Veränderungen bei den laufenden Verwaltungskosten sowie den Treuhandgebühren können - wie beschrieben - zu Veränderungen des Ergebnisses führen.

Versicherung

Das Schiff wird gegen erkennbare Risiken in marktüblicher Form versichert. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, daß Schadensfälle eintreten, die nicht abgedeckt sind oder abgedeckt werden konnten, was im schlechtesten Fall zum Totalverlust der eingesetzten Mittel führen kann.

Vertragswidriges Verhalten

Grundsätzlich kann nie ausgeschlossen werden, daß jetzige oder künftige Geschäftspartner der Fondsgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nachkommen, was zu Nachteilen für den Fonds und dessen Beteiligte führen könnte.

Geldentwertung

Die Prognoserechnung stellt keinen Bezug zwischen Inflationsrate und Einnahmen/Veräußerungserlös her, aber unterstellt bei nicht von vornherein festgelegten Ausgabenpositionen eine jährliche Kostensteigerung von 2,5 %. Höhere Inflationsraten führen zu geringeren Überschüssen und umgekehrt, sofern nicht eine höhere Inflationsrate zu höheren Chartereinnahmen führen würde.

Steuerliche Aspekte

Dieses Angebot bietet Anlegern je nach deren persönlichem Einkommensteuersatz Steuervorteile, die die erwartete Rendite wesentlich beeinflussen. Die steuerlichen Grundlagen dieses Angebotes wurden von einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die seit Jahren in diesem Geschäftsbereich tätig ist. Gleichwohl entscheidet über die tatsächliche Höhe der steuerlichen Ergebnisse die zuständige Finanzverwaltung aufgrund einer abschließenden Außenprüfung. Eine Haftung für den Eintritt der geplanten Ergebnisse kann daher nicht übernommen werden. Sollten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung oder die Steuergesetze – auf die zur Zeit diskutierte "Große Steuerreform"

8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

wird hingewiesen – ändern, können Abweichungen von den Prospektprognosen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die vom Fiskus eingeräumte Höhe der degressiven Abschreibung und der Steuerbegünstigung eines Veräußerungsgewinns. Sollten steuerliche Vergünstigungen wegfallen, wird dies bei sonst gleichen Annahmen zu einer Reduzierung des internen Zinsfußes führen. Demgegenüber führen geringere steuerliche Ergebnisse oder eine Senkung des Höchststeuersatzes in der Gewinnphase zu geringeren steuerlichen Belastungen, die eine Erhöhung der Anlegerrendite bedingen.

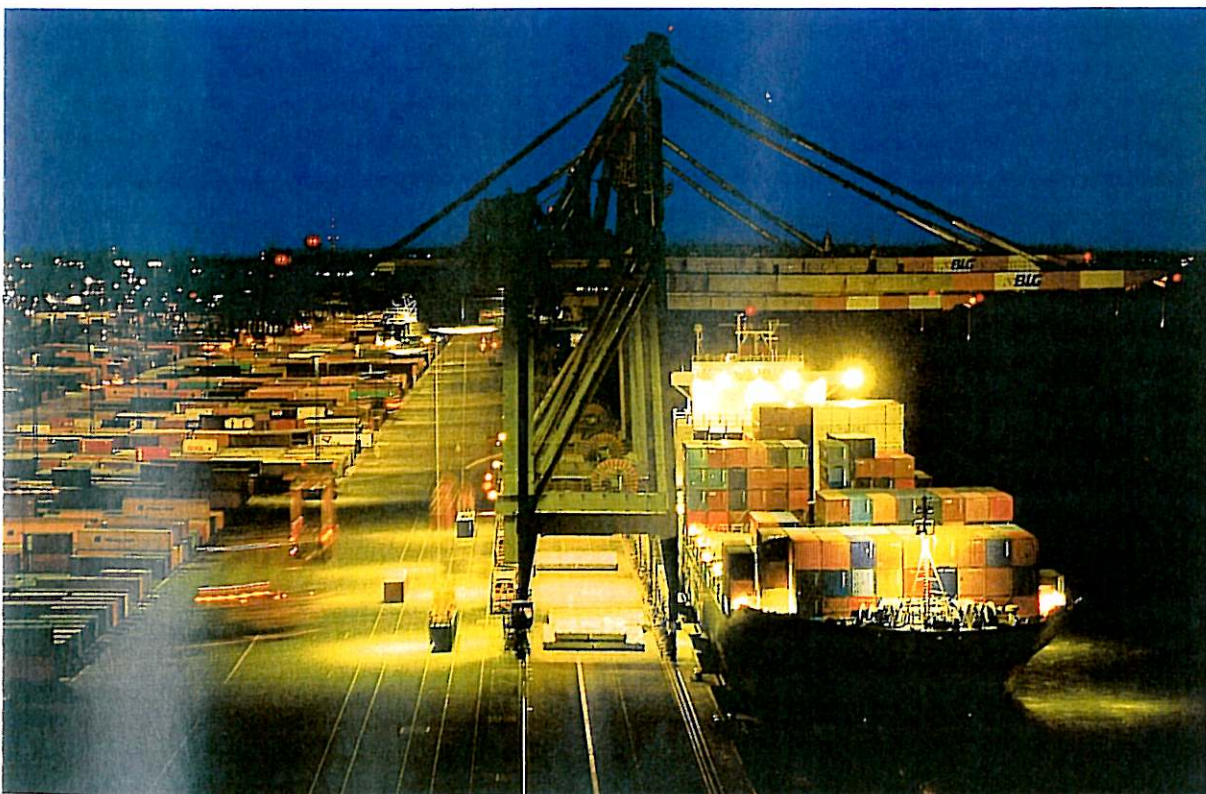
Im Falle eines Konkurses der Fondsgesellschaft wäre der dabei gegebenenfalls entstehende steuerliche Veräußerungsgewinn in jedem Fall

mit dem vollen Steuersatz zu versteuern.

Nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei anderen Steuerarten können sich für den Anleger günstige oder ungünstige Veränderungen ergeben.

Währung

In der internationalen Seeschifffahrt ist der US-Dollar die zentrale Währung. Ein Merkmal dieser Beteiligung ist der im Vergleich zu anderen Angeboten relativ geringe Einfluß der Währungsproblematik auf das Anlageergebnis, denn die abgeschlossene Bareboat-Charter sieht eine Abrechnung in DM vor. Gleichwohl können auch hier Währungschancen und -risiken auftreten. Nach Ablauf der



Schwesterschiff des MS "Paradip"



8 Determinanten des wirtschaftlichen Erfolges – Chancen und Risiken

Bareboat-Charter stehen den voraussichtlich dollarabhängigen Chartereinnahmen Finanzierungskosten auf DM-Basis gegenüber, was die Prognose negativ oder positiv beeinflussen kann. Bei Veräußerung des Schiffes spielt der Währungskurs eine wichtige Rolle. Ein gegenüber der heutigen Situation gestiegener Wechselkurs würde sich gegenüber dem prospektierten Wechselkurs positiv für den Anleger auswirken und umgekehrt. Sinngemäßes gilt auch für den Fall einer Weitervercharterung.

Angebotserstellung und Realisierung

Die Erstellung dieses Angebotes erfolgte mit großer Sorgfalt. Führende Beratungsgesellschaften haben ihr know-how beigesteuert. Trotzdem können Fehler nie ausgeschlossen werden. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Rückabwicklung des Fonds erforderlich werden, weil beispielsweise die geplante Ablieferung des Schiffes unmöglich wird, könnten insbesondere die prospektierten steuerlichen Vorteile nicht realisiert werden.

Weiterveräußerung der Beteiligung

Veräußerungen von Kommanditbeteiligungen sind grundsätzlich möglich. Für Beteiligungen dieser Art gibt es jedoch keinen geregelten Markt, so daß der Anleger nicht erwarten kann, daß er einen eventuellen Verkauf der Beteiligung zu den erhofften Konditionen realisieren kann.

Geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben können auch zu einer stärkeren Verschuldung der Fondsgesellschaft führen und umgekehrt, was im schlechtesten Fall auch zum Verlust der Beteiligung führen kann.

Die beispielhaft dargestellten Abweichungen wirtschaftlicher Eckdaten können sich teilweise kompensieren oder addieren. Demzufolge kann das wirtschaftliche Gesamtergebnis wesentlich besser ausfallen als prospektiert oder zum Mißerfolg der Beteiligung führen.

9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen

AfA Absetzung für Abnutzung	Germanischer Lloyd International anerkannte technische Überwachungsorganisation auf dem Gebiet der Schiffs- und Meerestechnik in Form einer Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Charakter (Klassifikationsgesellschaft).	(Klasselauf), in der definierte reguläre und außerplanmäßige Besichtigungen zur Neuerteilung der Klasse (Klasseerneuerung) durchgeführt werden.
AO Abgabenordnung		kn Knoten - die Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde.
Bareboat-Charter Vercharterung eines Schiffes ohne Besatzung, Brennstoff etc. Für alles, was Betrieb und Instandhaltung des Schiffes betrifft (Schiffsbetriebskosten), ist während der Dauer des Chartervertrages der Bareboatcharterer verantwortlich. Im Verhältnis zu Dritten hat er die Verpflichtungen eines Reeders.	GewStG Gewerbsteuergesetz	MCR maximum continuous rating = höchste Dauernennleistung
BewG Bewertungsgesetz	Hafteinlage Die Hafteinlage beträgt 25 % der nominellen Kapitaleinlage und kann in das Handelsregister als Haftungsgrenze eingetragen werden, sofern die Pflichteinlage geleistet wurde.	MS Motorschiff
BRZ Bruttoreaumzahl, Raummaß eines Schiffes	HGB Handelsgesetzbuch	NRZ Nettoreumzahl
Charter Das Mieten eines Schiffes	Internationales Seeschiffsregister (deutsches Zusatzregister) Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Reeders gemäß § 12 Flaggenrechts-gesetz. Die deutsche Nationalität der Schiffe ändert sich dadurch nicht.	off-hire Schiff ist ohne Beschäftigung
ErbStG Erb-schaftsteuergesetz		Reeder Rüstet Schiffe zu gewerbsmäßiger Güter- und Personenbeförderung aus.
EstG Einkommensteuergesetz	Klasse, Klasselauf, Klasseerneuerung, Klassezeichen Die Klasse definiert die Bauausführung und den Erhaltungszustand von Schiffskörper und Ausrüstung. Sie wird von Klassifikationsgesellschaften durch Buchstaben/Ziffernkombinationen (Klassezeichen) ausgedrückt und in Register und Zertifikate eingetragen. Die Klasse hat eine beschränkte Gültigkeitsdauer	Seeschiffsregister Jedes Schiff, das gemäß §§ 1,2 Flaggenrechts-gesetz die Bundesflagge führt und dessen Raumgehalt 50 Kubikmeter überschreitet, muß in das Seeschiffsregister eingetragen werden. Es ist ein öffentliches Register, das dem Grundbuch - im Liegenschaftsrecht - entspricht und von den Amtsgerichten (Registergerichten) geführt wird. Auf Grund der Eintragung in das Seeschiffsregister stellt das Registergericht das Schiffszertifikat aus; es
EstR Einkommensteuerrichtlinien		
FEU Forty Feet Equivalent Unit, 40-Fuß-Standard-Container		

9 Erklärung von Abkürzungen und schiffahrtsspezifischen Begriffen

stellt einen Auszug des Registers dar und dient als Nachweis für die Berechtigung zum Führen der Bundesflagge.

Seezuschlag

Der Seezuschlag resultierend aus Wind und Strömung reduziert die Geschwindigkeit.

sm

Seemeile(n), 1 Seemeile = 1852 m

TDM

Tausend Deutsche Mark

tdw

ton(s) deadweight, Tonne(n) Tragfähigkeit (Ladung, Brennstoff, Ausrüstung, Passagiere, Besatzung etc.)

TEU

Twenty Feet Equivalent Unit, 20-Fuß-Standard-Container

tns

tons, Tonnen

Maßeinheit der Masse

UStG

Umsatzsteuergesetz

Zeitcharter-Vertrag

Dabei wird das Schiff dem Befrachter (Charterer) für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt. Schiffsbetriebskosten trägt der Vercharterer.



Schwesterschiff des MS "Paradip"



10 Übersicht der Vertragspartner

Gesellschaft	Funktion	Sitz	Handelsregister/1. Eintrag/ Aufnahme der Geschäftstätigkeit
MS "Paradip" GmbH & Co. KG	Fondsgesellschaft	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRA 1155, 1. Eintrag: 04.07.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 01.01.1996
Verwaltungsgesellschaft MS "Paradip" mbH	Komplementärin der MS "Paradip" GmbH & Co. KG	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock HRB 5624, 1. Eintrag: 06.09.1994; A ufnahme der Geschäftstätigkeit: 12.07.19
Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbe- teiligungen mbH & Co. KG	Aufbereitung der wirtschaftlichen Eckdaten des Beteiligungsangebotes, Emission des Fondskapitals, Prospektherausgeberin, Gesellschafterin der Fondsgesellschaft	Jungfernstieg 30 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hambur HRA 89023, 1. Eintrag: 27.09.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995
Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbe- teiligungen mbH	Komplementärin der Hamburgische See- handlung Gesellschaft für Schiffs- beteiligungen mbH & Co. KG	Jungfernstieg 30 20354 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hambur HRB 57522, 1. Eintrag: 09.01.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 20.12.1994
M.M.Warburg & CO KGaA ¹⁾	Mittelverwendungskontrolleur	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hambur HRB 56866, 1. Eintrag: 16.05.1995, nach Umwandlung aus dem seit 1798 bestehenden Bankhaus M.M.Warburg & CO. Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 17:
M.M.Warburg & CO Schiff- fahrtstreuhand GmbH ²⁾	Treuhänderin für Anleger der Fondsgesellschaft	Ferdinandstraße 67 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hambur HRB 57523, 1. Eintrag: 09.01.1995; A ufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.19
Deutsche Seereederei GmbH	Anteilseigner diverser bei diesem Projekt beteiligter Unternehmen	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRB 297, 1. Eintrag: 19.07.1990 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 01.07.1952
Reederei Hansescan GmbH	Bareboat-Vertragscharterer	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRB 4992, 1. Eintrag: 05.11.1993 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 05.11.1993
Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Vertragsreeder nach Beendigung der Bareboat-Charter Gesellschafter der Fondsgesellschaft Garant für den Bareboat-Vertragscharterer	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRB 5260, 1. Eintrag: 17.02.1994 Ersteintragung Amtsgericht Hamburg HRA 12540, 22.01.1969
DSR-SENATOR Ships and Equipment GmbH	Verkäuferin des MS "Paradip"	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRB 4987, 1. Eintrag: 03.11.1993 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 27.10.1993
RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG	Platzierungsgarant, Vermittler der Fremdfinanzierung Gesellschafter der Fondsgesellschaft	Am Seehafen 1 18147 Rostock	Handelsregister: Amtsgericht Rostock, HRA 1193, 1. Eintrag: 26.09.1995 Ersteintragung Amtsgericht Hamburg HRA 77377, 01.12.1980
Atalanta Beteiligungsge- sellschaft mbH & Co. KG ³⁾	Gesellschafterin der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteili- gungen mbH & Co. KG und deren Kompe- mentärin (je 50 %)	Ferdinandstraße 75 20095 Hamburg	Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRA 88876, 1. Eintrag: 19.07.1995 Aufnahme der Geschäftstätigkeit: 21.06.1995

1) Lars Manuel Clasen und Horst Rahe sind auch Geschäftsführer in Gesellschaften der Deutsche Seereederei GmbH.

2) Gerhard E. Schmittner ist auch Geschäftsführer der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG.

10 Übersicht der Vertragspartner

Gesellschaftskapital	Kommanditisten/Gesellschafter	Komplementär/Geschäftsführer
Kommanditkapital: DM 37,1 Mio. (vertraglich vorgesehen)	Kommanditisten: Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock DM 4.1 Mio.; RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG, Rostock TDM 50; Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg TDM 50; Treuhandkommanditistin: M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg als Treuhänder für Dritte DM 32,9 Mio. (vertraglich vorgesehen)	Verwaltungsgesellschaft MS "Paradip" mbH, Rostock
Stammkapital: TDM 50 (voll eingezahlt)	Gesellschafter: Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock: TDM 25 Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg: TDM 25	Lars Manuel Clasen ³⁾ , Rostock Gerhard E. Schmittner ³⁾ , Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: DM 1 Mio. (voll eingezahlt)	Gesellschafter: Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ³⁾ , Hamburg TDM 500. Die restlichen Anteile werden im wesentlichen treuhänderisch von der "Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH für Familie Schües und Gerhard E. Schmittner für Tanja Schmittner, geb. Rahe, gehalten.	Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, Hamburg
Stammkapital: TDM 100 (voll eingezahlt)	Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ³⁾ , Hamburg, TDM 50, "Nikolai" Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, treuhänderisch für Familie Schües, Hamburg, TDM 25 Familie Schmittner, Hamburg, TDM 25	Dr. Thomas Ritter, Hamburg Gerhard E. Schmittner ³⁾ , Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Grundkapital: DM 172,0 Mio. (voll eingezahlt)	Gesellschafter: Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg Hans-Jörg Vetter, Hamburg Dr. Rainer Behne, Hamburg und andere Aktionäre	Dr. Christian Olearius (Sprecher), Hamburg Max Warburg, Hamburg Hans-Jörg Vetter, Hamburg Dr. Rainer Behne, Hamburg
Stammkapital: TDM 500 (voll eingezahlt)	Gesellschafter: 100% Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG ³⁾ , Hamburg	Christian Büttner, Reinbek Dr. jur. Bernd Eckardt, Hamburg (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: DM 300.0 Mio. (voll eingezahlt)	vorwiegend Gesellschaften der Familien Horst Rahe und Nikolaus W. Schües	Lars Manuel Clasen, Rostock Claus Grobecker, Rostock Herbert Juniel, Rostock Horst Rahe, Hamburg Nikolaus W. Schües, Hamburg
Stammkapital: DM 1,0 Mio. (voll eingezahlt)	Gesellschafter: 100 % Reederei F. Laeisz G.m.b.H.	Gerhard Heyenga, Ellerbek Klaus Nickel, Ribnitz-Damgarten (gemeinsame Vertretung)
Stammkapital: DM 50,0 Mio. (voll eingezahlt)	Gesellschafter: 100 % Deutsche Seereederei GmbH, Rostock	Gerhard Heyenga, Ellerbek Herbert Juniel, Rostock Klaus Nickel, Ribnitz-Damgarten Nikolaus W. Schües, Hamburg
Stammkapital: DM 5,0 Mio. (voll eingezahlt)	Gesellschafter: 50 % Deutsche Seereederei GmbH, Rostock 50 % Hanseatische Industriebeteiligungsgesellschaft mbH (HIBEG), Bremen	Lars Manuel Clasen, Rostock Klaus Geertz, Bremen (gemeinsame Vertretung)
Kommanditkapital: DM 10,0 Mio. (voll eingezahlt)	Kommanditist: 100 % Deutsche Seereederei GmbH, Rostock	RGS Verwaltungsgesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock, Rostock, Amtsgericht Rostock, HRB 6101 / Manuela Balan, Rostock; Horst Rahe ³⁾ , Hamburg; Volker Redersborg, Rostock
Kommanditkapital: DM 1,2 Mio. (voll eingezahlt)	Kommanditisten: 100 % M.M.Warburg & CO KGaA sowie persönlich haftende Gesellschafter der M.M.Warburg & CO Gruppe	Christian Schmid, Hamburg Thomas Vorwerk, Hamburg (gemeinsame Vertretung)

³⁾ Mitarbeiter der M.M.Warburg & CO KGaA übernehmen auch Leitungsaufgaben in der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH und der Atalanta Beteiligungsgesellschaft mbH & CO KG.

Die jeweilige erste Eintragung im Handelsregister bezieht sich auf den aktuellen Sitz der Gesellschaften.

11 Wichtige Verträge

Gesellschaftsvertrag

der MS "Paradip" GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
MS "Paradip" GmbH & Co. KG – im folgenden
„Gesellschaft“ genannt –.
2. Sitz der Gesellschaft ist Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; die Gesellschaft hat
am 01.01.1996 begonnen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb des MS
"Paradip", die Durchführung von Seetransporten und aller
hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, wobei auch
die Vercharterung auf Bareboat-Basis mit umfaßt ist.

§ 3 Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltungsgesellschaft MS "Paradip" mbH mit Sitz in Rostock.

Sie leistet keine Kapitaleinlage, ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft vorbehaltlich § 17 Ziff. 1 des Vertrages nicht teil.

2. Kommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen

a) die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH
Rostock & Co. KG, Rostock,

mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)

b) die Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock

mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)

mit DM 4.050.000,-- (Kapitalkonto II)

c) die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg,

mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)

d) die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH,
Hamburg,

mit DM 50.000,-- (Kapitalkonto I)

als Treuhänder.

Der Treuhandvertrag ist als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt.

Die Pflichteinlagen zu a) - c) sind am 27.06.1997 zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Pflichteinlage nach d) richtet sich nach Ziffer 7 dieses Paragraphen.

3. Kapitalkonten:

Das Kommanditkapital I nimmt uneingeschränkt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil (Kapital gem. § 20 Ziff. 2).

Auf das Kommanditkapital II entfällt ab dem 27.06.1997 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 4,5 % p.a. Es nimmt im übrigen am Verlust der Gesellschaft nicht und am Gewinn nur in der Weise teil, daß es einen Gewinnanteil erhält, nachdem das gesamte Kommanditkapital mit 4,5 % p.a. bedient worden ist und allen Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Pflichteinlage (ohne Agio) gewährt worden sind (Kapital gem. § 20 Ziff. 3).

4. Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH (im folgenden "Treuhand" genannt) ist berechtigt, ihre Beteiligung durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin als Treuhand für Dritte zu erhöhen, höchstens bis zu einer Gesamtbeteiligung von DM 32.900.000,-- (in Worten: Zweihundertunddreißig Millionen Neunhunderttausend).

Sollte von dem Erhöhungsrecht gemäß dieser Bestimmung nicht bis zum 27.06.1997, 12.00 Uhr, vollständig Gebrauch gemacht worden sein, hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht, Dritte insoweit als Kommanditisten aufzunehmen.

Der Treuhand ist ausschließlich berechtigt und verpflichtet, das von Dritten (Treugeber) übernommene Kommanditkapital als Treuhandkommanditist zu halten oder Kommanditeinlagen für Kommanditisten als Verwaltungstreuhand zu verwalten.

Die Rechte und Pflichten des Treuhänders gegenüber den Treugebern ergeben sich aus dem Treuhandvertrag. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander gelten die Treugeber als unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Kommanditisten mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, einschließlich dem Recht der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und der Ausübung des Stimmrechts. Dies gilt nicht für ausschließlich dem Treuhand obliegende Pflichten bzw. zustehende Rechte.

5. Alle Kommanditisten werden mit Haftenlagen von jeweils 25 % der nominellen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.
6. Die Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2 sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommene Kommanditeinlage gemäß dem Kapitalkonto I ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen.

11 Wichtige Verträge

7. Die Kommanditeinlagen werden nach Maßgabe des von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages bzw. der von den Treugebern unterzeichneten Beitrittserklärungen zur Zahlung fällig. Der Treuhänder ist zu Einlagen nur insoweit verpflichtet, als ihm von den Treugebern jeweils entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Er tritt mit seinem Beitritt die Einlageansprüche gegen seine Treugeber auf Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung an die Gesellschaft ab, die diese Abtretung annimmt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen 1 % Zinsen pro Monat zu berechnen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Der Eintritt von Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie sind in der Zeit von ihrem Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Bei der indirekten Beteiligung über den Treuhänder wird das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder begründet.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2007. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen.
3. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der obigen Frist- und Formvorschriften seine Kommanditbeteiligungen auch teilweise zu kündigen nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen. Teilkündigungen sind jedoch nur in Nominalbeträgen möglich, die durch 5000 teilbar sein müssen.

§ 5 Ausschlößung bei Nichteinzahlung der vollen Einlage

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlußandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, nach ihrer Wahl gegen Abfindung gemäß § 26 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrages oder - bei Übernahme des Anteils durch einen neuen Kommanditisten/Treugeber - gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen abzüglich der bisher entstandenen Kosten und von 1 % Verzugszinsen pro Monat durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird hierzu von den übrigen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.

2. Dies gilt entsprechend für den Treuhänder mit der Maßgabe, daß dieser - sofern der Anteil nicht von einem neuen Kommanditisten/Treugeber übernommen wird - mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den nicht seine Einlage erbringenden Treugeber hält.

§ 6 Plazierungsgarantie

Die RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG hat gemäß gesondertem Vertrag eine Plazierungs-garantie über das noch einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von DM 32.850.000,-- zuzüglich 5 % Agio übernommen. Die RGS ist verpflichtet, entweder das aufgrund der Plazierungsgarantie aufzubringende nominelle Kommanditkapital über den Treuhänder zu halten, oder ihre eigene nominelle Kommanditeinlage am 27.06.1997, 12.00 Uhr, in Ausübung der Plazierungsgarantie zu erhöhen, sofern bis dahin ein weiteres nominelles Kommanditkapital (Pflichteinlage) von weniger als DM 32.850.000,-- gezeichnet worden ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Plazierungsgarantie.

§ 7 Direkte Eintragung der Treugeber im Handelsregister

1. Jeder Treugeber kann ab dem 01.01.1999 schriftlich verlangen, daß er auf eigene Kosten mit der bis dahin von dem Treuhänder für ihn gehaltenen Teilkommanditeinlage in Höhe der Hafteinlage (25 % der jeweiligen Kommanditbeteiligung) als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird, sofern er zuvor dem Treuhänder auf eigene Kosten eine umfassende, über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister erteilt hat, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
 - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
 - Änderung der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft;
 - Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.
2. In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, die dem bisherigen Treugeber anteilig gebührende Kommanditbeteiligung unverzüglich auf diesen mit der Folge zu übertragen, daß er die Beteiligung dann nur noch als Verwaltungstreuhänder betreuen wird.

§ 8 Konkurrenzverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Organe und alle anderen Gesellschafter unterliegen keinem Konkurrenzverbot.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
2. Sofern das MS "Paradip" nicht im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages eingesetzt wird, wird die Gesellschaft die Bereederung des Schiffes auf die Reederei F. Laeisz G.m.b.H. als Vertragsreeder zu üblichen Bedingungen übertragen, die ihrerseits die Verpflichtungen der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern und dem Beirat zu beachten hat.
3. Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach Art und Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirates, soweit nicht gemäß Ziffer 4 die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Der vorherigen Zustimmung des Beirates bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) das Auflegen des MS "Paradip" für länger als 8 Wochen, es sei denn, das Schiff ist im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert;
 - b) substantielle Änderungen des Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Paradip" bzw. Abschluß eines neuen Charter-Vertrages, sofern derartige Verträge eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren (einschließlich Optionen) haben, sowie die Aufhebung oder Kündigung eines Charter-Vertrages;
 - c) Abschluß solcher Geschäfte, die - nach Ablauf des Bareboat-Charter-Vertrages - mit der Befrachtung und Bereederung des MS "Paradip" im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und deren Gegenwert im Einzelfall DM 1.000.000,- übersteigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind klassenerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Weiterhin ausgenommen sind Havariefälle;
 - d) Abschluß, Beendigung und Änderung von Pool- und Kooperationsverträgen sowie von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen (Ausnahmen: übliche Befrachtungs-, Adress- oder Maklerprovisionen);
 - e) Aufnahme von weiteren Darlehen über den Rahmen der Finanzierung zum Erwerb des Schiffes hinaus bzw. Vornahme von Sondertilgungen über die mit der Bank vereinbarten Tilgungen hinaus;
 - f) die Gewährung von Darlehen, ausgenommen von Darlehen an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu DM 100.000,- und die Gewährung/Aufnahme üblicher

Lieferanten- und Leistungskredite;

- g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien für Dritte sowie das Einholen von Bankbürgschaften oder Versicherungsgarantien, es sei denn, daß diese zur Abwendung von Arrestierungen des Schiffes erforderlich sind;
- h) Änderungen der abgeschlossenen Verträge gemäß § 9 Ziff. 6d) und e);
- i) Entscheidung über das Führen der inländischen oder einer ausländischen Flagge des MS "Paradip", es sei denn, das Schiff wird im Rahmen eines Bareboat-Charter-Vertrages verchartert; wobei bereits jetzt zugestimmt wird, daß das Schiff mit Ablauf des Bareboat-Chartervertrages die deutsche Flagge führt;
- j) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für die Gesellschaft für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung des Schiffes;
- k) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.
4. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung:
 - a) die Veräußerung des Schiffes;
 - b) die weitere Belastung des Schiffes.
5. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auch ohne vorherige Zustimmung des Beirates oder der Gesellschafterversammlung vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Beirat oder - soweit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich wäre - , die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten.
6. Abweichend von den Ziffern 3 und 4 war und wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt zur Vornahme folgender Geschäfte:
 - a) alle Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" stehen, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt ist;
 - b) notwendige Kreditaufnahme zum Zwecke der Zwischen- und Endfinanzierung des Schiffes und der damit im Zusammenhang stehenden Hergabe und Bestellung von Sicherheiten sowie die Versicherung des Schiffes.
 - c) Erwerb und Ausrüstung des MS "Paradip";

11 Wichtige Verträge

d) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über Vertrieb, Marketing und Objektaufbereitung mit der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG;

e) Abschluß eines Geschäftsbesorgungsvertrages über die Finanzierungsvermittlung und Plazierungsgarantie mit der RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG;

f) Abschluß des ersten Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Paradip" mit der Reederei Hansescan GmbH;

g) Abschluß eines Bereederungsvertrages gemäß § 9 Ziff. 2;

h) Abschluß eines Vertrages mit der Bank M.M. Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf Aktien über die Mittelverwendungskontrolle;

i) Abschluß eines Vertrages mit dem Treuhänder über die treuhänderische Beteiligung an dieser Gesellschaft (Treuhänder- und Verwaltungsvertrag).

7. Bis zur Konstituierung des ersten Beirates und im Falle, daß ein ordnungsgemäß besetzter Beirat nicht mehr vorhanden ist, nimmt die Gesellschafterversammlung die Kompetenzen des Beirates wahr.

8. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird dem Beirat fortlaufend über den Gang der Geschäfte berichten; insbesondere wird sie den Beirat über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sofort unterrichten.

Auf den Schluß jedes Kalenderhalbjahres wird sie innerhalb von drei Monaten einen zusammenfassenden Bericht erstellen. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die gegenwärtige Liquiditätslage, Umsatzzahlen, Beschäftigungs- und Kostenentwicklung darstellen und erläutern. Der Bericht soll auch über die zukünftige Liquiditätslage der Gesellschaft und ihrer Entwicklung Auskunft geben. Zusammen mit dem zweiten Halbjahresbericht wird die persönlich haftende Gesellschafterin die Plandaten für das kommende Geschäftsjahr vorlegen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 9 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Ort in Deutschland statt. Einberufungen erfolgen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch die persönlich haftende Gesellschafterin schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift eines jeden Gesellschafters, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist

von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert, dies entweder der Beirat verlangt, oder Kommanditisten - auch Treugeber -, die zusammen mindestens 20 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen; dieses Recht steht auch dem Beirat zu.

3. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Es wird an alle Gesellschafter - auch an die Treugeber - versandt.
4. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Darüber hinaus ist jeder Treugeber des Treuhänders berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Er ist berechtigt, das auf seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung insoweit entfallende Stimmrecht persönlich auszuüben.
5. Jeder Gesellschafter - auch Treugeber - ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter/Treugeber, seinen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe oder einen Testamentsvollstrecker vertreten zu lassen. Die Vertretung durch andere Personen bedarf der Zustimmung des Beirates, die einstimmig erfolgen muß.

§ 11 Beschlußfassung

1. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinigen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlußfähig ist.
2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung über den Ausschluß der persönlich haftenden Gesellschafterin ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Zur Beschlußfassung in den Fällen § 13, Ziff. 2 g), h) und i), ist neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin eine qualifizierte Mehrheit von mindestens

75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Zustimmung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin beim Verkauf des Schiffes darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Beschließt die Gesellschafterversammlung gegen die Stimmen der Kommanditistin zu § 3 Ziffer 2 b den Verkauf des Schiffes und reicht der Kaufpreis nicht aus, um das Kapital dieser Kommanditistin zurückzuführen, ist diese berechtigt, das Schiff zu entsprechenden Konditionen zu erwerben. Dieses Recht kann nur innerhalb von 10 Tagen nach Fassung des Gesellschafterbeschlusses ausgeübt werden.

4. Gesellschafterbeschlüsse können auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch in Form der schriftlichen, fernschriftlichen (hierzu zählt auch Telefax) sowie telegrafischen Abstimmung gefaßt werden, es sei denn, daß mindestens 25 % des vorhandenen Kommanditkapitals dieser Art der Abstimmung unverzüglich widersprechen; auf dieses Widerspruchsrecht ist hinzuweisen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen 4 Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
5. Beschlüsse der Gesellschafter können binnen einer Ausschußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beschlußfassung an, durch Klage angefochten werden. Über Beschlüsse, die außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefaßt worden sind, hat die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr Bevollmächtigter die Gesellschafter und die Treugeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Mit der Absendung des Gesellschafterbeschlusses beginnt die Ausschußfrist.

§ 12 Stimmrecht

Je DM 1.000,-- Kommanditkapital (ohne Agio) gewähren eine Stimme. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sein Stimmrecht entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen.

§ 13 Gegenstand der Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist den Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr zur Berichterstattung verpflichtet. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Geschäftslage, sondern auch auf die zukünftige Geschäftspolitik und sonstige grundsätzliche Fragen.

Im übrigen ist die Gesellschafterversammlung in allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats begründet ist.

2. Insbesondere ist sie in folgenden Fällen zur Beschlußfassung berufen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung;
- c) Entlastung des Beirates;
- d) Wahl von Beiratsmitgliedern sowie die Festsetzung der Vergütung;
- e) Wahl des Abschlußprüfers mit Ausnahme des Abschlußprüfers für die Geschäftsjahre 1997 und 1998;
- f) Auszahlung von Gewinnen oder freier Liquidität an die Kommanditisten;
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- h) Beschluß über die Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere die Veräußerung des Schiffes bzw. Liquidation der Gesellschaft;
- i) Zustimmung zu den in § 9 Ziff. 4 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
- j) Ausschuß von Gesellschaftern; § 5 bleibt unberührt;
- k) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin; scheiden jedoch Kommanditisten aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluß neue Gesellschafter aufzunehmen;

§ 14 Information aller Gesellschafter

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Gesellschaftern/Treugebern folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß der Gesellschaft (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung) sowie einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Bericht über die Lage und Entwicklung der Gesellschaft. Diese Unterlagen sind den Gesellschaftern/Treugebern mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres mindestens einmal einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Gesellschaft. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere Umsatzzahlen, Beschäftigung und Kostenentwicklung erfassen sowie wesentliche Vorfälle erläutern.

Der Bericht soll auch über die Liquiditätslage der Gesellschaft und ihre Entwicklung Auskunft geben.

Die Rechte der Kommanditisten / Treugeber gemäß §§ 164, 166 HGB bleiben unberührt.

11 Wichtige Verträge

§ 15 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei aus dem Kreise der Gesellschafter mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin benennt das dritte Beiratsmitglied. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung des dritten Beiratsmitgliedes und die persönlich haftende Gesellschafterin der Wahl eines Beiratsmitgliedes aus wichtigem Grunde widersprechen. In diesem Falle ist ein neues Mitglied zu benennen, bis ein Beirat von drei Personen konstituiert ist.
2. Die Amtsperiode des Beirats beträgt vier Jahre und dauert grundsätzlich bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, auf der eine turnusmäßige Neuwahl und für das dritte Beiratsmitglied gegebenenfalls eine Neubenennung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erfolgt. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirates können von der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes gewählt wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr benannte Mitglied des Beirates ebenfalls vor Ablauf einer Beiratsperiode aus wichtigem Grunde abberufen, wenn sie gleichzeitig für den Rest der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied benennt. Scheidet aus anderen Gründen während der Amtsdauer ein Beiratsmitglied aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Laufzeit des ausscheidenden Beiratsmitgliedes zu wählen.
3. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind. Beiratsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Schriftliche oder telegrafische Abstimmung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.
5. Kommt es im Beirat nicht zu einer Beschlußfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung einberufen, welche über die vom Beirat nicht entschiedenen Fragen beschließt.
6. Beschlüsse des Beirats sind vom Beiratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ältesten Beiratsmitglied zu protokollieren und von allen bei der Beschlußfassung beteiligten Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu versenden.
7. Der Beirat hat seine Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit Dritten gegenüber verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates haften bei ihrer Tätigkeit nur

für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist je Haftungsfall auf DM 200.000,00 für jedes Beiratsmitglied beschränkt. Ansprüche gegen Beiratsmitglieder verjähren in 5 Jahren.

8. Der Beirat erhält neben seinen nachzuweisenden Auslagen eine angemessene Vergütung, die jeweils für das vergangene Geschäftsjahr von der ordentlichen Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.

§ 16 Aufgaben des Beirates, Informationsrecht

1. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Geschäften;
 - b) laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten und Treugeber, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB zustehenden Rechte an deren Stelle, soweit die Kommanditisten und Treugeber nicht ihre Rechte selbst wahrnehmen, wozu sie ausdrücklich berechtigt sind;
 - c) Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
2. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Beirat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Beirat kontinuierlich gemäß § 9 Ziff. 8 zu unterrichten.
3. Der Beirat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern an den Treuhänder erteilten Weisungen die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens der Treuhänder zu prüfen.

§ 17 Besondere Gesellschafterleistungen und deren Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle von ihr im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen von der Gesellschaft ersetzt. Daneben erhält sie für ihre Geschäftsführung quartalsmäßig nachträglich 0,5 % aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Chartereinnahmen zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder, eingeschlossen Zahlungen der Ausfallversicherungen. Die Haftungsvergütung beträgt jährlich DM 29.750,-.

Im Fall, daß nach Ablauf des Bareboat-Charter-Vertrages das Schiff stillliegt und keine Einnahmen hat, erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine feste Vergütung von DM 90,- pro Tag von der Gesellschaft.

Bei Veräußerung des Schiffes erhält die persönlich haftende Gesellschafterin darüber hinaus eine Geschäfts-führungsvergütung für die Abwicklungsarbeiten von 2 % des Netto-Veräußerungserlöses. Dies gilt entsprechend im Falle des Totalverlustes für die vereinbarte Versicherungsleistung.

2. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft jährlich eine Treuhandvergütung von der Gesellschaft, deren jeweilige Höhe sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages (Anlage 1) richtet. Die Treuhandvergütung wird von der Gesellschaft getragen, weil sie für Leistungen erfolgt, welche die Gesellschaft ohne Einschaltung des Treuhänders gegenüber ihren treuhänderisch vertretenen Gesellschaftern selbst erbringen müßte.
3. Die Kommanditistin Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Einwerbung des weiteren Eigenkapitals der Gesellschaft, das Marketing, die Prospekterstellung sowie die Aufbereitung der wirtschaftlichen Rahmendaten.

Sie erhält für die Einwerbung des Gesellschaftskapitals und ihre damit verbundene Tätigkeit von der Gesellschaft eine sich aus der Anlage 2 ergebende Vergütung, die in einem besonderen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Gesellschaft festgelegt worden ist.

Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG ist berechtigt und ermächtigt, leistungsfähige Dritte mit der Erbringung von Teilbereichen der von ihr übernommenen Leistung zu beauftragen und entsprechende Vertriebsvereinbarungen für die Gesellschaft unter Anrechnung auf ihre Vergütung zu schließen. Hiervon unberührt bleibt ihre Verantwortlichkeit bezüglich der übernommenen Gesellschafterleistung.

4. Die Kommanditistin RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG übernimmt auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages für das MS "Paradip" die Finanzierungsvermittlung und eine Platzierungsgarantie. Sie erhält für ihre damit verbundenen Tätigkeiten für die Gesellschaft eine Vergütung, die in einem besonderen Vertrag festgelegt worden ist und sich aus der Übersicht "Mittelherkunft/Mittelverwendung" - Anlage 2 - ergibt.
5. Die Kommanditistin Reederei F. Laeisz G.m.b.H., Rostock, erhält als Vertragsreeder nach Ablauf des Bareboat-Chartervertrages für ihre Tätigkeit und zur Abgeltung der Aufwendungen von der Gesellschaft die im Bereederungsvertrag vereinbarte Vergütung von 4 % der eingegangenen Erträge mit Ausnahme eines Veräußerungserlöses.
6. Die in diesem Paragraphen geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind ebenso wie die Vergütung, die der Vertragsreeder für eine spätere Bereederung des Schiffes erhält, vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich, sofern in Einzelverträgen nichts anderes vereinbart, jeweils zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Auf die laufenden Vergütungen können quartalsmäßig angemessene Vorschüsse entnommen werden.

§ 18 Jahresabschluß

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht aufzustellen und den Jahresabschluß von dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 1997 und 1998 erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Der geprüfte Jahresabschluß ist dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen; er wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt.
3. Die Handelsbilanz der Gesellschaft stellt zugleich die Steuerbilanz dar, soweit dem nicht diese Bestimmung oder zwingende steuerliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist die Bilanz, die auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, entsprechend anzupassen. Für den Jahresabschluß wie auch für die Ergebnisverteilung sind folglich die im Zuge der finanzamtlichen Betriebsprüfung festgestellten Jahresbilanzen maßgeblich. Diese haben in ihren Festsetzungen bindende Wirkung für alle Gesellschafter.

Die Gesellschaft erstellt ferner für einzelne Gesellschafter erforderliche Sonder-/Ergänzungsbilanzen; in diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, die mit der Erstellung der Bilanzen zusammenhängenden Kosten den betreffenden Gesellschaftern/Treugebern, gegebenenfalls über den Treuhänder, als Auslagenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 19 Gewinn- und Verlustverteilung

1. Der nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen sowie der Verzinsung des Kapitals gemäß § 20 Ziff. 3 verbleibende Gewinn oder Verlust wird - vorbehaltlich der Regelung im folgenden Satz - auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer uneingeschränkt am Ergebnis beteiligten Kommanditeinlage gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) verteilt. Sofern alle Kommanditeinlagen mit Liquiditätsausschüttungen von 4,5 % p.a. bedient worden sind und die Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer Pflichteinlagen (ohne Agio) erhalten haben, wird der Gewinn gleichmäßig auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt.
2. Für das zum 31.12.1997 endende Geschäftsjahr erfolgt die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Kommanditisten, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft bzw. einer Kapitalerhöhung - in der Weise, daß im Verhältnis der ergebnisberechtigten Kommanditeinlagen gemäß Kapitalkonto I (§ 20 Ziff. 2) relativer Gleichstand auf den entsprechenden Erfolgs- und Verlustkonten (Kapitalkonto III) erreicht wird.

11 Wichtige Verträge

§ 20 Gesellschafterkonten

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind Festkonten und bestimmen sich nach den übernommenen Pflichteinlagen. Sie gliedern sich auf in das Kapitalkonto I und II.
2. Auf dem Kapitalkonto I werden die Pflichteinlagen gebucht, die uneingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
3. Auf dem Kapitalkonto II werden die Pflichteinlagen gemäß § 3 Ziff. 2b) gebucht, auf die mit Wirkung ab 27.06.1997 eine ergebnisunabhängige feste Vergütung von 4,5 % p.a. entfällt, und die im übrigen nur eingeschränkt am Ergebnis der Gesellschaft teilnehmen.
4. Die Gesellschafterrechte jedes Gesellschafters bestimmen sich nach der Summe der Kapitalkonten I und II.
5. Auf einem Erfolgssonderkonto/Verlustvortragskonto (Kapitalkonto III) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Verluste werden den Kommanditisten auch zugerechnet, wenn sie die Höhe der Kapitalkonten I übersteigen. Negative Salden begründen keine Forderung der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto III dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.
6. Das Agio ist als Kapitalrücklage zu buchen.
7. Entnahmen und Einlagen werden im übrigen auf einem gesonderten "Verrechnungskonto" eines jeden Gesellschafters verbucht, dessen Salden ebenfalls unverzinslich sind. Über dieses Konto findet jeder sonstige Zahlungsverkehr zwischen Gesellschafter und Gesellschaft statt. Negative Salden begründen keine Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Kommanditisten.

§ 21 Entnahmen

Die Kommanditisten sind zu Entnahmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt:

1. Entnahmen von Gewinnen und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind nach entsprechender Beschlußfassung durch die ordentliche Gesellschafterversammlung zulässig, soweit es die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft zuläßt und sofern nicht etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem entgegenstehen.

Abweichend hiervon kann die persönlich haftende Gesellschafterin die im Emissionsprospekt vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im ersten Quartal für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr unter den genannten Voraussetzungen vornehmen.

2. Zur Entnahme bereitstehende Beträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen den betref-

fenden Gesellschafter zu verrechnen.

3. An Entnahmen sind die Gesellschafter jeweils gleichmäßig im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto I bzw. ihrer Pflichteinlagen gemäß Kapitalkonto II beteiligt. Für die Auszahlung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter gilt folgende Rangfolge:

(1) Zuerst wird das Kapital gemäß Kapitalkonto I in der Weise bedient, daß darauf 4,5 % p.a. für die Zeit ab 27.06.1997 ausgezahlt werden.

(2) Sodann wird das Kapital gemäß Kapitalkonto II mit einer festen Vergütung von 4,5 % p.a. für die Zeit ab 27.06.1997 bedient.

Reicht in einem Jahr der Liquiditätsüberschuß für die Auszahlungen gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2 nicht aus, so wird der fehlende Betrag aus dem Liquiditätsüberschuß der Folgejahre nachgezahlt, bevor dieser für sonstige Auszahlungen an Gesellschafter nach diesen Bestimmungen verwendet wird.

(3) Sodann werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse auf das Kapital gemäß Kapitalkonto I bis zur Höhe des Kapitalkontos I ausgezahlt.

(4) Danach werden weitere Liquiditätsüberschüsse auf das Kapital gemäß Kapitalkonto II bis zur Höhe des Kapitalkontos II ausgezahlt.

(5) Sofern das gesamte Kommanditkapital mit 4,5 % p.a. bedient worden ist und alle Kommanditisten darüber hinaus Entnahmen in Höhe ihrer jeweiligen Kommanditeinlage (ohne Agio) erhalten haben, werden weitere Gewinne oder Liquiditätsüberschüsse - einschließlich eines Liquidationsgewinns - pari passu auf das gesamte Kommanditkapital verteilt.

§ 22 Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer gezeichneten Hafteinlage (25 % der Kommanditeinlage). Die gesetzliche Kommanditistenhaftung Dritten gegenüber ist mit Einzahlung der Hafteinlage erfüllt; sie kann jedoch durch Entnahmen wieder aufleben und ist in jedem Fall der Höhe nach auf die Hafteinlage beschränkt.
2. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten.

§ 23 Übertragung von Kommanditanteilen

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Anfang bzw. Ende eines Jahres möglich. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Anteile entstehen, die nicht durch 5000 teilbar sind.

2. Bei Treugeberkommanditeilen, die bereits auf den Namen des Treugebers im Handelsregister eingetragen sind, ist weiter Voraussetzung für eine Zustimmung, daß der Erwerber dem Treuhänder auf seine Kosten eine ebensolche Handelsregistervollmacht wie der Abtretende gemäß § 7 erteilt und alle Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag auf den Erwerber überträgt.
3. Für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen wird im übrigen auch auf den jeweiligen Treuhandvertrag verwiesen.

§ 24 Erbfall

1. Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern in Ansehung des Gesellschaftsanteils mit nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern oder, falls solche nicht vorhanden sind, unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins, einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Fotokopie eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst Testamentseröffnungsprotokoll legitimieren.

Die Gesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten die Erbfolge nicht hinreichend ergibt.

Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder eine "legal opinion" über die Rechtswirkung der vorgelegten Urkunden einzuholen.

Die Gesellschaft kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und den Anteil des verstorbenen Gesellschafters auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Die Erben haben des weiteren unverzüglich eine Handelsregistervollmacht gemäß § 7 zu erteilen.

2. Geht der Anteil auf mehrere Erben ungeteilt über, können sie und ihre Rechtsnachfolger ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter geltend machen. Dies gilt auch in den Fällen des Erwerbes eines Anteils durch mehrere oder einer etwaigen späteren Teilung des Anteils. Der Nennbetrag der hierdurch entstehenden Anteile muß durch 5000 teilbar sein.

3. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bzw. bis zur Legitimation des oder der Erben sowie der Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte aus der Beteiligung mit Ausnahme des Anspruchs auf die Jahresausschüttung.

§ 25 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.1999 durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Dieses Kündigungsrecht besteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eine neue persönlich haftende Gesellschafterin eingetreten ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist an die Gesellschaft zu richten. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.

2. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,

a) wenn er oder ein Gläubiger des Gesellschafters das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat mit Ablauf der Kündigungsfrist;

b) wenn er aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist.

In den Fällen des § 131 Ziffern 5 und 6 HGB wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gründungskommanditistin, die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg, ermächtigt, eine andere natürliche oder juristische Person als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen.

3. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

a) er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt;

b) seine Beteiligung an der Gesellschaft gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben worden ist;

c) über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse oder die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens abgelehnt wird mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses bzw. mit dem Beschluß über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse bzw. mit dem Beschluß über die Ablehnung der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens;

d) er mit der Einzahlung seiner Einlage ganz oder teilweise in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.

11 Wichtige Verträge

4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter deren bisheriger Firma fortgesetzt.
5. Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, daß in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den er treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treugeber hält. Die Einzelheiten regelt der Treuhandvertrag. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kommanditanteil durch Eingehung neuer Treuhandvereinbarungen aufrechtzuerhalten. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, kann die persönlich haftende Gesellschafterin in Höhe der ausgeschlossenen Kommanditanteile neue Kommanditisten aufnehmen.
6. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht mitstimmt; § 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluß des Treuhänders, stimmt dieser nur mit dem betreffenden Anteil nicht mit. Der Ausschluß wird mit Zugang des Beschlusses wirksam, auch wenn eine etwa zu zahlende Abfindung noch nicht gezahlt ist und/oder über sie noch keine Einigung erzielt ist.

Die Kosten der Auseinandersetzung trägt der ausgeschlossene Gesellschafter.

§ 26 Abfindungsguthaben

1. Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch des Gesellschafters bzw. seines Gläubigers wird aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft bei dem Abschlußprüfer in Auftrag gibt. Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen. In der Auseinandersetzungsbilanz bleibt ein etwaiger Firmenwert außer Ansatz. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt an schwebenden Geschäften nicht teil. Der Buchwert des Schiffes ist durch seinen Verkehrswert abzüglich üblicher Verkaufskommissionen sowie abzüglich 2 % (vgl. § 17 Ziff. 1) zu ersetzen, im Falle der Ausschießung bzw. bei einer Kündigung durch einen Gläubiger eines Gesellschafters mit einem Abschlag von 20 %.

Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes des Schiffes erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund einer schriftlich kurz zu begründenden Bewertung eines international anerkannten An- und Verkaufsschiffsmaklers, auf den sich die Parteien geeinigt haben, festgestellt. Der beauftragte Makler handelt als Schiedsgutachter im Sinne von § 317 BGB.

Können sich die Parteien nicht binnen drei Wochen,

nachdem eine Partei schriftlich ein Schiedsgutachten verlangt hat, auf einen Schiedsgutachter einigen, wird dieser - auf Antrag einer Partei - durch den Präses der Industrie- und Handelskammer Rostock ernannt; er muß von dieser als Schätzer für Schiffe zugelassen sein.

Wird das Schiff innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters verkauft, so tritt der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der von der Gesellschaft zu zahlenden Provisionen an die Stelle der nach dem vorhergehenden Absatz zu ermittelnden Bewertung.

2. Auf der Grundlage der erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters anteilig unter Berücksichtigung der Regelungen des § 21 Ziff. 3.

Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Falle DM Null. Hat der Kommanditist jedoch Entnahmen getätigt, sind diese insoweit an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.

3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Gesellschafter, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz und der Bewertung des Schiffes entstandenen Kosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuß in Höhe der mutmaßlichen insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt grundsätzlich in acht gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zuläßt. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens mit 6 % p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht nicht.
5. Tritt der Auseinandersetzungsfall mit oder nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit gemäß § 4 Ziff. 2 des Gesellschaftsvertrages ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31.12. des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres zahlbar.

Es wird mit 3 % p.a. über Bundesbankdiskont, höchstens jedoch mit 8 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitig auf das Auseinandersetzungsguthaben Tilgungen zu leisten. Sicherheit ist nicht zu leisten.

6. Ergebnisveränderungen aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.
7. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 5 aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von § 26 Ziff. 1 und 2 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.1997; das Abfindungsguthaben ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im übrigen finden die Regelungen der Ziff. 1 bis 4 und 6 entsprechende Anwendung.
8. Faßt die Gesellschafterversammlung binnen eines Jahres nach Ausscheiden eines Gesellschafters einen Auflösungsbeschuß, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation nach Maßgabe des § 27 teil.

§ 27 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung beschließt bzw. das Schiff aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung verkauft worden ist, ferner, wenn ein Totalverlust des Schiffes eintreten sollte. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Die Aufgaben des bis zum Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses amtierenden Beirates bestehen bis zur Beendigung der Liquidation fort.
3. Nach Erfüllung der Verbindlichkeiten und Vergütungen ist der Liquiditätsüberschuß nach der Regelung gemäß § 21 Ziff. 3 an die Kommanditisten unter Anrechnung auf die seit Beginn der Gesellschaft geleisteten Zahlungen auszu zahlen.

§ 28 Schlußbestimmungen

1. Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Notwendige Kosten für Registervollmachten trägt jeder Gesellschafter selbst.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschuß erfolgen.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.

§ 29 Mitteilungspflichten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens der Gesellschaft jeweils an die ihr zuletzt benannte Anschrift des Gesellschafters gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Anlage 1

zum Gesellschaftsvertrag vom 15.01.1997 der MS "Paradip" GmbH & Co. KG

TREUHAND – UND VERWALTUNGSVERTRAG

für die treuhänderische Beteiligung an der MS "Paradip" GmbH & Co. KG vom 15.01.1997

Anlage 2

zum Gesellschaftsvertrag vom 15.01.1997 der MS "Paradip" GmbH & Co. KG

Übersicht „Mittelherkunft/Mittelverwendung“ (Investitionsplan)

Die Übersicht ist in Kapitel 5.1 (Seite 30) dieses Emissionsprospektes abgedruckt.

Rostock, den 15.01.1997

Verwaltungsgesellschaft MS "Paradip" mbH

RGS Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH Rostock & Co. KG

Reederei F. Laeisz G.m.b.H.

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die treuhänderische Beteiligung an der
MS „Paradip“ GmbH & Co. KG

PRÄAMBEL

Die M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH, Hamburg, - nachstehend "Treuhänder" genannt - ist nach § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage der oben genannten Gesellschaft - nachstehend "Gesellschaft" genannt - berechtigt, sich für Dritte - nachstehend "Treugeber" genannt - an der Gesellschaft als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage von bis zu DM 32.900.000,- zuzüglich 5 % Agio zu beteiligen. 25 % der übernommenen Kommanditeinlage werden als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen.

Der Treuhänder wird sich daher im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Treugebers in Höhe der von allen Treugebern insgesamt in den Beitrittserklärungen übernommenen Beteiligungsbeträge und innerhalb des vorgegebenen Rahmens nach Maßgabe des Absatzes 1 als Treuhandkommanditist auf der Grundlage dieses Treuhandvertrages an der Gesellschaft beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse

1. zwischen dem Treuhänder und den Treugebern - auch nach Beendigung des Treuhandverhältnisses -;
2. zwischen den Treugebern untereinander und schließlich
3. von dem Treuhänder zur Gesellschaft,

soweit sie nicht bereits im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geregelt sind.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Das Treuhandverhältnis zwischen dem einzelnen Treugeber und dem Treuhänder wird durch die Annahme der jeweils vom Treugeber unterzeichneten Beitrittserklärung seitens des Treuhänders und bei Nacherwerbern mit der Abtretung der Beteiligung begründet. Das Treuhandverhältnis besteht auf unbestimmte Zeit und endet - ohne gesonderte Erklärung - mit der Auszahlung des Liquidationserlöses der Gesellschaft.
2. Das Beteiligungskapital zuzüglich Agio hat der Treugeber spätestens zu den in der Beteiligungserklärung genannten Zahlungsterminen zwecks Einzahlung in die Gesellschaft dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber für Rechnung der Treugeber nach Maßgabe der von ihnen unterzeichneten Beitrittserklärungen die übernommenen Kommanditbeteiligungen treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des

Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen aus.

4. Nach außen hin tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf, im Falle des § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages jedoch im fremden Namen. Der Treuhänder übt alle die Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur aufgrund dieses Treuhandvertrages aus. Insbesondere vertritt er die Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und übt das Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und des Interesses des jeweiligen Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern aus.
5. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber der Finanzverwaltung und gegenüber der Gesellschaft berechtigt.
6. Im Innenverhältnis hält der Treuhänder die Beteiligung ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Die Treugeber sind verpflichtet, dem Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw. soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten.

Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.

Die Treugeber sind wirtschaftlich wie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die mittelbare Beteiligung erstreckt sich auf das anteilige Gesellschaftsvermögen einschließlich der stillen Reserven sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe deren Gesellschaftsvertrages.

Die Treugeber tragen in Höhe ihrer Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

7. Der Treuhänder ist jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Gesellschaft zu beteiligen; er ist weiterhin berechtigt, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten der Treugeber, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie aus diesem Treuhandvertrag.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er ist berechtigt, für die Treugeber die Kontrollrechte der §§ 164, 166 HGB in der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Treugeber kann die Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben. Weiterhin hat der Treuhänder die Aufgabe, die Betreuung der Treugeber vorzunehmen, ihnen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Informationen zu geben.
3. Der Treuhänder übernimmt Aufgaben, die sonst die Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern erfüllen müßte. Dazu gehört die Informationspflicht gegenüber den Treugebern.

Der Treuhänder legt weiterhin den Treugebern unverzüglich nach Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft deren Geschäftsbericht vor unter Ergänzung von erläuterungsbedürftigen Geschäftsvorfällen. Die Treugeber erhalten zusammen mit dem schriftlichen Bericht auch den Jahresabschluß der Gesellschaft durch den Treuhänder.
4. Der Treuhänder sorgt im Namen der Gesellschaft für die Verarbeitung der steuerlichen Ergebnisse der Treugeberkommanditisten gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft einschließlich der Information über die steuerlichen Ergebnisse und entwickelt für jeden Treugeberkommanditisten sein steuerliches Kapitalkonto. Der Treuhänder übernimmt darüber hinaus für die Gesellschaft die Verteilung der auf die einzelnen Treugeberkommanditisten entfallenden Barauszahlungen.

§ 3 Treugeberversammlungen, Abstimmungsverfahren

1. Von dem Treuhänder werden die Einzelweisungen der Treugeber für die in der Gesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren eingeholt, sofern sie nicht in Treugeberversammlungen erteilt werden. Die Treugeberversammlung ist darüber hinaus als Beschlußgremium zuständig für die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen Treuhänders nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; je DM 1.000,- der Pflichteinlagen der Treugeber gewähren eine Stimme. Auch die Treugeber im Sinne von § 7 Ziff. 5 dieses Vertrages haben bei den Beschlüssen volles Stimmrecht.
2. Treugeberversammlungen werden von dem Treuhänder oder von Treugebern, die mindestens 25 % des von den Treuhändern vertretenen Kommanditkapitals repräsentie-

ren, schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen bei außerordentlichen Versammlungen von 10 Tagen - unter Angabe des Tagungsortes, der Tageszeit und der Tagesordnung einberufen. Eine von dem Treuhänder bestimmte Person führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat Beschlüsse zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Treuhänder zu unterzeichnen und den Treugebern zu übersenden.

Die Treugeberversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen aller Treugeber anwesend oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten sind. Anderenfalls hat der Treuhänder eine neue Treugeberversammlung in gleicher Form und mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Treugeber beschlußfähig ist.

Der Treuhänder kann auch eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens 2 Wochen durchführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem aus dem Aufforderungsschreiben ersichtlichen Absendedatum. Entsprechendes gilt für die Ladungsfrist.

3. Der Treuhänder ist verpflichtet, allen Treugebern spätestens drei Wochen vor der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft - bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gilt die Frist von 10 Tagen - eine Einladung zur Gesellschafterversammlung unter Beifügung der Tagesordnung und des Geschäftsberichtes zu senden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages können nur mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
5. Eine Anfechtung bzw. Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses ist nur innerhalb von einem Monat nach Absendung des Protokolls durch Klage möglich.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft soll in der Regel ebenfalls zu den Treugeberversammlungen geladen werden. Sie ist berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen und zu den Beschlußvorlagen Stellung zu nehmen.

§ 4 Weisungen der Treugeber

1. Der Treuhänder hat vor seiner Mitwirkung bei Beschlüssen der Gesellschaft, insbesondere nach § 13 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, Weisungen der Treugeber einzuholen.
2. Der Treuhänder hat die ihm von seinen Treugebern erteilten Weisungen bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Gesellschaft in der Weise zu beachten, daß er mit seinen Gesamtstimmen anteilig die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt.

4. Der Treuhänder überträgt im Wege der Sonderrechtsnachfolge bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn

a) gegen den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder

b) über das Vermögen des Treuhänders das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesen Fällen endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

5. Jeder Treugeber hat gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages und unter den dort genannten Voraussetzungen das Recht zu verlangen, daß der Treuhänder ihm seine bisher treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlage (Pflichteinlage) abtritt und er im Wege der Sonderrechtsnachfolge selbst im Handelsregister mit seiner bisher treuhänderisch gehaltenen Haftenlage eingetragen wird. Macht ein Treugeber von diesem Recht Gebrauch, so enden die Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag trotz der Übertragung der Kommanditbeteiligung auf ihn selbst nicht, sondern der Vertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung im Rahmen dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und den Treugebern geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung der Treugeber an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt.

Der Treuhänder ist generell bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft auszuüben. Hierbei haben sie insbesondere die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen zu beachten. Das Recht der unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, bleibt unberührt.

§ 8 Treuhandvergütung

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit für die Gesellschaft von dieser eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Gesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern hätte erbringen müssen. Die Vergütung beträgt für die Errichtung der Treuhandgesellschaft insgesamt pauschal DM 282.625,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Zahlung ist am 15.07.1997 fällig.
2. Ab Ablieferung des Schiffes erhält der Treuhänder jährlich - gegebenenfalls zeitanteilig - eine Vergütung in Höhe von

0,475 % p.a. des zum Ende eines jeden Kalenderjahres verwalteten nominellen Kommanditkapitals zuzüglich anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung wird zeitanteilig zum Ende eines jeden Quartals fällig, erstmalig am 30.09.1997.

3. Die Vergütung des Treuhänders kann jeweils nach Ablauf von drei Geschäftsjahren der Gesellschaft in Abstimmung mit dem Beirat der Gesellschaft den allgemeinen Kostensteigerungen angepaßt werden.

§ 9 Haftung des Treuhänders / Verjährung

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen. Er haftet nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Wirkungen der Beteiligung. Er haftet insbesondere nicht für den Eintritt angestrebter Steuervorteile, die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit. Der Treuhänder hat den Prospektinhalt und die darin gemachten Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen.
2. Sollte dem Treugeber durch das Verhalten des Treuhänders ein Schaden entstehen, haftet der Treuhänder für grobes Verschulden seiner Organe und Erfüllungsgehilfen in voller Höhe. Bei sonstiger schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten haftet der Treuhänder auf Ersatz des Schadens, der nach den Umständen voraussehbar war, höchstens jedoch in Höhe der Nominalbeteiligung des Treugebers. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Treuhänder und seinen Organen verjähren - soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten - innerhalb von 3 Jahren nach Kenntniserlangung der haftungsbegründenden Tatsachen und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 10 Mitteilungspflichten/Ausschüttungen

1. Jeder Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder von Änderungen von Name, Vorname, Anschrift, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung unverzüglich zu unterrichten. Mitteilungen, Einberufungen zu Gesellschafter- und Treugeberversammlungen und sonstiger Schriftwechsel werden seitens des Treuhänders bzw. der Gesellschaft jeweils an die zuletzt benannte Anschrift des Treugebers gerichtet; sie gelten zwei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
2. Soweit ein Treugeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen sollte, hat er dem Treuhänder einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
3. Die Ausschüttungen erfolgen auf das dem Treuhänder zuletzt genannte Konto. Eine Änderung des vom Treugeber angegebenen Kontos kann nur berücksichtigt werden,

11 Wichtige Verträge

wenn dem Treuhänder schriftlich eine Mitteilung darüber spätestens fünf Wochen vor dem festgelegten Ausschüttungstermin zugegangen ist.

4. Ist ein Treugeber seinen Obliegenheiten gemäß Ziffern 1 und 2 nicht nachgekommen oder ist im Erbfall die Erbfolge nicht entsprechend den in diesem Vertrag und im Gesellschaftsvertrag genannten Vorschriften nachgewiesen, so ist dem Treuhänder zur Hinterlegung der Ausschüttungen auf Kosten des Treugebers bei der zuständigen Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg berechtigt.

§ 11 Abführung der Einlagen

Der Treuhänder hat die eingezahlten Einlagen samt Agio der Treugeber sowie der aufgelaufenen Zinsen mit Valuta 27.06.1997, 12.00 Uhr (1. Einzahlungsrate) und mit Valuta 03.11.1997, 12.00 Uhr (2. Einzahlungsrate) auf das Mittelverwendungskontrollkonto der Gesellschaft bei der M.M.Warburg Bank, Konto-Nr. 243280, Bankleitzahl 201 201 00, zu überweisen.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis entsprechend. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern in schriftlicher Form vereinbart werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so umzudeuten, daß der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für etwa hervortretende Vertragslücken.
4. Der Treugeber ist damit einverstanden, daß seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und daß die in der Plazierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Firmen über die Verhältnisse der Gesellschaft informiert werden. Der Treugeber hat dem Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, des Personenstandes oder der Anschrift unverzüglich zu unterrichten.
5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz der M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH. Im übrigen wird - soweit gesetzlich zulässig - Hamburg als Gerichtsstand vereinbart.

Rostock, den 15.01.1997

MS "Paradip" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO Schiffahrtstreuhand GmbH

11 Wichtige Verträge

Vereinbarung über Mittelverwendungskontrolle

zwischen

der MS "Paradip" GmbH & Co. KG, –
nachstehend „Gesellschaft“ genannt –

und

der M.M.Warburg & CO Kommanditgesellschaft auf
Aktien, – nachstehend „Bank“ genannt –

§ 1 Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

1. Die MS "Paradip" GmbH & Co. KG unterhält für die Abwicklung der Investitionen und der Zahlungen gemäß Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft folgendes Bankkonto:

Kontonummer: 243 280 bei der M.M.Warburg Bank,
Hamburg (BLZ 201 201 00)

Auf dieses Konto ist das Gesellschaftskapital nebst Agio und Zinsen vom Treuhandkonto mit Valuta 27.06.1997, 12.00 Uhr (1. Einzahlungsrate) und mit Valuta 03.11.1997, 12.00 Uhr (2. Einzahlungsrate), zu übertragen.

2. Von diesem Konto der Gesellschaft dürfen Überweisungen nach Maßgabe der Ziffern 3 ff. dieses Paragraphen erst vorgenommen werden, sobald die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Nachweis der Zwischen- und Endfinanzierung für den Kauf des Schiffes MS "Paradip" durch entsprechende Finanzierungszusagen;
 - b) Nachweis der Gesellschaft, daß die Kommanditbeteiligungen der Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 2 a) bis c) des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt DM 4.200.000,– gezeichnet worden sind;
 - c) Nachweis über den Abschluß des Bareboat-Charter-Vertrages über das MS "Paradip";
 - d) Nachweis, daß das gesamte Kommanditkapital der Kommanditisten gemäß § 3 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in Höhe von insgesamt DM 32.900.000,– gezeichnet ist;
 - e) Vorlage des Kaufvertrages des Schiffes MS "Paradip" zu dem im Prospekt ausgewiesenen Festpreis.
3. Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2 übernimmt die Bank die Kontrolle darüber, ob die Mittel richtig verwendet werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt auf der Basis der Übersicht "Mittelverwendung/Mittelherkunft" (Zahlungsplan), der dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als Anlage 2 beigelegt worden ist. Der Treuhänder überprüft

die Übereinstimmung der Zahlungen mit den vorliegenden Verträgen und der Anlage 2.

Über die Geldmittel kann nur dann verfügt werden, wenn die Bank als Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.

Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu DM 50.000,– zuzüglich Mehrwertsteuer, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegen Abbuchungen von Banken für Darlehensrückzahlungen und Zinsen für die Ankaufsförderung für das MS "Paradip".

Die Bank verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit dem Zahlungsplan steht.

4. Wenn und soweit sich Abweichungen vom Zahlungsplan ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig. Dies gilt beispielsweise für den Fall einer Überplazierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen.

Nicht zulässig sind Überschreitungen der in der Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft festgelegten Positionen, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden.

§ 2 Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase. Mit der Abwicklung des Zahlungsplans (Anlage 2 des Gesellschaftsvertrages) ist die Kontrolle abgeschlossen.
2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, daß die Überweisungsträger von der Bank mitunterzeichnet werden. Die Bankvollmachten sind so auszugestalten, daß bis zum Abschluß der Kontrolle gemäß Ziff. 1 ohne Mitunterzeichnung der Bank nicht über die Bankkonten verfügt werden kann.
3. Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt DM 30.000,– zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist zahlbar bis zum 30.11.1997.

Rostock, den 15.01.1997

MS "Paradip" GmbH & Co. KG

M.M.Warburg & CO
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Internet-Adresse:

Das Angebot der Hamburgischen Seehandlung ist auch im Internet abrufbar. Sie erhalten aktuelle Informationen im World Wide Web (WWW) unter:

<http://www.seehandlung.de>

E-Mail Adresse:

info@seehandlung.de

Wertpapierkennnummer –980521–

Mit größter Sorgfalt wurden alle Daten, Prognosen und Berechnungen in diesem Prospekt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem gegenwärtigen Planungsstand, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sachliche Änderungen bleiben vorbehalten. Eine Haftung für Abweichungen gegenüber den Prospektangaben insbesondere aufgrund künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen und aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Rechtsprechung kann nicht übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Fondsgesellschaft bzw. den Prospektherausgeber.

Herausgeber dieses Prospektes ist die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Hamburg.



Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Telefon 040-34 84 2-0/200
Telefax 040-34 84 2-298/299

Stand: 30. Januar 1997

Impressum

Gestaltung: ART WERK, Hamburg Fotografie: John William Banagan, Wendy Chan, Patrick Eden, Foto Flite, Hero Lang, René Menges, Loyd Sutton, Transglobe, Gert Wagner Lithografie: L+S, Kiel Druck: Storck, Hamburg, gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem Papier



Hamburgische Seehandlung
Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
Telefon 040-34 84 2-0/200
Telefax 040-34 84 2-298/299

Stand: 30. Januar 1997